

Die österreichischen Bischöfe

10

Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche

Kanonistische Klärungen
zu den pastoralen Initiativen der
Österreichischen
Bischofskonferenz

Die österreichischen Bischöfe

10

Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche

Kanonistische Klärungen
zu den pastoralen Initiativen der
Österreichischen
Bischofskonferenz

Österreichische
Bischofskonferenz

Vom Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegebene Druckschriften der Reihe »Die österreichischen Bischöfe«:

Heft 1: Sonntag und Feiertage in Österreich.

Hirtenwort der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe (2001)

Heft 2: Die Kirche auf dem Bauplatz Europa.

Stimmen der österreichischen Bischöfe zur Wiedervereinigung Europas (2002)

Heft 3: Versöhnte Nachbarschaft im Herzen Europas.

Erklärung der Österreichischen und der Tschechischen Bischofskonferenz (2003)

Heft 4: Mitteleuropäischer Katholikentag 2003/2004.

Hirtenbrief und pastoral-liturgische Texte zur Begleitung (2003)

Heft 5: Worte zum Anfang.

Joseph Kardinal Ratzinger – Papst Benedikt XVI. (2005)

Heft 6: Leben in Fülle.

Leitlinien für katholische Einrichtungen im Dienst der Gesundheitsfürsorge (2006)

Heft 7: Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche.

Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt (2007)

Heft 8: Papst Benedikt XVI. in Österreich.

Apostolische Reise aus Anlass des 850-Jahr-Jubiläums von Mariazell (2007)

Heft 9: Denk an die Tage der Vergangenheit, lerne aus den Jahren der Geschichte!

Siebzig Jahre nach 1938 (2008)

I M P R E S S U M

Medieninhaber: Österreichische Bischofskonferenz

Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz,

1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics

Redaktion: Mag. Walter Lukaseder

Grafik und Layout: Volker Plass, 1070 Wien

Druck: REMAprint GmbH, 1160 Wien

Wien, 2010

Bischof DDr. Klaus Küng
zur Vollendung des 70. Lebensjahres

Inhaltsverzeichnis

- 5 Vorwort
- 7 Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 14. April 2010

Dokumente der Österreichischen Bischofskonferenz

- 11 Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchnaustritt
- 13 Hinweise für die Durchführung der Regelung der Bischofskonferenz zum Kirchnaustritt
- 15 Erklärende Ausführungen der Österreichischen Bischofskonferenz nach c. 34
- 17 Feststellung der Österreichischen Bischofskonferenz

Beiträge

- 18 Formen der Kirchenfinanzierung in Europa.
Vergleich und Wertung einzelner Systeme
Wilhelm Rees
- 38 Der Kirchnaustritt und seine kirchnrechtliche Problematik
Wilhelm Rees
- 62 Konsequenzen des weltlich-rechtlichen Kirchnaustritts im kirchnlichen Eherecht? Thesen zur Reform einer Reform
Ludger Müller
- 76 Der Kirchnaustritt – ein Delikt?
Ludger Müller

Autoren

- Dr. Walter Hagel Rechtsreferent der Österreichischen Bischofskonferenz, Wien
- Dr. Ludger Müller Univ.-Prof. für Kirchnrecht und Vorstand des Instituts für Kanonisches Recht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien
- Dr. Wilhelm Rees o.Univ.-Prof., Institut für Praktische Theologie, Fachbereich Kirchnrecht, Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Innsbruck

Vorwort

Selten hat eine Interpretation kirchenrechtlicher Bestimmungen durch den Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte in Österreich, aber auch in Deutschland zu umfangreicheren Diskussionen geführt als das Schreiben dieses Päpstlichen Rates an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 13. März 2006. In diesem Schreiben wurden einige Bestimmungen des kirchlichen Eherechtes, in denen durch den CIC 1983 der Begriff des »formellen Abfalls von der Kirche« eingeführt wurde, dahingehend interpretiert, dass ein solcher formeller Abfall einer formgerechten Erklärung vor der zuständigen kirchlichen Autorität bedürfe.

In Österreich – wie in Deutschland – war bis dahin gesicherte Ansicht der kirchlichen Autoritäten, dass mit dem Austritt vor der staatlichen Behörde auch der Abfall von der Kirche vollzogen sei.

Wiewohl sich das Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte auf die Interpretation des eherechtlichen Begriffes dieses formellen Abfalls von der Kirche bezog, gingen die Konsequenzen doch wesentlich über das kirchliche Eherecht hinaus. Die Diskussion, welche auf Grund dieser Interpretation eherechtlicher Normen entbrannte, ging weit über die kanonistischen Fachkreise hinaus und wurde bezüglich des Mitgliedschaftsrechtes auch von Medien aufgegriffen.

Beratungen von Delegationen der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz mit dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte brachten schließlich für das Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz eine Regelung, welche geeignet war, die kanonistische Interpretation mit der staatskirchenrechtlichen Situation zu harmonisieren und gleichzeitig pastorale Initiativen im Hinblick auf den Kirchenaustritt zu setzen.

Allerdings brachte die Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz die Diskussion nicht zum Erliegen, im Gegenteil, sie wurde sowohl in der Kanonistik als auch in den Medien weitergeführt.

Inzwischen wurde seitens der höchsten kirchlichen Autorität der Diskussion insofern die Basis genommen, als der Begriff des »formellen Abfalls von der Kirche« aus dem kirchlichen Rechtsbuch entfernt wurde.¹

Die kanonistische und staatskirchenrechtliche Aufarbeitung der Problematik ist aber damit nicht abgeschlossen. Dazu soll dieses Heft einen Beitrag leisten.

Den Autoren, dem Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Innsbruck und dem Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Wien, sei herzlich gedankt, dass sie sich der Mühe unterzogen haben, die Probleme rund um den Mitgliedschaftsbegriff und seine Auswirkungen im kanonistischen und staatskirchenrechtlichen Bereich vertieft zu erhellen.

Anstoß dazu gab ein Studientag, welcher vom Bischof von St. Pölten, DDr. Klaus Küng, initiiert und geleitet wurde und sich mit der Problematik der Kirchenmitgliedschaft befasste. Sowohl Herr Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees, Innsbruck, als auch Herr Univ.-Prof. Dr. Ludger Müller, Wien, zählten zu den Referenten dieses Studientages.

Während Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees in seinen Beiträgen seine Ausführungen am Studientag vertieft, hat sich Univ.-Prof. Dr. Ludger Müller mit der weiteren Entwicklung seit diesem Studientag befasst. Er interpretiert insbesondere die Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz, auch die nunmehr auf Grund der Änderung der kirchenrechtlichen Bestimmungen in diesem Heft abgedruckte neue Regelung, welche in der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz im Juni 2010 in Mariazell beschlossen wurde.

Bischof DDr. Klaus Küng war seit Anfang der Diskussion eng mit den Fragen, welche sich für die Kirche ergeben haben und ergeben, beschäftigt und vertraut. Er war Mitglied der Delegation der Österreichischen Bischofskonferenz bei den Beratungen mit dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte, hat im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz mehrmals bei römischen Dikasterien in dieser Frage interveniert und war nicht zuletzt wesentlich an der Formulierung der ersten Regelung aus dem Jahr 2007 und der jetzigen Regelung aus dem Jahr 2010 beteiligt.

Bischof DDr. Klaus Küng sei dieses Heft zur Vollendung seines 70. Lebensjahres als Zeichen der Dankbarkeit für seinen bischöflichen Dienst und als Zeichen der Wertschätzung gewidmet.

Walter Hagel

Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte

Pontificium Consilium
De Legum Textibus

Città del Vaticano, 14 aprile 2010

N. 12309/2010

Eminenza Reverendissima,

Con lettera del 25 marzo scorso, Vostra Eminenza, in qualità di Presidente della Conferenza Episcopale Austriaca, ha chiesto a questo Pontificio Consiglio alcuni chiarimenti in merito alle disposizioni contenute nel motu proprio *Omnium in mentem* in seguito alla Assemblea Plenaria della sudetta Conferenza dedicata espressamente al predetto motu proprio e alle sue correlate conseguenze sul territorio della medesima Conferenza.

Questo Pontificio Consiglio ha attentamente studiato la delicata problematica indicata da Vostra Eminenza ed è giunto alla seguente conclusione.

Con l'entrata in vigore del motu proprio *Omnium in mentem*, i matrimoni dei cattolici celebrati senza forma canonica e non dispensati dalla stessa (cfr. can. 1108, § 1) non saranno ritenuti validi; tale disposizione, però, non riguarda coloro che sostengono (erroneamente) di aver »abbandonato la Chiesa cattolica« per il solo motivo di essersi dichiarati non più cattolici dinanzi a un funzionario statale delle tasse o del registro civile.

Come è stato scritto da questo Dicastero, dopo aver studiato l'argomento in collaborazione con la Congregazione per la Dottrina della Fede, nella *Lettera Circolare* ai Presidenti delle Conferenze Episcopali del 13 marzo 2006 (cfr. *Communicationes*, XXXVIII (2006), 170–184), »l'abbandono della Chiesa cattolica perché possa essere validamente configurato come un vero *actus formalis defectionis ab Ecclesia*, anche agli effetti delle eccezioni previste nei predetti canoni, deve concretizzarsi: a) nella decisione interna di uscire dalla Chiesa

cattolica; b) attuazione e manifestazione esterna di questa decisione; c) ricezione da parte dell'autorità ecclesiastica competente di tale decisione». Di conseguenza, le manifestazioni di defezione dalla Chiesa cattolica compiute dinanzi a un funzionario dello Stato sono insufficienti e prive di effetto, finché non avvenga il necessario confronto con l'autorità ecclesiastica. Conseguentemente, coloro che, dopo la sola dichiarazione dalla forma canonica, hanno contratto un matrimonio invalido e tale è ritenuto dalla Chiesa.

Di conseguenza, l'entrata in vigore del motu proprio non cambierà nulla circa la validità dei matrimoni; l'errore è nell'aver ritenuto validi quelli che validi non erano perché celebrati senza la forma canonica e privi di dispensa dalla stessa.

Ai fedeli bisogna spiegare solamente quella che è la immutata dottrina e disciplina della Chiesa, chiarita con la *Lettera Circolare* del 2006.

Per quanto riguarda, invece, il ricorso ai Tribunali Ecclesiastici, si fa notare che – come risulta da quanto esposto – i matrimoni celebrati da queste persone, senza la dovuta dispensa dalla forma canonica alla quale erano tenuti, sono invalidi *ipso iure* e non è necessaria la dichiarazione di nullità del matrimonio da parte del Foro ecclesiastico.

Nella speranza di aver fornito puntuali e chiare precisazioni alla Sua richiesta, mi confermo con sensi di cordiale ossequio

di Vostra Eminenza Reverendissima
dev.mo

+ Francesco Coccopalmerio
Presidente

+ Juan Ignacio Arrieta
Segr.

Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte

(Nicht autorisierte Übersetzung)

Päpstlicher Rat
für die Gesetzestexte

Vatikanstadt, 14. April 2010

N. 12309/2010

Hochwürdigste Eminenz,

mit Schreiben vom vergangenen 25. März haben Eure Eminenz als Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz von diesem Päpstlichen Rat einige Klärungen bezüglich der Bestimmungen erbeten, die im Motu Proprio *Omnium in mentem* enthalten sind – im Anschluss an die Vollversammlung der genannten Konferenz, die sich ausdrücklich mit besagtem Motu Proprio und seinen Konsequenzen für das Gebiet derselben Konferenz befasst hat.

Dieser Päpstliche Rat hat die schwierige Problematik eingehend untersucht, die von Eurer Eminenz aufgezeigt worden ist, und ist zum folgenden Ergebnis gekommen.

Mit Inkrafttreten des Motu Proprio *Omnium in mentem* gelten die Ehen von Katholiken, die ohne kanonische Form und ohne Dispens von dieser eingegangen worden sind (vgl. can. 1108 § 1), nicht als gültig; diese Vorschrift betrifft aber nicht jene, die allein deswegen (irrtümlich) der Meinung sind, »aus der katholischen Kirche ausgetreten« zu sein, weil sie vor einem staatlichen Amtsträger des Finanz- oder Meldeamtes erklärt haben, nicht mehr katholisch zu sein.

Wie von diesem Dikasterium im *Zirkularschreiben* an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 13. März 2006 (vgl. *Communicationes* XXXVIII [2006], 170–184) geschrieben worden ist, nachdem es die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit der Kongregation für die Glaubenslehre untersucht hatte,

muss »der Abfall von der katholischen Kirche, damit er sich gültig als wirklicher *actus formalis defectionis ab Ecclesia* darstellen kann, auch hinsichtlich der in den zitierten Canones vorgesehenen Ausnahmen, konkretisiert werden in: a) einer inneren Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen; b) der Ausführung und äußeren Bekundung dieser Entscheidung; c) der Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität.« Folglich sind die Erklärungen des Abfalls von der katholischen Kirche, die vor einem Amtsinhaber des Staates abgegeben worden sind, unzureichend und ohne Wirkung, solange es nicht zu der notwendigen Auseinandersetzung mit der kirchlichen Autorität kommt. Folglich haben jene, die nach der Erklärung nur vor dem weltlichen Amtsinhaber standesamtlich geheiratet haben, ohne von der kanonischen Form dispensiert worden zu sein, eine ungültige Ehe geschlossen und als solche wird sie von der Kirche angesehen.

Konsequenterweise ändert das Inkrafttreten des Motu Proprio nichts an der Gültigkeit dieser Ehen; der Irrtum lag darin, solche Ehen für gültig gehalten zu haben, die nicht gültig waren, weil sie ohne kanonische Form und ohne Dispens von dieser eingegangen worden waren.

Es genügt, den Gläubigen nur das zu erklären, was die unveränderte Lehre und Disziplin der Kirche ist, wie sie im Zirkularschreiben von 2006 geklärt worden ist.

Was jedoch das Anrufen der kirchlichen Gerichte angeht, ist das festzuhalten, was sich aus dem soeben Erläuterten ergibt – die von solchen Personen ohne die notwendige Dispens von der kanonischen Form, zu der sie verpflichtet waren, eingegangenen Ehen sind *ipso iure* ungültig, und eine Nichtigklärung der Ehe durch das kirchliche Gericht ist nicht erforderlich.

In der Hoffnung, exakte und klare Erläuterungen auf Ihre Anfrage geboten zu haben, verbleibe ich in herzlichem Gehorsam

Eurer Hochwürdigsten Eminenz
ergebenster

+ Francesco Coccopalmerio
Präsident

+ Juan Ignacio Arrieta
Sekretär

Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

Wer in der Katholischen Kirche getauft oder als Getaufter in sie aufgenommen worden ist, wird auf seine Art und zu seinem Teil der Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt teilhaftig (vgl. *Lumen Gentium*, 31). Er genießt alle Grundrechte, wie sie einem katholischen Christen in der Kirche zukommen; die Ausübung dieser Rechte ist aber untrennbar von der Erfüllung seiner Grundpflichten. Zu diesen Grundpflichten der Gläubigen gehört auch die Verpflichtung, immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 CIC) sowie für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten (c. 222 § 1 CIC).

Wenn ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer –, besteht die rechtliche Vermutung, dass er die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahren will.

Wenn ein Katholik einer anderen Religionsgemeinschaft oder einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beitrifft oder öffentlich bekundet, dass er den christlichen Glauben als solchen aufgeben will oder dass er eine wesentliche katholische Glaubenswahrheit ablehnt oder dass er die Gemeinschaft mit dem Papst und seinem zuständigen Bischof nicht mehr wahren will, schließt er sich von selbst aus der Gemeinschaft der Kirche aus (vgl. can. 1364 § 1 in Verbindung mit can. 1331 § 1 CIC).

Wenn der zuständige Ordinarius von der staatlichen Behörde die Meldung des »Austrittes aus der Kirche« erhält, wird sich der Bischof schriftlich mit dem Ausgetretenen in Verbindung setzen. Er wird diesen über die kirchlichen Rechtsfolgen des Austritts – im sakramentalen Bereich, im Dienst- und Arbeitsrecht, in Vereinen und Räten, in Liturgie und Verkündigung – aufklären. Zugleich wird er ihm die Möglichkeit zu einem pastoralen Gespräch eröffnen, bei dem die Motive des »Austritts« geklärt, ein »Widerruf« besprochen oder der endgültige »Austritt« bestätigt wird. In dem Schreiben wird der Bischof zugleich eine Frist

von drei Monaten setzen und darauf hinweisen, dass nach deren Ablauf mit Wirkung vom Tag der Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde die Rechtsfolgen im kirchlichen Bereich eintreten und dass der »Austritt« ins Taufbuch eingetragen wird.

Gibt hingegen der Ausgetretene innerhalb der gesetzten Frist vor dem Bischof an, sich nicht von der Katholischen Kirche trennen zu wollen, so genügt die Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung, weiterhin der Katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten angehören zu wollen.

Diesfalls ist die Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde hinfällig und wird rechtlich als nicht abgegeben angesehen. Ein förmliches Wiederaufnahmeverfahren ist daher nicht notwendig.

Die oben genannte schriftliche Erklärung ist vom Diözesanbischof dem Ortspfarrer bekannt zu geben; eine Eintragung des hinfälligen Kirchenaustrittes unterbleibt.

Sollte sich die Vermutung der »Trennung von der Kirche« später als unrichtig erweisen, so ist grundsätzlich nach den Vorschriften über die Wiederaufnahme in die Katholische Kirche vorzugehen und ein Zeitpunkt der Rückkehr in die Kirche nach diesen Vorschriften festzulegen.

Hinweise für die Durchführung der Regelung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

1. Wahrnehmen einer pastoralen Chance

In der Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz wird der Kontakt zwischen dem Diözesanbischof oder einem von ihm Beauftragten und dem Ausgetretenen vorgeschrieben.

Es soll mit dem Kontakt und den anschließenden Bemühungen des Ortspfarrers oder eines anderen vom Diözesanbischof Beauftragten ein pastoraler Versuch gemacht werden, dem aus der Kirche Ausgetretenen vor Augen zu halten, welche von diesem vielleicht nicht bedachten Folgen der Kirchenaustritt für ihn hat, und versucht werden, einen Denkprozess einzuleiten, welcher wenn möglich günstigenfalls zu einem Widerruf des Kirchenaustrittes führen soll. Pastorale Gespräche wirken sich fast immer positiv aus, selbst wenn nicht alle, vielleicht nur manche sofort zum Widerruf des Kirchenaustrittes bereit sind.

2. Fragen des Kirchenbeitrags

Sollte sich beim Kontakt herausstellen, dass Hauptanlass des Austrittes die Einhebung des Kirchenbeitrags war, so ist seitens der Kontaktperson unter Einbeziehung des Ausgetretenen zusammen mit den zuständigen Mitarbeiter/innen im Kirchenbeitragswesen zu versuchen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Ausgetretenen eine Lösung zu finden.

3. Behandlung von Gläubigen, die den Kirchenaustritt widerrufen haben

Wenn jemand innerhalb der Dreimonatsfrist den Kirchenaustritt widerruft, ist zwar kein Reversionsverfahren notwendig, aber es sollte dennoch ein Anlass sein,

den Katholiken zu einem aktiven Christsein zu bewegen und in der Beschäftigung mit dem Glaubensgut der Kirche zu Buße und Umkehr zu bringen. Schon allein die Tatsache, dass jemand – aus welchen Motiven immer – den Kirchenaustritt vor der staatlichen Behörde erklärt hat, muss als schwerer Verstoß gegen die Einheit mit Christus und seiner Kirche betrachtet werden.

4. Ausgetretene unter 14 Jahren

Bei Minderjährigen, deren Kirchenaustritt seitens der Erziehungsberechtigten vorgenommen wurde, ist der Kontakt mit dem Erziehungsberechtigten aufzunehmen und zu versuchen, diesen zum Widerruf des Kirchenaustrittes zu veranlassen.

Im Alter zwischen 12 und 14 Jahren ist dabei der betroffene Minderjährige zu hören.

5. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Relevanz

Wenn der staatliche Kirchenaustritt von dem Pfarrer oder einem anderen vom Bischof Beauftragten als solcher bestätigt wird, ist er im Taufbuch mit dem Tag des Austrittes vor der staatlichen Behörde einzutragen.

Der Inhalt des entsprechenden Gesprächs ist mit Angabe der Gründe für den Kirchenaustritt in einer kurzen Aktennotiz festzuhalten und aufzubewahren. Wenn kein Kontakt mit dem vor der zivilen Behörde Ausgetretenen erreicht wird, ist nach Verstreichen der Dreimonatsfrist der Kirchenaustritt ebenfalls im Taufbuch einzutragen.

Ausgetretene, welche nach fruchtlosem Verstreichen der Nutzfrist von drei Monaten die Wiederaufnahme begehren, können dies nicht mehr einfach durch Widerruf des Austrittes tun. Hier ist dann ein Reversionsverfahren nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Allgemein ist im Bezug auf den Kirchenaustritt festzustellen: Einmal getauft ist immer getauft. Die Rückkehr zur Kirche ist daher jederzeit möglich, insbesondere in der Krankenseelsorge und in der Sterbebegleitung sollte dies immer bewusst sein.

Erklärende Ausführungen der Österreichischen Bischofskonferenz nach c. 34 CIC

zu den Auswirkungen des Kirchenaustrittes nach staatlichem Recht auf die kirchliche Rechtsstellung des Ausgetretenen

In Österreich ist seit 1868 nach staatlichen Gesetzesbestimmungen ein Austritt aus anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bei der staatlichen Verwaltungsbehörde möglich. Die Österreichische Bischofskonferenz hat eine Regelung für die österreichischen Erzdiözesen und Diözesen getroffen, welche die kirchenrechtlichen Folgen des Austritts aus der Kirche nach staatlichem Recht klarstellt und gleichzeitig pastorale Möglichkeiten zum Widerruf des Kirchenaustritts eröffnet.

Nicht wenige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ihrer Austrittserklärung wurden durch diesen innerhalb der gesetzten Frist von drei Monaten erklärten Widerruf für den kirchlichen und den staatlichen Bereich sämtliche Wirkungen genommen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts wird auch seitens der Kirche ernst genommen. Wie Bischöfe des deutschen Sprachraums schon seit Jahrzehnten erklärt haben, stellt der Austritt aus der Kirche vom Inhalt her auf jeden Fall eine schwere Sünde dar. Daraus ergibt sich, dass alle kirchenrechtlichen Regelungen für solche, die in einer schweren Sünde hartnäckig verharren, auch auf jene zutreffen, die ihren vor der staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt nicht rückgängig gemacht haben.

Das bedeutet konkret: Ein aus der Kirche ausgetretener Katholik

- darf nicht die heilige Kommunion empfangen;
- kann keine kirchlichen Ämter bekleiden (auch nicht das Amt des Tauf- bzw. Firmpaten);
- kann keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen, insbesondere nicht die Funktionen in diözesanen oder pfarrlichen Räten (z. B. Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat);

- verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche.
- Falls der Betreffende im kirchlichen Dienst steht, muss das Dienstverhältnis beendet werden.
- Falls er auf Grund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt (z. B. *missio canonica* für Religionslehrer), muss diese Ermächtigung widerrufen werden.
- Falls der Betreffende nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass ein Kirchenaustritt vor der österreichischen staatlichen Behörde immer eine schwer wiegende Verfehlung gegen die Gemeinschaft der Kirche darstellt und durch eine Zusatzerklärung, sei es gegenüber dem Diözesanbischof oder auch gegenüber dem Ortspfarrer, nicht die oben genannten Wirkungen verliert. Beichtväter, bei denen ein aus der Kirche ausgetretener Pönitent um die Absolution bittet, können diese nur erteilen unter der Auflage der Rückkehr in die kirchliche Gemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten (Durchführung eines Reversionsverfahrens) innerhalb einer festgesetzten Frist von nicht länger als drei Monaten. Die Ordinarien verzichten für diesen Fall auf den Rekurs gem. c. 1357 CIC wegen des möglichen Eintritts der Tatstrafe der Exkommunikation auf Grund von Apostasie, Schisma oder Häresie (c. 1364 CIC).

Die Seelsorger sind aufgerufen, denjenigen, die in die Kirche zurückgekehrt sind, eine besondere katechetische Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf bestehende diesbezügliche Angebote hinzuweisen. Unter allen Gläubigen muss der Sinn für die kirchliche Gemeinschaft gestärkt werden.

Beschlossen in der Sommerplenaria
der Österreichischen Bischofskonferenz vom
21.–23. Juni 2010 in Mariazell

Feststellung der Österreichischen Bischofskonferenz

in der Angelegenheit Nichtbestandserklärung
standesamtlicher Ehen ab dem Zeitpunkt
des Inkrafttretens des CIC 1983

Die Österreichische Bischofskonferenz stellt nach Kenntnisnahme des Schreibens des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 14. April 2010, N. 12309/2010, fest, dass von Katholiken, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt aus der Kirche ausgetreten waren, geschlossene standesamtliche Ehen wegen Formmangels nichtig sind.

Bezüglich solcher Eheschließungen kann im kirchlichen Verwaltungsweg der Nichtbestand ausgesprochen werden, wenn feststeht, dass der standesamtlichen Eheschließung eine Eheschließung in kanonischer Form weder vorausgegangen noch gefolgt ist.

Beschlossen in der Sommerplenaria
der Österreichischen Bischofskonferenz vom
21.–23. Juni 2010 in Mariazell

Formen der Kirchenfinanzierung in Europa

Vergleich und Wertung einzelner Systeme

Wilhelm Rees

Die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und zu besitzen, bildet eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die römisch-katholische Kirche, wie auch jede andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, ihren Auftrag in der Welt erfüllen kann. »Nur wenn der Kirche das Recht zusteht, Vermögen zu erwerben und über dieses frei zu verfügen, kann sie«, wie Joseph Listl betont, »ihre Mission in dieser Welt in Freiheit ausüben. Diese Erfahrung haben der Kirche immer wieder staatliche Amortisationsgesetze, Säkularisationen, Konfiskationen, schikanöse Sammlungsverbote und andere staatliche Eingriffe in das Kirchengut und die kirchliche Vermögensverwaltung vermittelt.«¹

Vor dem Hintergrund der Geschichte und der kirchenrechtlichen Bestimmungen zum kirchlichen Vermögensrecht soll der Blick auf die verschiedenen Finanzierungsmodelle von Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union und deren Vor- und Nachteile gerichtet werden².

I. Kirchenfinanzierung – ein geschichtlicher Überblick

1. Biblische Grundlagen und Entwicklung bis zur Neuzeit

Von allem Anfang an benötigte die Kirche finanzielle Mittel, um ihrer Sendung in dieser Welt gerecht zu werden, wenngleich Jesus selbst von einer gewissen Skepsis gegenüber Geld und Reichtum geprägt war (vgl. Mt 6,24; Mk 8,36; 10,25; Lk 6,20; 12,13–21)³. Für ihn stand die Option für die Armen im Vordergrund.

Erstlingsfrüchte und Erstgeburtensgaben erscheinen in den ältesten Gesetzen Israels (vgl. Ex 24 und Ex 20,24–23; 33) als die wesentlichen und wichtigsten religiösen Abgaben⁴. Auch kennt das Alte Testament den so genannten Zehnt, d. h. die Abgabe des zehnten Teils des Ertrags an Vieh, Getreide und anderen Gütern an die

jeweiligen Heiligtümer (vgl. Lev 27,32 f.; Dtn 14,22 f.; 1 Sam 8,15), eine Pflicht, die auch außerhalb Israels üblich war.

In den frühen christlichen Gemeinden wurden »freiwillige, den Zehnt überschreitende Leistungen zur Unterstützung der Armen und der übrigen kirchlichen Notwendigkeiten von den Gläubigen erwartet«⁵. So berichtet Justin um die Mitte des 2. Jahrhunderts, dass in den Gemeinden Roms das Gemeinschaftsmahl, das am Sonntag gefeiert wurde, von der Sorge um die Bedürftigen geprägt war⁶. »Geldleistungen beim sonntäglichen Gottesdienst als stips (= Geldspende) und beim Abendmahlsgottesdienst (...) in Naturalien als oblationes (= dargebrachte Gaben)« bildeten hierfür die Grundlage⁷. Auch die Besoldung der Kleriker war zur Zeit des Bischofs Cornelius (251–253) in Rom üblich, ja sogar »selbstverständlich«⁸.

Seit dem Jahr 321 kam der Kirche auch das Recht des Grunderwerbs zu; zugleich war sie erbfähig. War die Verwaltung des Kirchenvermögens bis zum 5./6. Jahrhundert Sache des jeweiligen Bischofs (vgl. auch 1 Tim 3,3; Tit 1,7), so kam es in der Folgezeit zur »Aufspaltung des Kirchenvermögens auf eine Vielzahl von Rechtsträgern«, wie Bistümer, Pfarreien, Klöster, Benefizien und Stiftungen⁹. König Pippin und Kaiser Karl der Große führten im 8. Jahrhundert als Entschädigung für die erfolgte pippinische bzw. karolingische Säkularisation von Kirchen gut den Zehnt ein, der sich vom fränkischen Großreich aus über ganz Europa ausbreitete und bis zur Französischen Revolution verpflichtend war¹⁰.

Heftige Kritik übten die Reformatoren daran, dass geistliche Güter zur Erzielung von finanziellem Gewinn missbraucht wurden, die nicht nur zu einer Reform des kirchlichen Finanzwesens, sondern auch zu einem großen Verlust an kirchlichem Vermögen führte¹¹.

2. Entwicklungen seit dem 19. Jahrhundert

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts diente den Pfarreien und den Geistlichen neben dem Zehnt und den so genannten Stolgebühren für die Spendung der Sakramente vor allem der kirchliche Grundbesitz zum finanziellen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer seelsorglichen Aufgaben. Im Rahmen der Französischen Revolution wurde die Pflicht zur Abgabe des Zehnt »als eine ‚feudale Last‘« abgeschafft¹². Da die geistlichen Güter seitens der Nationalversammlung mit Dekret vom 2. November 1789 säkularisiert wurden, sah die Konvention zwischen der französischen Regierung und Seiner Heiligkeit Pius VII. (Konkordat vom 15. Juli 1801) für Pfarrer und Bischöfe »von seiten des Staates eine ‚angemessene Besoldung‘« vor¹³. Errichtung und Unterhalt von kirchlichen Gebäuden wurden von

nun an eine staatliche Angelegenheit. Das so genannte Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905, das »im Klima eines aggressiven Antiklerikalismus«¹⁴ erlassen wurde, hatte eine strikte Trennung von Staat und Kirche und damit auch den Wegfall der staatlichen Kirchenfinanzierung zur Folge: »Die Republik (...) bezahlt (...) keinen Kult« (vgl. Art. 2 Trennungsgesetz). Die bisherigen Rechtsansprüche blieben nur für die drei östlichen Departements (Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle), die zu dieser Zeit unter deutscher Herrschaft standen, bis heute erhalten.

Besonders schwer wurde die katholische Kirche in Deutschland von den Entwürfen der Säkularisation von 1803 getroffen. Auslöser hierfür war der so genannte »Erste Koalitionskrieg«, den Österreich und Preußen gegen Napoleon führten. Der Staat verpflichtete sich zum Unterhalt von Kirchen und Pfarreien. Doch konnten bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie Joseph Listl aufweist, »die kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere die Errichtung von Pfarrkirchen und Pfarrhäusern in den industriellen Ballungsgebieten, aus den Erträgen des Restvermögens der Kirchen und aus den inzwischen gewachsenen Ergänzungsverpflichtungen des Staates nicht mehr gedeckt werden. Hier erschien die den Kirchen gewährte staatliche Ermächtigung zur Erhebung von Kirchensteuern geeignet, die entstandene Finanzlücke zu schließen«¹⁵. So wurde »die Kirchensteuer von den einzelnen Staaten des Reiches der Kirche aufgedrängt, zum Teil gegen kirchliche Proteste. Praktisch befreiten sich die deutschen Staaten von der Pflicht, die Kirchen finanziell zu unterstützen, indem sie diese durch die Einführung der Kirchensteuer auf die Kirchenmitglieder abwälzten«¹⁶.

3. Kirchenfinanzierung in Österreich

Vor Erlass des Kirchenbeitragsgesetzes im Jahre 1939 finanzierte sich die römisch-katholische Kirche in Österreich »durch eine Mischung aus privatwirtschaftlichen Einnahmen, Gebühren und Beiträgen einerseits und staatlichen Beihilfen, nach Maßgabe der Kongruagesetzgebung und des Patronats andererseits«¹⁷. Die Gläubigen waren noch nicht zur Entrichtung eines Kirchenbeitrags verpflichtet. Walter Hagel stellt heraus, dass bis zum Jahr 1780¹⁸ »die Feudalverfassung der Kirche aufrecht [war]. Pfarren waren historisch gewachsen, die Ausstattung mit einer *dos beneficii* und die Ausstattung der Kirchenfabrik in diesen alten Pfarren war größtenteils gegeben«¹⁹.

Der Grundsatz, dass kein Christ weiter als eine Stunde Gehwegs zu seiner Pfarrkirche haben solle, veranlasste Joseph II. im Jahr 1782 zu einer umfassenden Reform der Diözesan- und Pfarrverfassung. Neue Kirchen mussten errichtet

und finanziell unterhalten werden. Auch galt es, die hierfür zuständigen Pfarrer zu besolden²⁰. Um dies leisten zu können, ließ Joseph II. sämtliche beschauliche Orden, die Bettelorden und schlecht geführte Klöster aufheben und das eingezogene Vermögen den so genannten Religionsfonds zufügen, aus denen die neuen Aufwendungen beglichen wurden²¹. Defizite wurden durch die Staatskasse ausgeglichen. Auch Kaiser Franz Joseph I. hielt an dieser Form der Kirchenfinanzierung »im großen und ganzen« fest²².

Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933 (ÖK), das in Art. XV finanzrechtliche Fragen regelte²³, berührte weder die Religionsfonds noch die Einkommensergänzung der Kleriker seitens des Staates, die durch die so genannte Congruagesetzgebung geregelt war²⁴. Die Beseitigung des bisherigen Finanzierungssystems der römisch-katholischen Kirche erfolgte erst »im Kontext einer aggressiven Privatisierung religiöser Interessen« durch die Nationalsozialisten im Jahre 1939²⁵.

II. Die Finanzierung der Kirche im CIC/1983

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Der Codex Iuris Canonici von 1983 enthält im fünften Buch grundlegende Bestimmungen zum kirchlichen Finanzwesen (vgl. Buch V: Kirchenvermögen; cc. 1254–1310 CIC/1983)²⁶. Näherhin nimmt die katholische Kirche für sich das angeborene Recht (*ius nativum*) in Anspruch, »unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern« (c. 1254 § 1 CIC/1983; vgl. c. 1007 CCEO). Zu den ihr eigenen Zwecken rechnen die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteten und die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas (c. 1254 § 2 CIC/1983; c. 1007 CCEO). Als ursprüngliches, d. h. der staatlichen Rechtsordnung vorgegebenes Recht besteht dieser Rechtsanspruch unabhängig von jeder staatlichen Gewalt und Anerkennung (vgl. c. 1259 CIC/1983; c. 1010 CCEO)²⁷.

Die Kirche beansprucht auch das Recht, »von den Gläubigen zu fordern, was für die ihr eigenen Zwecke notwendig ist« (c. 1260 CIC/1983; vgl. c. 1011 CCEO)²⁸. Grundsätzlich sollen die Gläubigen »der Kirche durch erbetene Unterstützung (*per subventiones rogatas*) Hilfe gewähren, und zwar gemäß den von der Bischofskonferenz erlassenen Normen« (c. 1262 CIC/1983)²⁹. Auch kann der Diözesanbischof im Sinne einer innerkirchlichen Besteuerung³⁰ »für die not-

wendigen Bedürfnisse der Diözese den seiner Leitung unterstellten öffentlichen juristischen Personen (d. h. vor allem den Pfarreien) eine maßvolle, ihren Einkünften entsprechende Steuer« (c. 1263 CIC/1983; vgl. c. 1012 §§ 1 und 2 CCEO) und im Falle eines großen Notstands auch den natürlichen und juristischen Personen, die ihm unterstehen, »eine außerordentliche und maßvolle Abgabe« (c. 1263 CIC/1983; c. 1012 §§ 1 und 2 CCEO) auferlegen. Eine Steuer für die Erfordernisse des Priesterseminars in der jeweiligen Diözese (vgl. c. 264 § 1 CIC/1983; c. 341 § 1 CCEO) ist ebenfalls möglich.

Mit klaren Worten hebt der kirchliche Gesetzgeber im letzten Halbsatz des c. 1263 CIC/1983 hervor, dass die partikularen bzw. teilkirchlichen Gesetze und Gewohnheiten, die dem Bischof weiter gehende Rechte einräumen (*salvis legibus et consuetudinibus particularibus quae eidem potiora iura tribuant*), in Geltung bleiben³¹. Aufgrund dieses Zusatzes, den die Deutsche Bischofskonferenz mit Unterstützung der Österreichischen Bischofskonferenz bei der Revision des kirchlichen Gesetzbuches von 1917 erreicht hat, finden sowohl das in der Bundesrepublik Deutschland und in einigen Kantonen der Schweiz bestehende Kirchensteuersystem als auch das in der Republik Österreich bestehende Kirchenbeitragssystem im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 eine besondere Berücksichtigung.

2. Die Pflicht der Gläubigen zur finanziellen Unterstützung der Kirche

Bürgerinnen und Bürger eines Staates sind zur Entrichtung von Abgaben bzw. von Steuern verpflichtet. Wie die Zugehörigkeit zum Staat, so hat auch die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche, die durch die Taufe begründet wird, die Pflicht zur Folge, »für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden [d. h. Kleriker und Laien; Anm. Rees] notwendig sind« (c. 222 § 1 CIC/1983; vgl. c. 25 § 1 CCEO)³². Diese Bereiche lassen sich um den Bereich von Bildung und Erziehung in Form von Schulen (vgl. cc. 796–806 CIC/1983) und Religionsunterricht (vgl. cc. 804 und 805 CIC/1983), katholischen Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen (vgl. cc. 807–814 CIC/1983), kirchlichen Universitäten und Fakultäten (vgl. cc. 815–821 CIC/1983), des katholischen Bildungswesens allgemein und den Bereich der sozialen Kommunikationsmittel (vgl. c. 822; c. 823 und c. 831 CIC/1983) und andere Aufgaben ergänzen. Dem Diözesanbischof wird aufgetragen, die Gläubigen an diese finanzielle Verpflichtung zu erinnern und sie »in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen« (c. 1261 § 2 CIC/1983).

III. Finanzierungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die je eigene Geschichte und die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften durch die jeweilige Verfassung haben in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterschiedlichen Systemen der Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften geführt³³. Diesen Systemen ist jedoch, wie Andreas Mösentin betont, gemeinsam, dass es »keine Kirche [gibt], die sich aus nur einer einzigen Finanzquelle speist. Aus diesem Grund sind alle kirchlichen Finanzierungssysteme Mischsysteme mit je unterschiedlichen Schwerpunkten«³⁴. Mit Heiner Marré lassen sich im Blick auf die Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften »zwei Grundformen und bei einer von ihnen mehrere Unterformen unterscheiden«. Die eine Grundform ist »die einer mehr oder weniger vollständigen Finanzierung der Kirche durch den Staat (...) Die zweite Grundform ist die der überwiegenden Finanzierung der Kirche durch ihre Mitglieder. Bei dieser Grundform gibt es vier Unterformen (...) das Spenden- und Kollektensystem (...) das Kirchenbeitragssystem (...) das Kirchensteuersystem (...) andere steuerliche Lösungen (...) Eine dritte Grundform könnte die der überwiegenden Finanzierung der Kirche durch Vermögenserträge sein«³⁵.

1. Der Staat finanziert die Kirchen und Religionsgemeinschaften

Belgien, Luxemburg und Griechenland zählen zu denjenigen Ländern, in denen der Staat die Kirche finanziert. Auch die Kirchen in anderen Staaten, v. a. in den östlichen EU-Mitgliedstaaten Estland, Litauen, der Slowakei oder Tschechien, erhalten vom Staat direkte bzw. indirekte Unterstützung. Diese besteht vor allem in der Bezahlung der (geringen) Gehälter der kirchlichen Angestellten bzw. der Sozialabgaben durch den Staat sowie in der Gewährung von Zuschüssen oder auch von Steuervergünstigungen. Allerdings hat die Rückgabe von Kirchenbesitz, der in der sozialistischen Zeit enteignet wurde, in einigen dieser Länder zu erheblichen Schwierigkeiten geführt³⁶.

2. Die Mitglieder finanzieren die Kirchen und Religionsgemeinschaften

a) Kollekten, Spenden und Erträge aus Kirchenvermögen

Ein Kollekten- und Spendensystem wird, wie Heiner Marré herausstellt, »in den (...) klassischen Ländern der strikten Trennung von Staat und Kirche praktiziert:

in den USA, Frankreich, Portugal, ferner in Ländern, in denen sich eine Kirche in einer Minderheitensituation befindet wie etwa die katholische Kirche in Großbritannien und Dänemark³⁷. Hinzu kommen u. a. die Länder Bulgarien, Irland, Lettland, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik, in denen sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften ebenfalls überwiegend aus freiwilligen Gaben ihrer Mitglieder finanzieren. In Portugal unterhält sich die römisch-katholische Kirche vor allem aus den Erträgen der in ihrem Besitz stehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen³⁸.

b) Kirchensteuer

In der Bundesrepublik Deutschland gehört das Kirchensteuerwesen »zu den bedeutsamsten Einrichtungen und Errungenschaften des deutschen Staatskirchenrechts« und »zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche«³⁹. Mit Art. 137 Abs. 6 WeimRV⁴⁰ wurde »erstmalig das Besteuerungsrecht der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften (reichs-)verfassungsrechtlich garantiert und seine Gewährung oder Versagung der Disposition des Landesgesetzgebers entzogen«⁴¹. Die Kirchensteuer fand bereits früh und findet noch heute Eingang in völkerrechtliche Verträge, d. h. die Konkordate seitens der römisch-katholischen Kirche, sowie in Evangelische Kirchenverträge⁴². Während der nationalsozialistischen Zeit (1933–1945) wurden aufgrund der Entpflichtung der Länder von der Einhebung der Kirchensteuer eigene Steuerämter der Kirche erforderlich. Zugleich plante der NS-Staat, ähnlich wie in Österreich, »die Kirchensteuer in ein privatrechtliches Beitragssystem umzuwandeln«⁴³. Wenngleich das Besteuerungsrecht der Kirchen aufrecht blieb, so übte der Staat »das von ihm in Anspruch genommene Aufsichtsrecht restriktiv aus«⁴⁴. Mit den Weimarer Kirchenartikeln wurden auch die Bestimmungen zur Kirchensteuer (vgl. Art. 137 Abs. 6 WeimRV) in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland inkorporiert (vgl. Art. 140 GG). Die nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte Teilung Deutschlands in Ost und West hatte unterschiedliche Finanzierungssysteme zur Folge⁴⁵, bis schließlich mit der Wiedervereinigung Deutschlands auch für die neuen Bundesländer Art. 140 GG in Kraft trat⁴⁶. Gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WeimRV haben diejenigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, d. h. die Katholische und Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche, die Jüdischen Kultusgemeinden und die Freireligiösen Gemeinden⁴⁷, das Recht, »auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben«. Die Kirchensteuer⁴⁸, die neben den Spenden der Gläubigen für die römisch-katholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland die hauptsächlichste Quelle für die Finanzierung

der kirchlichen Aufgaben ist, wird bei Selbständigen unmittelbar durch die Finanzämter erhoben, bei ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen von ihren Arbeit- und Dienstgebern an die Finanzämter abgeführt und von dort über die Oberfinanzdirektionen an die einzelnen (Erz-)Diözesen weitergeleitet. Sie beträgt in den süddeutschen Bundesländern 8 %, in den norddeutschen Bundesländern 9 % der Lohn- bzw. Einkommensteuer⁴⁹. Der Staat erhält eine gewisse Aufwandsentschädigung für die Einziehung. Auch Dänemark⁵⁰ und Finnland⁵¹ kennen eine Kirchensteuer, während in Schweden seit dem 1. Januar 2000, d. h. seitdem die Schwedische Kirche nicht mehr Staatskirche ist, an die Stelle der Kirchensteuer ein »Kirchenbeitrag« getreten ist, der allerdings wie bisher von den staatlichen Steuerbehörden eingehoben wird⁵².

c) Kirchenbeitrag

Österreich ist das einzige europäische Land mit einem obligatorischen Kirchenbeitrag⁵³. Von der nationalsozialistischen Regierung wurde ein eigenes Kirchenbeitragsgesetz (KirchenbeitragsG) mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft gesetzt⁵⁴, dies in der Absicht, »vor allem die katholische Kirche in Österreich zu treffen«⁵⁵. Hitler selbst hatte in dem ihm vorgelegten Entwurf des Kirchenbeitragsgesetzes eine Streichung der vorgesehenen staatlichen Mithilfe bei der Einhebung des Kirchenbeitrags vorgenommen und die Kirche auf den Zivilrechtsweg verwiesen⁵⁶. Bis zum Jahr 1939 wurde die römisch-katholische Kirche aus den Religionsfonds und aus Staatsmitteln finanziert.

Die Republik Österreich übernahm nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes mit Ende des Zweiten Weltkriegs das Kirchenbeitragsgesetz in ihre Rechtsordnung⁵⁷. Vermögensrechtliche Regelungen finden sich auch in Art. XV ÖK, die durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. 1960/195) fortgeführt werden⁵⁸. Art. II Abs. 4 dieses Vertrages bestimmt: »Die Kirchenbeiträge werden weiter eingehoben; über ihre Erträge kann die Katholische Kirche frei verfügen.«

Die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche A und HB und die altkatholische Kirche sind berechtigt, »nach Maßgabe von ihnen zu erlassender Kirchenbeitragsordnungen zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses Kirchenbeiträge zu erheben« (§ 1 KirchenbeitragsG). Hingegen finanzieren sich u. a. die orthodoxen Kirchen, die jüdische und die islamische Kultusgemeinde durch freiwillige Spenden. Näherhin überträgt § 1 Abs. 1–3 der Durchführungsverordnung zum KirchenbeitragsG die Zuständigkeit zur Wahrnehmung des Anspruchs auf Kirchenbeiträge und zum Erlass von Kirchenbeitrags-

ordnungen innerhalb der römisch-katholischen Kirche den Ordinariaten der einzelnen Diözesen, d. h. den jeweiligen Bischöflichen Finanzkammern, innerhalb der evangelischen Kirche dem evangelischen Oberkirchenrat A und HB in Wien und innerhalb der altkatholischen Kirche dem hier bestehenden Synodalrat⁵⁹. »Kirchenbeitragspflichtig sind die volljährigen Mitglieder der im § 1 aufgeführten Kirchen. Näheres regeln die Beitragsordnungen dieser Kirchen« (§ 2 Abs. 1 KirchenbeitragsG). »Für die Geltendmachung des Anspruches auf Kirchenbeiträge«, die von den Kirchen festgesetzt und erhoben werden, »ist der Rechtsweg zulässig« (§ 3 Abs. 1 KirchenbeitragsG). Gegenwärtig beträgt der Kirchenbeitrag, der ca. 85 % der Gesamteinnahmen der römisch-katholischen Kirche in Österreich abdeckt, in der Diözese Innsbruck gemäß dem aktuellen Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 1,1 % des steuerpflichtigen Einkommens des Vorjahres, wobei ein allgemeiner Absetzbetrag von 48,00 Euro, mindestens jedoch 94,00 Euro für Einkommensteuerpflichtige bzw. 19,10 Euro für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, abgezogen wird⁶⁰.

d) Die Teilzweckbindung der Einkommensteuer

In verschiedenen Ländern Europas entstanden seit Ende der 1970er-Jahre neue Formen der Kirchenfinanzierung.

So wurde in Spanien⁶¹ im Vertrag zwischen dem Spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl über wirtschaftliche Fragen vom 3. Januar 1979⁶² bezüglich der Finanzierung der katholischen Kirche für die römisch-katholische Kirche vereinbart, dass der Staat »der katholischen Kirche einen Prozentsatz der Leistung der Einkommen- oder Vermögens- oder einer anderen Personalsteuer (...) [zuweist]. Dazu wird es notwendig sein, daß jeder Steuerzahler in der jeweiligen Steuererklärung seinen Willen über die Zweckbestimmung des entsprechenden Prozentsatzes ausdrücklich kundtut. Bei Fehlen dieser Erklärung wird die entsprechende Summe für andere Zwecke bestimmt werden« (Art. II Abs. 2). D. h., dass der Steuerzahler / die Steuerzahlerin bei seiner / ihrer abzugebenden Steuererklärung festlegen kann, »ob der von der Einkommenssteuer abgezogene Prozentsatz (...) an die Katholische Kirche überwiesen wird, oder ob der Betrag für soziale Zwecke verwendet werden soll«⁶³. Nach der seit 1. Januar 2007 geltenden Regelung beträgt der bestimmbare Satz 0,7 % statt bisher 0,5239 %. Sofern keine entsprechende Widmung angegeben wird, geht der Betrag an den Staat⁶⁴.

In Italien⁶⁵ kann jeder italienische Staatsbürger und jede italienische Staatsbürgerin seit dem 1. Januar 1990 0,8 % seiner / ihrer Einkommen- bzw. Lohnsteuer entweder der Kirche oder dem Staat für soziale und humanitäre Zwecke zur Verfügung stellen. »Diese Teilzweckbestimmung ist«, wie Christoph Stragenegg und

Walter Weinberger zu Recht betonen, »nicht mit einer Kirchensteuer (Deutschland), einem Kirchenbeitrag (Österreich) oder einer Kultussteuer zu verwechseln, da es sich um einen Teil einer staatlich verpflichtenden Einkommensabgabe und keiner zusätzlichen Steuer handelt, unabhängig davon, ob der einzelne Steuerzahler eine konkrete Wahl trifft, oder nicht«⁶⁶.

Auch in Ungarn⁶⁷ ist es seit dem Jahr 1997 nach dem Vorbild von Spanien und Italien möglich, 1 % der Einkommensteuer wohltätigen und kulturellen Organisationen einschließlich kirchlicher Institutionen sowie ein weiteres Prozent der Einkommensteuer für soziale Dienstleistungen des Staates oder der Kirche zu widmen. Litauen, die Slowakei und Slowenien sind in eine ähnliche Richtung gegangen.

IV. Braucht es ein neues Finanzierungssystem?

1. Wertung der einzelnen Systeme

Die Kirchenfinanzierungssysteme in den einzelnen Staaten der Europäischen Union sind sowohl im Grundverständnis als auch in der konkreten Praxis unterschiedlich zu bewerten.

So ist die Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von tagespolitischen Auseinandersetzungen oder Zufallsmehrheiten im Parlament und im Blick auf die Einnahmen gut kalkulierbar. Sie wird durch die staatlichen Finanzämter unter Zuhilfenahme ihres technischen und personellen Apparates mit einem geringen finanziellen Aufwand für die Kirche eingehoben. Nachteilig erweisen sich die Abhängigkeit von der staatlichen Steuerpolitik und die Tatsache, dass man sich der Kirchensteuer nur durch die Erklärung des Kirchenaustritts vor einer staatlichen Behörde entziehen kann⁶⁸. Da die Kirchensteuer an die kirchliche Mitgliedschaft anknüpft, handelt es sich auch um ein gerechtes System, da nur die Kirchenmitglieder veranlagt werden⁶⁹. Die Vorzüge des Kirchenbeitragssystems in Österreich⁷⁰ sind vor allem darin zu sehen, dass die Kirche den Beitrag und die Einhebung frei gestalten kann und einen direkten Kontakt zu den beitragspflichtigen Personen hat. Wenngleich das Beitragsaufkommen weit hin kalkulierbar ist, erfordert die Beitragseinziehung und -verwaltung durch die Kirche rund 10 bis 15 % des Beitragsaufkommens. Als negativ erweist sich, dass der Staat sowohl bei der Erfassung der Beitragspflichtigen als auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirche keine Unterstützung bietet. So stellt Nikolaus Schöch heraus: »Da die Unterlassung der Angabe des Religionsbekenntnisses auf dem Meldeschein ebenso wenig strafbar ist wie dessen falsche Angabe,

und da der Zugang zum Zentralen Melderegister des Innenministeriums den Kirchenbeitragsstellen nicht offen steht, wird die Zukunft weitere Probleme bei der Führung der für die Vorschreibung des Kirchenbeitrags notwendigen kirchlichen Dateien mit sich bringen.«⁷¹ Problematisch ist auch, dass sich der Einzelne/die Einzelne dem Kirchenbeitrag nur durch Kirchenaustritt vor einer staatlichen Behörde entziehen kann und dass die Einnahmen gegenüber dem Kirchensteuersystem weniger effizient sind. Das Kirchenbeitragssystem erweist sich zudem als weniger »gerecht«, insbesondere dann, wenn die Kirchenbeitragspflichtigen ihr wirkliches Einkommen nicht angeben und die Kirche in vielen Fällen auf die Schätzung der Bemessungsgrundlage angewiesen ist.

Im System der Teilzweckbindung der Einkommensteuer, wie z. B. in Italien, erfolgt die Widmung des entsprechenden Prozentsatzes unabhängig von der Kirchenmitgliedschaft. Da die Steuer sowieso zu entrichten ist, ist ein Kirchenaustritt aus finanziellen Gründen irrelevant. Die Kirche benötigt keinen Verwaltungsapparat für die Erhebung. Negativ gegenüber anderen Systemen erweist sich die geringere Kalkulierbarkeit der zu erwartenden finanziellen Mittel. Zu fragen bleibt, ob der Katholik/die Katholikin mit der entsprechenden Zweckwidmung seiner/ihrer Pflicht zur Unterstützung der Kirche (vgl. c. 222 § 1 CIC/1983) bereits nachkommt. Auch ist die Verletzung dieser Pflicht nicht mit einer Strafe belegt. Zu bedenken gilt auch, dass die Kirche vom Staat nicht völlig unabhängig ist, da sie der Regierung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel schuldet⁷². Letztendlich ist die Teilzweckwidmung keine eigenständige und unabhängige, sondern eine staatliche Kirchenfinanzierung.

Freiwillige Spenden und Beiträge der Gläubigen für eine Kirche oder Religionsgemeinschaft lassen auf eine große Verbindung und Identifikation mit dieser Glaubensgemeinschaft schließen. Doch sind die Einnahmen unregelmäßig und nicht planbar, so dass auf Grund der finanziellen Lage (z. B. Frankreich oder östliche EU-Mitgliedstaaten) viele Aufgaben der Seelsorge nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden können und sich auch der Erhalt kirchlicher Gebäude als schwierig erweist.

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat sich die römisch-katholische Kirche aufgrund der von ihr vertretenen Ekklesiologie und des Bekenntnisses zur Religionsfreiheit für eine klare Trennung von Kirche und Staat entschieden, so dass eine Finanzierung der Kirche durch den Staat heute nicht mehr vertretbar und zeitgemäß ist, wohl aber eine weit reichende Unterstützung und Förderung der Kirche seitens des Staates im Sinne eines Kooperationsmodells. Denn für den Fall, dass die römisch-katholische Kirche keine Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser usw. unterhielte, müsste der Staat selbst für entsprechende Dienstleistungen sorgen.

2. Änderungswünsche und die Frage nach Vereinheitlichung

Das ideale System der Kirchenfinanzierung wird es wohl nicht geben. So ist der Wunsch nach einer Änderung des österreichischen Kirchenbeitragssystems nicht neu; er wurde in der kanonistischen Literatur und auch von der Österreichischen Bischofskonferenz immer wieder ins Auge gefasst und diskutiert⁷³. Allerdings scheint es, wie Nikolaus Schöch wohl zu Recht betont, »gegenwärtig günstiger (...), an einer Verbesserung des bestehenden Systems zu arbeiten, um dessen zweifellos gegebene Nachteile abzumildern, als ein grundlegend neues System mit allen damit verbundenen strukturellen Umstellungen und Risiken ohne den gegenwärtig zweifellos nicht vorhandenen Konsens zu wagen«⁷⁴.

Der Wunsch nach Änderung bzw. Beseitigung des Systems der Kirchensteuer wurde und wird auch in der Bundesrepublik Deutschland immer wieder laut⁷⁵. Wäre daher nicht eine Vereinheitlichung und Neuordnung der Kirchenfinanzierungssysteme innerhalb der Europäischen Union zu begrüßen, wie Marcel Vachek explizit fordert und dabei das Modell der Kultursteuern in den Vordergrund stellt⁷⁶? Zu fragen ist auch, ob und inwieweit sich das Europa-Recht auf die kirchlichen Finanzierungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auswirken wird. Wie Burkhard Josef Berkmann aufzeigt, dürften gegenwärtig die diesbezüglichen Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union eher unerheblich sein⁷⁷. Diese Vermutung wird dadurch gestärkt, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften im Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, eine explizite Beachtung erfahren. So lautet Art. 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV): »(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. (2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen. (3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.«⁷⁸ D. h., dass nach wie vor die Angelegenheiten und Bereiche, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, Sache des jeweiligen Mitgliedstaates sind und es auch bleiben.

V. Schluss

Von allem Anfang an war die Kirche auf finanzielle Mittel angewiesen. Im Laufe der Zeit haben sich unterschiedliche Formen der Finanzierung von Kirchen und

Religionsgemeinschaften sowohl innerhalb dieser Gemeinschaften als auch in den einzelnen Staaten entwickelt, die durch die derzeit geltenden staatlichen Gesetze bzw. durch Konkordate und Kirchenverträge geregelt und geschützt sind. Vor allem haben sich das Kirchensteuersystem in der Bundesrepublik Deutschland und das Kirchenbeitragssystem in der Republik Österreich bewährt, da sie der römisch-katholischen Kirche die Möglichkeit geben, ihre vielfältigen Aufgaben im Bereich der Seelsorge, der Diakonie, aber auch des Erziehungs- und Bildungswesens trotz eines sich abzeichnenden bzw. bereits gegebenen Einnahmenverlusts planbar, aber auch effizient erfüllen zu können. Allerdings sind beide Systeme dadurch gekennzeichnet, dass sich ein Katholik / eine Katholikin seiner / ihrer Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuer bzw. Kirchenbeitrag nur durch einen Austritt aus der Kirche entziehen kann. Die Wertung des Austritts aus der Kirche vor einer staatlichen Behörde, wie er in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich möglich ist, um sich der Entrichtung der Kirchensteuer bzw. des Kirchenbeitrags zu entziehen, ist derzeit nicht unproblematisch und wirft verschiedene Fragen auf⁷⁹.

- 1 Joseph Listl, Die Aussagen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 zum Verhältnis von Kirche und Staat, in: *EssGespr* 19 (1985), 9–37; abgedr. in: ders., *Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht*. Hrsg. von Josef Isensee und Wolfgang Rübner in Verbindung mit Wilhelm Rees, Berlin 1996 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 25), 1032–1058, hier 1051.
- 2 Die nachfolgenden Überlegungen wurden weitgehend entnommen aus: Wilhelm Rees, »Sie alle unterstützten Jesus und die Jünger mit dem, was sie besaßen« (Lk 8,3). Kirchenfinanzierung im europäischen Vergleich. Rechtsgrundlagen, Traditionen und Tendenzen, in: Hans Paarhammer und Gerlinde Katzinger (Hrsg.), *Kirche und Staat im Horizont einer globalisierten Welt*, Frankfurt am Main u. a. 2009 (Wissenschaft und Religion. Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg 21), 67–117.
- 3 Vgl. Alois Stöger, *Das Finanzwesen der Urkirche*, in: Hans Paarhammer (Hrsg.), *Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge*, Thaur bei Innsbruck 1989, 31–39, hier 31–33.
- 4 Vgl. Athanasius Miller, Joseph Scharbert, Art. Erstlinge, in: *LThK*² 3 (1959), 1053–1054; ferner auch Frank Crüsemann, *Religiöse Abgaben und ihre Kritik im Alten Testament*, in: Wolfgang Lienemann (Hrsg.), *Die Finanzen der Kirche. Studien zu Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie*, München 1989 (Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft 43), 485–524.
- 5 Vgl. Ilona Riedel-Spangenberg, Art. Kirchenfinanzierung. II. Kath., in: *LKStKR* 2 (2002), 471–476, hier 471, unter Hinweis auf Lk 11,42; Mt 23,23; Apg 4,34 f.; s. auch Ulrich Luz, *Die Kirche und ihr Geld im Neuen Testament*, in: Lienemann, *Finanzen* (Anm. 4), 525–554; Christoph Strohm, Art. Zehntabgaben. IV. Christentum, in: *RGG*⁴ 8 (2005), 1794.
- 6 So Luz, *Kirche* (Anm. 5), 552.

- 7 Hans Liermann, Art. Abgaben, Kirchliche, in: TRE 1 (1977/1993), 329–347, hier 329.
- 8 Vgl. Reinhard M. Hübner, Die alte Kirche und das Geld. Kirchlicher Auftrag und materielle Basis, in: Friedrich Fahr (Hrsg.), Kirchensteuer. Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996, 9–35, bes. 24–28, hier 24.
- 9 Vgl. Helmuth Pree, Art. Vermögensrecht, in: LKStKR 3 (2004), 787–790, hier 788.
- 10 Vgl. Liermann, Abgaben (Anm. 7), 330; Joseph Listl, Art. Kirchensteuer. I.-III., in: LThK³ (1997), 62–65, hier 63.
- 11 Vgl. Helmut Schnizer, Die Finanzierung der Kirche von Karl dem Großen bis Maria Theresia, in: Paarhammer, Finanzwesen (Anm. 3), 41–60, hier 46; Martin Stupperich, Die Neuordnung der Kirchenfinanzen im Zeitalter der Reformation und ihre Voraussetzungen, in: Lienemann, Finanzen (Anm. 4), 602–681, hier 622–651.
- 12 So Liermann, Abgaben (Anm. 7), 339; s. auch Heiner Marré, Die Kirchenfinanzierung in Deutschland vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, in: ZRG KanAbt 85 (1999), 448–464, hier 451 und 453.
- 13 Vgl. Brigitte Basdevant-Gaudemet, Das Verhältnis von Kirche und Staat in Frankreich, in: HdbKathKR², 1323–1342, bes. 1326–1328, hier 1327; s. auch Maria Edeltraude Leb, Französische Republik, in: Wilhelm Rees (Hrsg.), Katholische Kirche im neuen Europa. Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht – mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder, Wien – Berlin 2007 (Austria: Forschung und Wissenschaft Theologie 2), 211–253, bes. 212–216 und 234–238; Text (Art. 14), ebd., 250–253, hier 252.
- 14 So Basdevant-Gaudemet, Verhältnis (Anm. 13), 1328.
- 15 Listl, Kirchensteuer (Anm. 10), 63.
- 16 Vgl. dazu Norbert Feldhoff, Kirchenfinanzen in der Krise, Köln 2004 (Kirche und Gesellschaft 315), 3 f.; Heiner Marré, Das kirchliche Besteuerungsrecht, in: HdbStKirchR² I, 1101–1147, hier 1101 f.; ders., Ende (Anm. 12), 453–461.
- 17 Vgl. Rainer Siegel, Die Finanzierung anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften. Ein Vergleich zwischen Österreich und Frankreich, Linz 1994 (Linzer Kanonistische Beiträge 1), bes. 26–28, hier 26.
- 18 Nach dem Tod seiner Mutter Maria Theresia übernahm Joseph II. (1780–1790) die Alleinregierung.
- 19 Walter Hagel, Die Finanzen der Kirche in Österreich von Maria Theresia bis 1939, in: Paarhammer, Finanzwesen (Anm. 3), 61–75, hier 62.
- 20 Vgl. ebd., 62–65.
- 21 Vgl. ebd., 66 f.; s. auch Josef Gelmi, Das Zeitalter des Staatskirchentums und der Aufklärung, in: Josef Lenzenweger, Peter Stockmeier, Johannes B. Bauer, Karl Amon und Rudolf Zinnhobler (Hrsg.), Geschichte der Katholischen Kirche, Graz – Wien – Köln³1995, 400–416, bes. 413–416; ferner auch ders., Geschichte der Kirche in Tirol. Nord-, Ost- und Südtirol, Innsbruck – Wien – Bozen 2001, 232–234.
- 22 Hagel, Finanzen (Anm. 19), 68; zu den Veränderungen s. ebd., 68–73.
- 23 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom

5. Juni 1933 (BGBl. II, 1934/2); <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009196&FassungVom=2009-12-15> (eingesehen am 12. 12. 2009); abgedr. auch in: Erika Weinzierl-Fischer, *Die Österreichischen Konkordate von 1855 und 1933*, Wien 1960 (*Österreich Archiv*), 258–271, hier 265 f.; zur Entstehungsgeschichte, ebd., 181–249.
- 24 So ausdrücklich Hagel, *Finanzen* (Anm. 19), 73.
- 25 Herbert Kalb, Art. Kirchensteuer. IV. K. bzw. Kirchenbeitrag in Österreich, in: *LThK*³ 6 (1997), 65; vgl. Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich (GBIldLÖ 1939/543; KirchenbeitragsG); <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009211&FassungVom=2009-12-15&ShowPrintPreview=True> (eingesehen am 12. 12. 2009); dazu auch unten III. 2 c.
- 26 S. dazu vor allem Wilhelm Rees, *Das Verhältnis von Staat und Kirche und die Bereiche Religionsunterricht, Kirchenfinanzierung und Eherecht aus theologisch-kirchenrechtlicher Sicht*, in: ders., *Europa* (Anm. 13), 1–48, hier 31–37.
- 27 Vgl. Gerhard Fahrner, *Das Zweite Vatikanische Konzil und die Revision des kirchlichen Vermögensrechts*, in: Hans Paarhammer (Hrsg.), *Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum Oeconomus tamquam paterfamilias. Sebastian Ritter zum 70. Geburtstag*, Thaur bei Innsbruck ²1988, 137–161, hier 144; ferner auch Helmuth Pree, »Independenten a civili potestate« (c. 1254 § 1 CIC). Zur Legitimität staatlich sanktionierter Kirchenfinanzierungssysteme, in: *ZKTh* 118 (1996), 151–168 (= Johannes Mühlsteiger SJ zum 70. Geburtstag); Listl, *Aussagen* (Anm. 1), 1051–1053.
- 28 Vgl. im Einzelnen Richard Potz, *Der Erwerb von Kirchenvermögen*, in: *HdbKathKR*², 1068–1077; Rüdiger Althaus, *Aktuelle Probleme der Kirchenfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland*, in: Christoph Grabenwarter, Norbert Lüdecke (Hrsg.), *Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, Würzburg 2002* (FzK 33), 9–29, bes. 12–14.
- 29 Die Deutsche Bischofskonferenz sah aufgrund eines weiter reichenden Besteuerungsrechts keine Veranlassung, hierfür eine eigene Ordnung zu erlassen. Vgl. DBK, *Partikularnorm zu c. 1262 CIC/1983 vom 24. –27. 9. 1984*; abgedr. in: Heribert Schmitz, Franz Kalde, *Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen*, Metten 1990, 82; vgl. dazu Rees, *Kirchenfinanzierung* (Anm. 2), 80 mit Anm. 63.
- 30 Nach Listl, *Aussagen* (Anm. 1), 1052, handelt es sich dabei »um eine rein innerkirchliche Abgabe (...) ohne jede Inanspruchnahme der staatlichen Steuerbehörden«.
- 31 Vgl. hierzu im Einzelnen Winfried Schulz, *Kommentar*, in: *MK CIC*, c. 1263, Rdnr. 6 und 7 (Stand April 1996); ferner Rüdiger Althaus, *Einführung vor 1259*, in: *MK CIC*, Rdnr. 3 (Stand April 1996).
- 32 Vgl. Rees, in dieser Publikation.
- 33 Vgl. zum Folgenden ausführlich Rees, *Kirchenfinanzierung* (Anm. 2), 91–107; ferner auch Hartmut Böttcher, *Typen der Kirchenfinanzierung in Europa*, in: *ZevKR* 52 (2007), 400–424; Winfried Löffler, *Financing the churches. Some european systems in comparison*, in: Kuruvilla Pandikattu, Andreas Vonach (eds.), *Religion, Society and Economics. Eastern and Western Perspectives in Dialogue*, Frankfurt am Main u. a. 2003 (*European University Studies, Series XXIII Theology, Vol. 758*), 209–226.

- 34 Andreas Mösenthin, Systeme der Kirchenfinanzierung in der Europäischen Union und ihre europarechtlichen Rahmenbedingungen, in: *Kirche und Recht* (KuR) 2000, 139–156 = 140, 69–86, hier 139 = 69; Heiner Marré unter Mitarbeit von Josef Jurina, *Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart*, Essen ²2006 (MK CIC, Beiheft 4), 20: »Alle diese Formen der Kirchenfinanzierung kommen in der Praxis jedoch nur in Mischformen vor.«
- 35 Marré, *Gegenwart* (Anm. 34), 20; s. insgesamt auch ders., Systeme der Kirchenfinanzierung in Europa und in den USA, in: Roman Seer, Burkhard Kämper (Hrsg.), *Bochumer Kirchensteuertag. Grundlagen, Gestaltung und Zukunft der Kirchensteuer*, Frankfurt am Main u. a. 2004 (Bochumer Schriften zum Steuerrecht 1), 43–76; Richard Puza, Modalitäten der Kirchenfinanzierung in der Europäischen Union, in: *ÖAKR* 42 (1993), 178–195.
- 36 Vgl. z. B. Jakub Kriz, Der vermögensrechtliche Ausgleich zwischen dem Staat und den Kirchen in der Tschechischen Republik, in: *Kirche und Recht* 14 (2008), Nr. 470, 270–275.
- 37 Marré, *Gegenwart* (Anm. 34), 23; zu den USA s. besonders Georg Fischer, Finanzierung der kirchlichen Sendung. Das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, Paderborn u. a. 2005 (KstKR 5), 251–356.
- 38 Vgl. Walter Weinberger, Süd- und Westeuropäische Länder, in: Rees, *Europa* (Anm. 13), 254–344, hier 317 f.
- 39 Joseph Listl, Das kirchliche Besteuerungsrecht in der neueren Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, in: *Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat*. Hrsg. von Dieter Schwab, Dieter Giesen, Joseph Listl, Hans-Wolfgang Strätz, Berlin 1989, 579–610; abgedr. in: ders., *Schriften* (Anm. 1), 733–767, hier 733; vgl. auch Josef Jurina, Die Kirchensteuer als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche, in: Seer / Kämper, *Kirchensteuertag* (Anm. 35), 27–42.
- 40 »Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.«
- 41 Marré, *Ende* (Anm. 12), 461; vgl. Fischer, *Finanzierung* (Anm. 37), 186–196; Felix Hammer, *Rechtsfragen der Kirchensteuer*, Tübingen 2002 (JusEccl 66), 44–62.
- 42 Dazu Rees, *Kirchenfinanzierung* (Anm. 2); s. auch Fischer, *Finanzierung* (Anm. 37), 196–206. Die Texte der früheren Konkordate und Kirchenverträge finden sich bei Joseph Listl (Hrsg.), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland*. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, 2 Bde., Berlin 1987.
- 43 Listl, *Kirchensteuer* (Anm. 10), 64; vgl. auch Hammer, *Rechtsfragen* (Anm. 41), 63–71.
- 44 Vgl. vor allem Karl Eugen Schlieff, Die Entwicklung der Kirchensteuer seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs, in: *ZRG KanAbt* 85 (1999), 465–499, hier 465.
- 45 Dazu ebd.
- 46 Vgl. Joseph Listl, Das Staatskirchenrecht in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Die Entwicklung von 1989 bis 1994, in: *EssGespr* 29 (1995), 160–191; abgedr. in: ders., *Schriften* (Anm. 1), 355–391, bes. 363 f.
- 47 Die Kirchensteuergesetze der Länder, die Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuer-

beschlüsse der katholischen (Erz-)Bistümer, der Evangelischen Landeskirchen, der Altkatholischen Kirche, der Jüdischen Kultusgemeinden und der Freireligiösen Gemeinden unter: <http://www.steuer-forum-kirche.de/kistg-frame-inhalt.htm> (eingesehen am 12. 12. 2009); s. auch Wolfgang Rüfner, Bundes- und Landeskompetenzen im Bereich der Kirchensteuer, in: Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung. Festschrift für Christoph Link zum siebzigsten Geburtstag. Hrsg. von Heinrich de Wall und Michael Germann, Tübingen 2003, 431–443.

- 48 Zum Folgenden s. im Einzelnen Joseph Listl, Aktuelle Rechtsfragen in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Religionsfreiheit – Theologische Fakultäten – Individuelles kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht – Kirchliches Besteuerungsrecht, in: Helmut Schnizer, Kurt Woisetschläger (Hrsg.), Kirche und Staat – Symbol und Kunst, Würzburg 1987, 61–96; abgedr. in: ders., Schriften (Anm. 1), 703–732, hier 728–732; ders., Grundfragen des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, in: Anuario de Derecho Eclesiástico del Estado, Editoriales de Derecho Reunidas. Editorial de la Universidad Complutense de Madrid, Vol. I (1985), 93–117; abgedr. in: ders., Schriften (Anm. 1), 311–335, bes. 332–334; Paul Leibinger, Bundesrepublik Deutschland, in: Rees, Europa (Anm. 13), 90–152, hier 132–136.
- 49 Vgl. zu den einzelnen Bundesländern: <http://www.nettoeinkommen.de/kirche.htm> (eingesehen am 12. 12. 2009)
- 50 Vgl. Walter Weinberger, Nordeuropäische Länder, in: Rees, Europa (Anm. 13), 345–373, hier 349; Inger Dübeck, Kirchenfinanzierung der nordischen Länder, in: ZevKR 47 (2002), 369–393, hier 378–382.
- 51 Vgl. Matti Halttunen, Die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Ev.-luth. Kirche und dem Staat in Finnland seit 2000, in: ZevKR 50 (2005), 459–480, bes. 473–480; Walter Weinberger, Osteuropäische Länder und zukünftige Beitrittsländer, in: Rees, Europa (Anm. 13), 374–487, hier 368 f.; Dübeck, Kirchenfinanzierung (Anm. 50), 387–389.
- 52 Vgl. Weinberger, Nordeuropäische Länder (Anm. 50), 359 f.; Dübeck, Kirchenfinanzierung (Anm. 50), bes. 389–392.
- 53 Vgl. Johannes-Peter Schiestl, Republik Österreich, in: Rees, Europa (Anm. 13), 49–89, hier 67–76; Peter Leisching, Die finanziellen Beziehungen von Kirche und Staat in Österreich aus rechtlicher Sicht, in: Claus Rinderer (Hrsg.), Finanzwissenschaftliche Aspekte von Religionsgemeinschaften. 23. Hochschulkurs des Instituts für Finanzwissenschaft an der Universität Innsbruck, Baden-Baden 1989 (Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft 117), 73–100.
- 54 Vgl. Sebastian Ritter, 50 Jahre Kirchenbeitrag in Österreich – Für und Wider, in: Paarhammer, Finanzwesen (Anm. 3), 17–28, hier 17 f.; ders., Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag, Salzburg 1954, 15–22; s. auch oben I. 3 und Rees, Kirchenfinanzierung (Anm. 2), 100 f.
- 55 So Alfred Kostelecky, Das Kirchenbeitragsgesetz, seine Entstehung und Auswirkung bis heute, in: Im Dienst von Kirche und Staat. In memoriam Carl Holböck. Hrsg. von Franz Pototschnig und Alfred Rinnerthaler, Wien 1985 (Kirche und Recht 17), 601–617, hier 601.
- 56 Vgl. Maximilian Liebmann, Von der »Kirchensteuer« zum Kulturbeitrag. Zur Geschichte des Kirchenbeitrages in Österreich, in: 60 Jahre Österreichisches Konkordat. Hrsg. von Hans Paarhammer, Franz Pototschnig und Alfred Rinnerthaler, München 1994 (Veröffent-

lichen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg. Neue Folge 56), 529–543, hier 531.

- 57 Vgl. Hans Paarhammer, Probleme des Kirchenbeitragswesens, in: Paarhammer / Pototschnig / Rinnerthaler, 60 Jahre (Anm. 56), 545–561, bes. 547 f.; ders., Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf der Grundlage des Konkordatsrechtes, in: ders., Finanzwesen (Anm. 3), 189–252, bes. 195 f.
- 58 Dazu Paarhammer, Beziehungen (Anm. 57), bes. 194–228; zu den Zusatzverträgen, ebd., 228–247; Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 23. Juni 1960 zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen (BGBl. Nr. 1960/195): <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010025&FassungVom=2009-12-15&ShowPrintPreview=True> (eingesehen am 12. 12. 2009); vgl. auch die Zusatzerklärungen, zuletzt: Sechster Zusatzvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. März 2009 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. Nr. III 2009/120): <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006521&FassungVom=2009-12-15&ShowPrintPreview=True> (eingesehen am 12. 12. 2009).
- 59 Vgl. im Einzelnen Hugo Schwendenwein, Österreichisches Staatskirchenrecht, Essen 1992 (MK CIC, Beiheft 6), 268–283, hier 268 f.; Herbert Kalb, Richard Potz, Brigitte Schinkele, Religionsrecht, Wien 2003, 408–416. Die Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBl. Nr. 543/1939, erlassen werden, ist abgedr. in: Paarhammer, Finanzwesen (Anm. 3), 611 f.
- 60 Vgl. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Innsbruck 2009, in: Diözesanblatt. Amtliche Mitteilungen der Diözese Innsbruck 84. Jg., Nr. 1, Jänner/Feber 2009, Nr. 7, S. 8 f.; s. auch Wilhelm Rees, Partikularnormen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Diözesen Österreichs. Überblick über die Gesetzgebung des Jahres 2007, in: öarr 56 (2009), 117–175, hier 123; 131; 147; 154 und 164; Erzdiözese Salzburg: Dank an treue Kirchenbeitragszahler. Budget 2010 im Umfang von 41,7 Millionen Euro genehmigt, in: KATHPRESS-Tagesdienst Nr. 291, 14. Dezember 2009, S. 2.
- 61 Vgl. im Einzelnen Weinberger, Süd- und Westeuropäische Länder (Anm. 38), 331–334; Maria J. Roca (Ed.), La financiación de la Iglesia católica en España, Santiago de Compostela 1994; Nikolaus Schöch, Die Kultursteuer – Ausweg oder Irrweg für die Kirchenfinanzierung in Österreich?, in: Flexibilitas Iuris Canonici. Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Andreas Weiß und Stefan Ihli, Frankfurt am Main u. a. 2003 (AIC 28), 751–801, bes. 752–754; Fernando Giménez Barriocanal, Financiación eclesial. Situación actual y perspectivas de futuro, in: Ius Canonicum 48 (2008), 25–68; Antonio Vázquez del Rey Villanueva, El sistema tributario y la financiación de la Iglesia en España, in: Ius canonicum 48 (2008), 69–87.
- 62 Vertrag zwischen dem Spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl über wirtschaftliche Fragen vom 3. Januar 1979 samt Zusatzprotokoll; ital./span. in: AAS 72 (1980), 56–62; span./dt. in: AfkKR 148 (1979), 560–568.
- 63 So Weinberger, Süd- und Westeuropäische Länder (Anm. 38), 332 f.; vgl. auch Thilo Groll, Die Religionsfreiheit in der spanischen Verfassung, Hamburg 2002 (Verfassungsrecht in Forschung und Praxis 4), 178–192.

- 64 Obwohl sich über 80 % der SpanierInnen zur römisch-katholischen Kirche bekennen, haben nur rund 20 % in den letzten Jahren eine Widmungserklärung für die römisch-katholische Kirche abgegeben.
- 65 Vgl. Christoph Stragenegg, Walter Weinberger, Republik Italien, in: Rees, Europa (Anm. 13), 153–210, bes. 180–195; ferner auch Josef Michaeler, Die rechtliche Stellung der Katholischen Kirche in Italien mit Berücksichtigung der Situation in Südtirol, in: Tradition – Wegweisung in die Zukunft. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag, Hrsg. von Konrad Breitsching und Wilhelm Rees, Berlin 2001 (Kanonistische Studien und Texte 46), 539–571, bes. 544–553; Mauro Rivella, Financiación de la Iglesia. El modelo italiano, in: *Ius canonicum* 48 (2008), 13–23; Giorgio Feliciani, L'applicazione della legge 20 maggio 1985, N. 222. Gli esiti di una ricerca, in: *Il diritto ecclesiastico* 117 (2006), 455–461.
- 66 Stragenegg/Weinberger, Italien (Anm. 65), 187 mit Anm. 104.
- 67 Vgl. Balázs Schanda, Staat und Kirche in Ungarn, in: *EssGespr* 40 (2007), 151–155, hier 154; Weinberger, Osteuropäische Länder (Anm. 51), 472–474; Péter Erdő, Das neue ungarische Staatskirchenrecht und die Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Ungarn, in: *Folia Theologica* 10 (1999), 121–153, bes. 134–136.
- 68 Vgl. im Einzelnen Rees, Kirchenfinanzierung (Anm. 2), 107 f., unter Hinweis auf Pree, *Independenten* (Anm. 27), 164 f.; Althaus, *Probleme* (Anm. 28), bes. 20–26.
- 69 Vgl. Felix Hammer, Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht, in: Seer/Kämper, Kirchensteuertag (Anm. 35), 77–100; Paul Kirchhof, Die Steuer als Ausdruck staatlicher Gerechtigkeit, Köln 2002 (Kirche und Gesellschaft 291).
- 70 Vgl. im Einzelnen Rees, Kirchenfinanzierung (Anm. 2), 108 f., unter Hinweis auf Pree, *Independenten* (Anm. 27), 166 f.; Paarhammer, *Probleme* (Anm. 57), 551–553; Christian Smekal, Das Kirchensteuersystem in der Bundesrepublik Deutschland und das österreichische Kirchenbeitragssystem im Vergleich – eine finanzwissenschaftliche Analyse, in: Rinderer, *Aspekte* (Anm. 53), 121–142, hier 135 f.; Werner E. Pradel, *Himmlische Nachsicht oder höllischer Zwang. Das Unbehagen am Kirchenbeitrag mit einem Anhang von Hermine Püringer*, Graz 1995.
- 71 Schöch, *Kultursteuer* (Anm. 61), 798. Schöch plädiert dennoch für die Beibehaltung des bisherigen Kirchenbeitragssystems, allerdings mit Verbesserungen. Ebd., 801.
- 72 Vgl. im Einzelnen Rees, Kirchenfinanzierung (Anm. 2), 109 f., unter Hinweis auf Pree, *Independenten* (Anm. 27), 167 f.; Verwendungsnachweis s. unter: Ripartizione delle somme derivanti dall'otto per mille dell'IRPEF per l'anno 2009: http://www.chiesacattolica.it/cci_new/documenti_cei/2009-08/28-3/Ripartizione%202009.pdf (eingesehen am 12. 12. 2009).
- 73 Dazu Rees, Kirchenfinanzierung (Anm. 2), 110 f., m. w. N.
- 74 Schöch, *Kultursteuer* (Anm. 61), 801.
- 75 Dazu Rees, Kirchenfinanzierung (Anm. 2), 111 f., m. w. N.
- 76 Marcel Vachek, Das Religionsrecht der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen mitgliedstaatlichen Kompetenzreservaten und Art. 9 EMRK, Frankfurt am Main u. a. 2000 (Studien und Materialien zum öffentlichen Recht 11), 341 f.

- 77 Vgl. hierzu im Einzelnen Burkhard Josef Berkmann, *Europa-Recht*, in: Rees, *Europa* (Anm. 13), 488–522, bes. 502–509.
- 78 Dazu Bischöfe des EU-Raums begrüßen »Vertrag von Lissabon«, in: KATHPRESS-Tagesdienst Nr. 279, 30. November 2009, S. 12; Christoph Lennert, »Vertrag von Lissabon« tritt am Dienstag in Kraft. In dem Dokument gibt es zwar keinen Gottesbezug, aber künftig ist der EU-Dialog mit den Kirchen festgeschrieben, in: KATHPRESS-Tagesdienst Nr. 278, 29. November 2009, S. 14 f.; Burkhard Josef Berkmann, *Katholische Kirche und Europäische Union im Dialog für die Menschen. Eine Annäherung aus Kirchenrecht und Europarecht*, Berlin 2008 (Kanonistische Studien und Texte 54).
- 79 Vgl. Rees, in dieser Publikation.

Der Kirchenaustritt und seine kirchenrechtliche Problematik

Wilhelm Rees

Das Kirchenbeitragssystem in der Republik Österreich und das Kirchensteuer-system in der Bundesrepublik Deutschland haben gemeinsam, dass sich ein Mitglied einer erhebungsberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft seiner Pflicht zur Entrichtung von Kirchenbeitrag bzw. von Kirchensteuer nur entziehen kann, wenn es vor der jeweils zuständigen staatlichen Behörde den Austritt aus dieser Kirche oder Religionsgemeinschaft erklärt¹. Die Frage der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bzw. des Austritts aus derselben beschäftigt derzeit nicht nur die deutsche, sondern auch die österreichische Kirche und findet darüber hinaus in der kanonistischen Literatur eine reiche Erörterung². Das Zirkular-schreiben, das der Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Kardinal Julián Herranz, an die Präsidenten der Bischofskonferenzen der römisch-katholi-schen Kirche mit Datum vom 13. März 2006 gerichtet hat³, hat sowohl die Deut-sche als auch die Österreichische Bischofskonferenz veranlasst, in ihren darauf folgenden Erklärungen nicht nur die eherechtliche Problematik des Abfalls von der katholischen Kirche (*actus defectionis ab Ecclesia catholica*), sondern auch generell die Frage des vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritts in den Blick zu nehmen⁴. Eine Änderung der eherechtlichen Bestimmungen zum *actus formalis* ist neuestens durch Papst Benedikt XVI. erfolgt.

I. Kircheng Zugehörigkeit und damit verbundene Konsequenzen

1. Rechte und Pflichten auf Grund der Taufe

Nach bürgerlichem Recht wird der Mensch mit der Geburt Träger von Rechten und Pflichten (vgl. z. B. § 16 ABGB; § 1 BGB). Im Unterschied dazu erfolgt die Eingliederung in die Kirche Jesu Christi nicht durch die Geburt von christlichen

Eltern, sondern durch den Empfang des Sakraments der Taufe⁵. »Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion entgegensteht« (c. 96 CIC/1983; vgl. c. 204 § 1 CIC/1983). Mit der Eingliederung in die Kirche Christi erfolgt zugleich auch jene in eine konkrete kirchliche Gemeinschaft, d. h. durch den Empfang der Taufe in der römisch-katholischen Kirche die Eingliederung in diese Glaubensgemeinschaft (vgl. c. 205 CIC/1983; vgl. Art. 14 VatII LG)⁶. Der Empfang der Taufe vermittelt u. a. die Pflicht, im »eigenen Verhalten immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren« (c. 209 § 1 CIC/1983), sowie die Pflicht, »für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten« (c. 222 § 1 CIC/1983; vgl. auch c. 1254 § 2 CIC/1983). Für einen Staat zählt die Pflicht der Bürgerinnen und Bürger, Steuern zu entrichten, zu den klassischen Grundpflichten. Wie Alexander Hollerbach bemerkt, muss »jedes Mitglied einer Gemeinschaft zu deren Lasten beitragen (...), damit die gemeinsamen Aufgaben erfüllt werden können«⁷. Entsprechendes gilt auch für die Kirche. Durch die Einordnung in den Katalog der Rechte und Pflichten aller Christgläubigen (vgl. cc. 208–223 CIC/1983) erhält die Beitragspflicht für einen Katholiken / eine Katholikin einen besonderen Stellenwert⁸, aber auch Nachdruck. Dies zeigt sich auch in der vom kirchlichen Gesetzgeber getätigten Aufforderung an den Diözesanbischof, »die Gläubigen an die in can. 222, § 1 genannte Verpflichtung zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen« (c. 1261 § 2 CIC/1983).

Im Buch V des CIC/1983, das über das Kirchenvermögen handelt, werden die Gläubigen aufgefordert, »der Kirche durch erbetene Unterstützung (per subventiones rogatas) Hilfe [zu] gewähren, und zwar gemäß den von der Bischofskonferenz erlassenen Normen« (c. 1262 CIC/1983)⁹. Ausdrücklich verweist der kirchliche Gesetzgeber im letzten Halbsatz des c. 1263 CIC/1983, dessen Einfügung die Deutsche und die Österreichische Bischofskonferenz im Rahmen der Codex-Reform erreicht hatten¹⁰, darauf, dass die »partikularen Gesetze und Gewohnheiten, die ihm [d. h. dem Bischof; Anm. Rees] weitergehende Rechte einräumen (salvis legibus et consuetudinibus particularibus quae eidem potiora iura tribuant)« in Geltung bleiben¹¹. Mit dem Verweis auf weiter gehende Rechte sind das in Österreich bestehende Kirchenbeitragssystem bzw. das in der Bundesrepublik Deutschland und in einigen Kantonen der Schweiz¹² bestehende Kirchensteuersystem ausdrücklich in den Blick genommen.

Die Forderung nach Religionsfreiheit (vgl. VatII DH) richtet sich nicht nur an den Staat. Auch innerkirchlich ist Religionsfreiheit von Bedeutung, wenn sie als Recht verstanden wird, das sich aus der Personenwürde des Menschen ablei-

tet¹³. So hatte Heribert Schmitz bereits früh jeden Zwang in Glaubensfragen seitens der katholischen Kirche abgelehnt¹⁴. Auch nach der Annahme des Glaubens muss, wie Schmitz zu Recht feststellt, »innerkirchlich der notwendige Raum bleiben für das freie Festhalten am Glauben und für die Gestaltung des Lebens aus dem Glauben in frei verantworteter Entscheidung«¹⁵. Zwar kann die Taufe, da sie nach katholischer Lehre »ein untilgbares Prägema« verleiht (vgl. c. 849 CIC/1983), nicht rückgängig gemacht werden, so dass die durch die Taufe begründete so genannte konsekratorische Kirchengliedschaft nicht verloren gehen kann¹⁶. Dennoch sind die Aufgabe des Glaubens insgesamt bzw. einzelner Glaubenswahrheiten oder auch eine Trennung von der Kirche nicht ausgeschlossen.

2. Einschränkung von Rechten bei Verfehlungen eines Kirchenglieds

Die Kirche sah sich von ihren Anfängen an veranlasst und gezwungen, auf schwer wiegendes Versagen ihrer Glieder zu reagieren, um ihr Gemeinschaftsleben zu sichern und vor allem ihrer Heilsfunktion gerecht zu werden¹⁷. Neben Ehebruch und Mord rechnete sie auch den Abfall vom Glauben zu den schwersten Verfehlungen, die ein Christ/eine Christin begehen konnte, ebenso auch die Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft¹⁸. Glaubensabfall (Apostasie), Irrglauben (Häresie) und Abtrünnigkeit (Schisma), die in c. 751 CIC/1983 näher definiert werden, zählen auch heute noch zu den Hauptvergehen gegen den Glauben und die Einheit der Kirche, die die Exkommunikation als Tatstrafe zur Folge haben (vgl. c. 1364 § 1 CIC/1983; vgl. bereits c. 2314 § 1 CIC/1917).

Die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche beinhaltet auch das Recht, Sakramente zu empfangen (vgl. c. 213 CIC/1983), insbesondere die Sakramente der Eucharistie (vgl. c. 912 CIC/1983), der Ehe (vgl. c. 1058 CIC/1983) und der Krankensalbung (vgl. cc. 1004–1007 CIC/1983). Für Personen, die durch einen formalen Akt (actus formalis) von der römisch-katholischen Kirche abgefallen sind, hat der kirchliche Gesetzgeber im Falle einer Eheschließung aus pastoraler Rücksicht eine Befreiung von der Formpflicht, d. h. dem Eheabschluss vor einem traubungsberechtigten Geistlichen der römisch-katholischen Kirche und vor zwei Zeugen, erteilt (vgl. c. 1117 CIC/1983 i. V. m. c. 1108 §§ 1 und 2 CIC/1983). Diese Befreiung hat zur Folge, dass eine Person, die von der römisch-katholischen Kirche durch einen formalen Akt abgefallen ist, mit einem gleichfalls nicht an die kanonische Eheschließungsform gebundenen Partner die Ehe – auch im kirchenrechtlichen Sinn – gültig vor der zivilen Autorität schließt, d. h. in der Regel vor dem Standesbeamten/der Standesbeamtin. Eine kirchliche Eheschließung ist nicht erforderlich, da es sich bei der auf dem Standesamt geschlossenen

Ehe um eine nach kirchlichem Recht bereits gültige Ehe handelt. Für eine Person, die »offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist« (c. 1071, § 1, 4° CIC/1983), und im Falle »eines mit einer Beugestrafe Belegten« (c. 1071, § 1, 5° CIC/1983) besteht ein kirchliches Trauungsverbot, d. h., dass kein Priester oder Diakon ohne Erlaubnis des Ortsordinarius, in der Regel des Diözesanbischofs, einer solchen Ehe assistieren darf.

Die Übernahme des Tauf- und Firmpatendienstes bindet der kirchliche Gesetzgeber an bestimmte Voraussetzungen (vgl. c. 874 und c. 893 CIC/1983). Näherhin ist von der betreffenden Person ein Leben gefordert, »das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht« (c. 874 § 1, 3° CIC/1983; vgl. c. 893 § 1 CIC/1983)¹⁹. Für den Fall, dass dies nicht gegeben ist, kann das Recht zur Übernahme dieses kirchlichen Ehrendienstes eingeschränkt bzw. unausübbar sein. Die römisch-katholische Kirche verpflichtet sich, ihren verstorbenen Gläubigen »nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren« (vgl. c. 1176 CIC/1983). Eine Ausnahme ist bei »offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismatikern« und bei »anderen öffentlichen Sündern, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann«, gegeben. Nur wenn die genannten Personen »vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben« oder ein Ärgernis nicht zu erwarten ist, ist ein kirchliches Begräbnis möglich (c. 1184 § 1, 1° und 3° CIC/1983)²⁰.

II. Kirchenmitgliedschaft und Kirchenaustritt nach staatlichem Recht – ein Blick auf Österreich und Deutschland

1. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft

Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist auch für den Staat von einer besonderen Relevanz²¹. Näherhin hängen davon die Pflicht zur Teilnahme am schulischen Religionsunterricht und die Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchenbeitrags in Österreich bzw. die Veranlagung zur Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland ab²². Die Republik Österreich überlässt die Regelung der Mitgliedschaft in einer Kirche oder Religionsgemeinschaft der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Sinne einer inneren Angelegenheit (vgl. Art. 15 StGG)²³. § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (RGrBl. 1874/68; AnerkennungsG), legt fest, dass »die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu

einer anerkannten Religionsgesellschaft (...) durch deren Verfassung bestimmt« werden²⁴. Damit erkennt der Staat in der Republik Österreich im Falle von anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, zu denen die römisch-katholische Kirche zählt, »der kirchenrechtlichen Regelung Rechtsverbindlichkeit auch für den weltlichen Bereich« zu²⁵.

Ähnlich wie in Österreich zählt auch in der Bundesrepublik Deutschland die Regelung der Kirchenmitgliedschaft zu den »eigenen Angelegenheiten« der Religionsgemeinschaften (vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WeimRV)²⁶. »Die Anknüpfung der Kirchensteuerverpflichtung an innerkirchliche Regelungen« verstößt, wie Joseph Listl mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland vom 31. März 1971 ausdrücklich bemerkt, »nicht gegen die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie die negative Vereinigungsfreiheit (...), sofern der Kirchenangehörige jederzeit die Möglichkeit hat, seine Mitgliedschaft durch die Erklärung des Kirchenaustritts zu beenden«²⁷. Die nach staatlichem Recht relevante Mitgliedschaft in einer Kirche oder Religionsgemeinschaft kann auf Grund des sowohl in der Republik Österreich (vgl. Art. 14 Abs. 1 StGG) als auch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 4 GG) gewährleisteten Grundrechts der Religionsfreiheit²⁸ jederzeit durch die Erklärung des Kirchenaustritts vor einer staatlichen Behörde beendet werden. Diese Erklärung hat zur Folge, »daß sämtliche Rechtsfolgen, die das staatliche Recht an die Kirchenmitgliedschaft knüpft, den Ausgetretenen nicht länger betreffen«²⁹, weder die Pflicht zur Teilnahme am konfessionellen schulischen Religionsunterricht noch die Pflicht zur Entrichtung von Kirchenbeitrag bzw. Kirchensteuer.

2. Der Kirchenaustritt

Ein demokratischer Staat, der Religionsfreiheit gewährt, kann seine Bürger und Bürgerinnen nicht zur Mitgliedschaft in einer Kirche oder Religionsgemeinschaft verpflichten. Vielmehr muss er die Möglichkeit einräumen, die Mitgliedschaft zu beenden, »um sich im staatlichen Bereich der den Religionsgemeinschaften vom Staat verliehenen Hoheitsrechte zu entledigen«³⁰. Auch Tod und Auswanderung haben nach österreichischem Recht das Ende der Mitgliedschaft in einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur Folge³¹.

Ein Kirchenaustritt im staatlichen Bereich entfaltet, wie Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden (RGBl. 1868/49; InterkonfG), herausstellt, erst und nur dann »seine gesetzliche Wirkung«, wenn »der Austretende denselben der politischen Behörde« meldet³². Diese Behörde ist nach

§ 1 der Verordnung der Minister des Cultus und des Innern vom 18. Jänner 1869, betreffend den Vollzug der, den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (RGBl. 1869/13; ÜbertrittsVO) die Bezirkshauptmannschaft bzw. die zuständige Gemeindebehörde³³. Religionsmündigkeit und Handlungsfähigkeit sind Voraussetzungen für ein entsprechendes Handeln. Die staatliche Behörde »übermittelt« die Anzeige »dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft« (Art. 6 InterkonfG). Die Kirche oder Religionsgemeinschaft erscheint hier als der eigentliche oder zumindest als weiterer Adressat der Kirchenaustrittserklärung. Dies ergibt sich auch aus § 3 ÜbertrittsVO, der ausdrücklich darauf verweist, dass die Meldung des Kirchenaustritts »jene Angaben enthalten [muss], die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei«. Zu Recht stellt Hugo Schwendenwein heraus, dass die Motive bzw. Beweggründe, die eine Person zum Austritt aus der Kirche veranlassen, für den Staat »gleichgültig« sind³⁴. Zusatzerklärungen, wie z. B. die Einschränkung, trotz der Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde weiterhin der Glaubensgemeinschaft angehören zu wollen, haben in Österreich, ähnlich wie in Deutschland³⁵, keine rechtliche Bedeutung.

Gemäß Art. 5 InterkonfG gehen mit dem erfolgten Austritt im Bereich des staatlichen Rechts »alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren«. Der Staat vermeidet »einen Eingriff in den innerkirchlichen Rechtsbereich«³⁶, indem er die Folgen des Austritts auf die bürgerlichen Wirkungen beschränkt, und überlässt die innerkirchlichen Folgen der vor einer staatlichen Behörde abgegebenen Austrittserklärung der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. § 5 ÜbertrittsVO fordert, dass die staatliche Behörde nach Entgegennahme der Austrittserklärung die ausgetretene Person schriftlich über die Erledigung verständigt, sofern darauf nicht ausdrücklich verzichtet wurde oder die mündliche Verständigung für ausreichend angesehen wird. Ebenso ist auch dem Seelsorger oder Vorsteher der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft der Austritt anzuzeigen (vgl. Art. 6 InterkonfG), d. h. dem Pfarramt am Wohnsitz bzw. dem Matrikenreferat oder auch der Kirchenbeitragsstelle. Die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung wird davon nicht berührt, da »keine dieser beiden Verständigungen (...) als Bescheid zu qualifizieren« ist, sondern beiden Verständigungen »der Charakter einer Beurkundung« zukommt³⁷.

III. Kirchenaustritt im kirchlichen Recht und in der kirchlichen Verwaltungspraxis

1. Kirchenaustritt in der kanonistischen Literatur

Die Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche zählt zu den Grundpflichten eines jeden und einer jeden Christgläubigen (vgl. c. 209 §§ 1 und 2 CIC/1983). In der Regel wird sowohl in Österreich als auch in Deutschland ein Kirchenaustritt nicht vor dem Wohnsitzpfarrer, sondern vor einer staatlichen Behörde erklärt. Auch letzterer kann aus religiösen bzw. glaubensmäßigen Gründen erfolgen, d. h. Apostasie, Häresie oder Schisma im Sinne der cc. 751 und 1364 § 1 CIC/1983 sein. Sofern Strafmündigkeit, Zurechenbarkeit usw. gegeben sind, d. h. die vom kirchlichen Recht vorgegebenen Voraussetzungen für einen Strafeintritt, tritt die Exkommunikation als Tatstrafe ein. Unsicher ist der Strafeintritt, wenn der Kirchenaustritt nicht aus religiösen bzw. glaubensmäßigen Gründen, sondern allein aus finanziellen Überlegungen erfolgt ist³⁸. In diesem Fall könnte die betreffende Person nach wie vor den Willen haben, weiterhin der Glaubensgemeinschaft Kirche angehören zu wollen³⁹. Die kanonistische Literatur hat die Erklärung des Kirchenaustritts vor einer staatlichen Behörde, die von dieser der römisch-katholischen Kirche mitgeteilt wird, bisher überwiegend als Verweigerung der Einordnung in die Teilkirche und der vollen Gemeinschaft mit ihr und damit zumindest als Schisma⁴⁰ gewertet. Joseph Listl spricht in diesem Zusammenhang von einem formellen Akt des Abfalls von der katholischen Kirche mit den entsprechenden Strafwirkungen (vgl. c. 1364 § 1 CIC/1983)⁴¹. Ähnlich erklärt auch Peter Gradauer: »Kirchenaustritt ist immer ein öffentliches Lossagen von der Kirche, ist Verweigerung der Einordnung in die Teilkirche und der vollen Gemeinschaft mit ihr, ist also Trennung von der kirchlichen Einheit, ist also – mindestens und in erster Linie – Schisma.«⁴² Apostasie könne noch hinzukommen bzw. schon vorher gegeben sein. Die Kirche sieht, wie Christoph Ohly bemerkt, »ein schwerwiegendes Versagen gegenüber dem Glauben oder der kirchlichen Gemeinschaft nicht als empfangsbedürftigen Akt, sondern reagiert auf Tatbestände durch von selbst eintretende oder durch zu erklärende oder zu verhängende Sanktionen«⁴³. Der vor einer staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt galt in der kanonistischen Literatur bisher nicht nur als Schisma, sondern überwiegend auch »als ein ‚formeller Akt‘ (actus formalis) des Abfalls von der katholischen Kirche im Sinne des kanonischen Eheschließungsrechts«⁴⁴. Joseph Listl begründet dies u. a. damit, dass »der eigentliche Adressat der Kirchenaustrittserklärung (...) die Kirche« ist⁴⁵. »Die staatliche Behörde (...) informiert wegen der bürgerlich-rechtlichen

Wirkungen des Kirchenaustritts das zuständige Finanzamt. Sie leitet jedoch gleichzeitig die Austrittserklärung auch an den eigentlichen Adressaten weiter, nämlich an die jeweilige Kirche.«⁴⁶

Zunächst⁴⁷ hatte nur Klaus Lüdicke abweichend von der herrschenden Lehre bemerkt, dass der CIC/1983 keinen Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung kenne; der seitens des Staates ermöglichte Kirchenaustritt habe daher keine Kirchenstrafe zur Folge und sei auch kein *actus formalis* im Sinne des römisch-katholischen Kirchenrechts⁴⁸. Diese Rechtsmeinung hat in letzter Zeit »zunehmend an Boden« gewonnen⁴⁹, wie der deutsche Kanonist Hartmut Zapp bemerkt, der selbst den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche vor einer staatlichen Behörde vollzogen hat⁵⁰.

2. Kirchenaustritt und kirchliche Verwaltungspraxis

In der Bundesrepublik Deutschland haben sich die römisch-katholischen Bischöfe in verschiedenen Verlautbarungen zur Frage des Kirchenaustritts geäußert⁵¹. Wie die Verwaltungspraxis in den deutschen (Erz-)Diözesen, so sah auch jene der österreichischen (Erz-)Diözesen den vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt als Abfall von der römisch-katholischen Kirche⁵². In diesem Sinn stellt der von der Liturgischen Kommission für Österreich herausgegebene Text »Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Reversion)« eindeutig fest: »Wer aus der Kirche austritt, zieht die Exkommunikation als Tatstrafe auf sich.«⁵³ Gemäß dem aktuellen Folder der Kirchenbeitragsstelle der Diözese Innsbruck kann eine Person, die vor einer staatlichen Behörde den Austritt aus der Kirche erklärt hat, nicht die Sakramente, näherhin nicht die Eucharistie empfangen; sie ist vom Patendienst und vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen und unterliegt einem Trauungsverbot⁵⁴. Eindeutig wird seitens des Bistums Linz die Erklärung des Kirchenaustritts vor einer staatlichen Behörde dem im kirchlichen Gesetzbuch genannten »*actus formalis*« gleichgesetzt⁵⁵. Der amtliche Vordruck des Trauungsprotokolls der österreichischen Diözesen reiht den Kirchenaustritt unter das Trauungsverbot des c. 1071 § 1, 5° CIC/1983 ein, d. h. das Verbot der Eheassistenz ohne Erlaubnis des Ortsordinarius bei der Eheschließung einer Person, die mit einer Beugestrafe belegt ist⁵⁶. In einer Sonderregelung zu den Trauungsverboten des CIC/1983 bevollmächtigt die Österreichische Bischofskonferenz alle Seelsorger mit allgemeiner Befugnis zur Eheassistenz, »die nach can. 1071 § 1, 5° notwendige Trauungserlaubnis für eine Eheschließung mit einem aus der katholischen Kirche ausgetretenen Partner auszusprechen«⁵⁷, da sie vom Eintritt der Tatstrafe der Exkommunikation im

Falle des vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritts ausgeht. Zugleich fordert die Österreichische Bischofskonferenz in der angesprochenen Sonderregelung mit Blick auf die Assistenz bei der Eheschließung einer Person, die offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist (vgl. c. 1071 § 1, 4° CIC/1983), beim Brautgespräch eine Klärung dahingehend, »ob ein aus der katholischen Kirche ausgetretener Nupturient auch vom katholischen Glauben abgefallen ist.«⁵⁸ Hier wird der Kirchenaustritt vor einer staatlichen Behörde wohl nicht automatisch dem Glaubensabfall gleichgesetzt.

In der Diözese Innsbruck ist unter Hinweis auf c. 1185 CIC/1983 eine Begräbnismesse für eine Person, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist, nicht möglich⁵⁹. Geheim gehaltene Kirchenaustritte dürfen »bei einer geplanten kirchlichen Verhehlung des Ausgetretenen« und »nach dem Ableben des Ausgetretenen, wenn die Angehörigen ein kirchliches Begräbnis wünschen«, den Angehörigen durch den Pfarrer mitgeteilt werden⁶⁰, um so die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zu begründen und zu rechtfertigen.

Die Diözese Bozen-Brixen benennt deutlich drei Formen des Kirchenaustritts und deren Rechtsfolgen: Übertritt in eine andere christliche oder nichtchristliche Religionsgemeinschaft; einen nach staatlichem Recht vorgenommenen Austritt aus der Kirche in den Ländern mit Kirchensteuer oder Kirchenbeitrag (z. B. Deutschland und Österreich) und den formalen Akt vor einem offiziellen Vertreter der katholischen Kirche. Alle drei Formen haben die von selbst eintretende Exkommunikation (c. 1364 CIC/1983), den Ausschluss vom Empfang der Sakramente, von einem Kirchenamt, dem Patendienst und dem kirchlichen Begräbnis zur Folge⁶¹.

3. Kirchenaustritt ohne innerkirchliche Rechtsfolgen?

Korrekterweise ist festzustellen, dass das derzeit geltende kirchliche Gesetzbuch für die römisch-katholische Kirche in Analogie zum CIC/1917 keine explizite Strafe für den vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt und für die Verletzung der kirchlichen Beitragspflicht⁶² vorsieht. Zudem kann nach kirchlichem Recht eine Strafe nur dann eintreten bzw. verhängt werden, wenn ein mit einer strafrechtlichen Norm versehenes Gesetz übertreten wurde und diese Übertretung wegen Vorsatzes oder Fahrlässigkeit auch schwerwiegend zu rechnen ist (vgl. c. 1321 §§ 1–3 CIC/1983)⁶³.

Wenn ein Katholik /eine Katholikin vor einer staatlichen Behörde den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche erklärt, verletzt er/sie nicht immer bzw. direkt ein Strafgesetz. Dies gilt mit Blick auf c. 209 § 1 CIC/1983, der die Wah-

nung der Gemeinschaft mit der Kirche fordert, und ebenso mit Blick auf c. 222 § 1 CIC/1983, der die Pflicht zur finanziellen Unterstützung der Kirche beinhaltet. Der kirchliche Gesetzgeber droht allein für Apostasie, Häresie und Schisma die Exkommunikation als Tatstrafe an (vgl. c. 1364 § 1 CIC/1983). Sofern dem vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt einer der drei Straftatbestände zu Grunde liegt und der Straftäter / die Straftäterin tatsächlich die Schuldkriterien erfüllt, hat dieser Austritt auch die entsprechende Strafe, nämlich die von selbst eintretende Exkommunikation, zur Folge. Jedoch entfaltet eine Tatstrafe nur dann ihre vollen Strafwirkungen, wenn deren Eintritt seitens der kirchlichen Autorität ausdrücklich festgestellt wurde. So verbietet der Eintritt der Tatstrafe der Exkommunikation zwar den Empfang der Sakramente, aber nur im Falle der Feststellung des Eintritts der Strafe bzw. der ausdrücklichen Verhängung durch ein kirchliches Gericht ist eine Verweigerung der Sakramentspendung möglich (vgl. c. 1331 §§ 1 und 2 CIC/1983). Auch setzt der kirchliche Gesetzgeber »die Verpflichtung zur Beachtung einer Tatstrafe, die weder festgestellt worden ist noch an dem Ort, wo sich der Täter aufhält, offenkundig« ist, aus, wenn sie »der Täter nicht ohne Gefahr eines schweren Ärgernisses oder einer Rufschädigung beachten kann« (c. 1352 § 2 CIC/1983). Die Rechtsfolgen einer Tatstrafe werden daher nur dann relevant, wenn die betreffende Person bereit ist, diese Strafe an sich auch zu vollziehen; eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht.

Aus dem vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt kann nicht immer geschlossen werden, dass die betreffende Person ihre »Haltung und Entscheidung inhaltlich als Verweigerung der *communio* intendiert hat und so auch versteht«⁶⁴. Es stellt sich daher die Frage, wie der vor einer staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt, sofern er nicht eindeutig den Tatbestand der Häresie (Leugnung einer Glaubenswahrheit), der Apostasie (Leugnung des christlichen Glaubens im Ganzen) oder des Schismas (Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft) erfüllt, bestraft werden kann⁶⁵. Der Kirchenaustritt aus finanziellen Gründen kann als Verweigerung des Gehorsams gegenüber der kirchlichen Autorität gesehen werden. Gemäß c. 1371, 2° CIC/1983 ist Ungehorsam gegenüber einem rechtmäßigen Gebot oder Verbot der kirchlichen Autorität nach einer entsprechenden Verwarnung mit einer gerechten Strafe zu ahnden⁶⁶. Das bedeutet, dass jeder Kirchenaustritt, der vor einer staatlichen Behörde erklärt wird, zunächst im Einzelnen geprüft werden muss, bevor gegebenenfalls nach einer Verwarnung eine entsprechende gerechte Strafe durch das jeweils zuständige kirchliche Gericht verhängt werden kann. Welche Strafe wäre in diesem Fall gerecht und damit angemessen⁶⁷? Die Androhung der Exkommunikation als Tatstrafe dürfte wohl ausgeschlossen sein (vgl. c. 1318 CIC/1983). Zu denken wäre auch daran, dass der Diözesanbischof, »wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestra-

fung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben«, auch dann eine Strafe verhängen kann, wenn keine entsprechende Strafandrohung besteht (vgl. c. 1399 CIC/1983). Diese Regelung wird allerdings in der kanonistischen Literatur kritisch hinterfragt⁶⁸. Grundsätzlich kann ein kirchlicher Gesetzgeber »Strafgesetze erlassen« und »ein von einer höheren Autorität erlassenes kirchliches Gesetz mit einer entsprechenden Strafandrohung versehen« (c. 1315 § 1 CIC/1983). Auf Grund der bestehenden Problematik und der nicht immer eindeutigen Einordnung und Wertung des vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritts schiene im Interesse der Rechtssicherheit die Einführung eines eigenen Straftatbestands mit entsprechenden Sanktionen seitens der österreichischen und deutschen Bischöfe wünschenswert, wenngleich sich in der praktischen Handhabung Schwierigkeiten ergeben⁶⁹. Straftatbestand wäre die »Verweigerung der Kirchenbeitrags- bzw. Kirchensteuerpflicht auf Grund des in öffentlicher Form vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritts«, unabhängig von der inneren Haltung bzw. dem Motiv, das die jeweilige Person zu diesem Schritt bewogen hat. Ein solches partikulares Strafgesetz kennt (einzig) die Erzdiözese Köln⁷⁰.

Neben den strafrechtlichen Aspekten ist die Erklärung des Austritts aus der Kirche vor einer staatlichen Behörde auch unter dem Blickwinkel der Sünde zu betrachten. »Wer sich einer schweren Sünde bewußt ist, darf ohne vorherige sakramentale Beichte (...) nicht den Leib des Herrn empfangen« (c. 916 CIC/1983). So stellt Hugo Schwendenwein die Frage, ob im Falle des Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen nicht »eine schwer sündhafte Haltung manifestiert wird« und man daher »die Kommunionzulassung von der Rücknahme des Kirchenaustritts abhängig machen« könne bzw. müsse⁷¹. In eine ähnliche Richtung zielt auch Bruno Primetshofer: »Eine öffentliche Kommunionsspendung an einen Ausgetretenen, auch wenn der Austritt aus rein finanziellen Gründen erfolgt sein sollte, ist wegen des schon mit dem Kirchenaustritt an sich und erst recht mit der eventuellen öffentlichen Kommunionsspendung verbundenen Ärgernisses ausgeschlossen.«⁷² Näherhin legt der kirchliche Gesetzgeber in c. 915 CIC/1983 den Ausschluss vom Empfang der Eucharistie (Nichtzulassung) für »Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren«, fest. Für den Fall, dass ein Katholik / eine Katholikin »in einer offenkundigen schweren Sünde hartnäckig« verharrt, darf ihm / ihr auch die Krankensalbung nicht gespendet werden (c. 1007 CIC/1983). Auch bestimmt der kirchliche Gesetzgeber, dass »offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismatikern« und »öffentlichen Sündern, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann«, das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist

(c. 1184 § 1, 1° und 3° CIC/1983)⁷³. In der Praxis wird es jedoch kaum praktikierbar sein, einer Person, die zum Empfang der Eucharistie hinzutritt, diese zu verweigern. Aus strafrechtlicher Perspektive ist eine Verweigerung der Eucharistie nur bei Feststellung des Eintritts der Strafe der Exkommunikation bzw. einer ausdrücklichen Strafverhängung möglich⁷⁴. So bleibt wohl, ähnlich wie im Falle von Scheidung und Wiederheirat, generell nur die Sicht des /der Ausgetretenen als öffentlicher Sünder bzw. öffentliche Sünderin auf Grund der öffentlich-rechtlichen Erklärung des Kirchenaustritts vor einer staatlichen Behörde, um die bisherige Praxis in den (Erz-)Diözesen Österreichs zu rechtfertigen.⁷⁵

Mit Blick auf das Patenamts fordert der kirchliche Gesetzgeber u. a., dass der / die in Aussicht genommene Pate / Patin ein Leben führt, »das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht« (c. 874 § 1, 3° CIC/1983). Es geht, wie Reinhild Ahlers zu Recht bemerkt, um die Frage, ob er / sie »den katholischen Glauben kennt und bekennt sowie in aktiver Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht«⁷⁶. Bei Personen, die ihren Austritt aus der Kirche vor einer staatlichen Behörde erklärt haben, stehe die Vermutung dafür, dass dies nicht der Fall sei und das Gegenteil im Einzelfall erwiesen werden müsste. Schließlich wird es für die Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses bei Katholiken und Katholikinnen im Falle eines vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritts nach Heinrich J. F. Reinhardt »auf den Grund ihres Handelns ankommen, der allerdings aus der Erklärung vor der staatlichen Stelle nicht entnommen werden kann«⁷⁷.

IV. Neuere Entwicklungen

1. Die Klärung des »actus formalis«

Bereits seit Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzbuchs im Jahre 1983 erwies sich die Auslegung des *actus formalis*, wie er im Ehegesetz des CIC/1983 angesprochen ist, als schwierig. Näherhin bestand Uneinigkeit darüber, ob die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor einer staatlichen Behörde als *actus formalis* im Sinne des Kirchenrechts zu werten ist oder nicht⁷⁸.

Das Zirkularschreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an die Präsidenten der Bischofskonferenzen der römisch-katholischen Kirche vom 13. März 2006 hat für die römisch-katholische Kirche eine Klärung gebracht: Der Abfall (*actus formalis*) von der römisch-katholischen Kirche muss auf einer inneren Entscheidung beruhen, die nach außen bekundet und von der zuständigen kirchlichen Autorität angenommen werden muss. Der vor einer staatlichen Behörde erklärte Austritt aus der katholischen

Kirche ist nicht ein *actus formalis* im Sinne des römisch-katholischen Kirchenrechts⁷⁹. Nach wie vor hält die Deutsche Bischofskonferenz trotz dieser klaren Aussage an den bisherigen Rechtsfolgen des vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritts fest, d. h. der Entbindung von der kanonischen Eheschließungsform und dem Eintritt der Tatstrafe der Exkommunikation in Folge des vollzogenen Schismas⁸⁰.

Die Österreichische Bischofskonferenz ist mit ihrer »Erklärung zum Kirchenaustritt« vom März 2007 einen anderen Weg gegangen. Im Anschluss an die Feststellung, dass die »*Declaratio des Pontificium Consilium de Legum Textibus* zum ‚*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*‘ vom 8.12.2005 (...) die Kriterien für den Formalakt des ‚Austritts aus der Kirche‘ fest[legt], welcher von der Pflicht zur Einhaltung der kirchlichen Eheschließungsform entbindet«, nämlich dahingehend, dass »jene Katholiken von der kirchlichen Eheschließungsform befreit [sind], die sich innerlich zur Trennung von der Katholischen Kirche entschlossen haben, diesen Entschluss nach außen bekundet und vor ihrem zuständigen Ordinarius oder Pfarrer erklärt haben«⁸¹, erlässt sie für die österreichischen (Erz-)Diözesen folgende Regelung: »Wenn ein Katholik einer anderen Religionsgemeinschaft oder einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beitrifft oder öffentlich bekundet, dass er den christlichen Glauben als solchen aufgeben will oder dass er eine wesentliche katholische Glaubenswahrheit ablehnt oder dass er die Gemeinschaft mit dem Papst und seinem zuständigen Bischof nicht mehr wahren will, schließt er sich von selbst aus der Gemeinschaft der Kirche aus (vgl. can. 1364 § 1 in Verbindung mit can. 1331 § 1 CIC).« Die österreichischen Bischöfe gehen dabei von der Vermutung aus, dass die betreffende Person in diesem Fall »die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahren will«. Nachdem die staatliche Behörde den erfolgten Kirchenaustritt der zuständigen kirchlichen Stelle gemeldet hat, »wird sich der Bischof schriftlich mit dem Ausgetretenen in Verbindung setzen. Er wird diesen über die kirchlichen Rechtsfolgen des Austritts – im sakramentalen Bereich, im Dienst- und Arbeitsrecht, in Vereinen und Räten, in Liturgie und Verkündigung – aufklären. Zugleich wird er ihm die Möglichkeit zu einem pastoralen Gespräch eröffnen, bei dem die Motive des ‚Austritts‘ geklärt, ein ‚Wiedereintritt‘ besprochen oder der endgültige ‚Austritt‘ bestätigt wird«. Innerhalb einer Frist von drei Monaten kann die ausgetretene Person ihren vor der staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt widerrufen. Der Austritt aus der Kirche wird erst dann ins Taufbuch eingetragen, wenn innerhalb dieser Frist kein Kontakt mit dem / der Ausgetretenen zustande kam oder in einem Gespräch der Wille zum Austritt aus der katholischen Kirche klar geäußert wurde. »Gibt hingegen der Ausgetretene innerhalb der gesetzten Frist vor dem Bischof an, sich nicht von

der Katholischen Kirche trennen zu wollen, so genügt die Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung, weiterhin der Katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten angehören zu wollen.« In diesem Fall ist die vor der staatlichen Behörde abgegebene Austrittserklärung für die Kirche »hinfällig« und das ansonsten im Falle des Kirchenaustritts erforderliche Wiederaufnahmeverfahren »nicht notwendig«⁸². Es versteht sich von selbst, dass in diesem Fall der Austritt vor der staatlichen Behörde rückgängig zu machen ist.

2. Teilkirchenrechtliche Regelungen in Österreich

Die für alle österreichischen (Erz-)Diözesen geltende Regelung seitens der Österreichischen Bischofskonferenz zur Zugehörigkeit zur katholischen Kirche hat in Art und Umfang unterschiedliche Detailregelungen seitens der einzelnen österreichischen Diözesan(erz-)bischofe zum 1. Oktober 2007 hervorgebracht⁸³. Die als »pastorale Initiative« bezeichnete Regelung in der Diözese Innsbruck, die weiterhin mit jener in der Erzdiözese Salzburg identisch ist⁸⁴, sieht folgendes Vorgehen im Falle eines vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritts vor: 1. Das Matrikenreferat bearbeitet die von der Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Stadtmagistrat übermittelte Meldung des Kirchenaustritts und informiert die zuständige Kirchenbeitrags-Servicestelle. 2. Der Bischof schreibt an den/die Ausgetretene/n und kündigt dabei die Kontaktaufnahme durch den Pfarrer an; zugleich wird auf die Folgen des Austritts hingewiesen und eine Drei-Monats-Frist zum formlosen Widerruf unter genauer Angabe des Fristablaufs, d. h. ab Datum des Bischofsbriefes gesetzt. 3. Der Bischof schreibt auch dem Wohnsitzpfarrer des/der Ausgetretenen und lädt ihn zur Kontaktaufnahme mit der betreffenden Person ein. 4. Zeitgleich mit dem Brief an den/die Ausgetretene/n wendet sich der Bischof schriftlich auch an die Taufpfarre⁸⁵, um zu verhindern, dass im Falle eines »Austritts in Schweb« ein Taufschein oder eine Taufscheinergänzung ausgestellt werden. 5. Für die Kontaktaufnahme des Pfarrers mit dem/der Ausgetretenen sieht die diözesane Regelung zwei Varianten vor, den Widerruf der Kirchenaustrittserklärung durch die ausgetretene Person ohne weitere Konsequenzen bzw. die Eintragung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche mit Datum des Austritts vor der staatlichen Behörde, wenn der/die Ausgetretene bei seiner/ihrer Entscheidung bleibt. 6. Eine Eintragung des Kirchenaustritts erfolgt auch dann, »wenn seitens der Pfarre keine Kontaktaufnahme durchgeführt wurde oder das Formular nicht zurückgesandt wurde«. 7. Eine Reversion »in der bisher üblichen Weise« ist für den Fall vorgeschrieben, dass der Kirchenaustritt nach Ablauf der Frist rückgängig gemacht wird.

V. Schluss

Gemäß der Regelung durch die Österreichische Bischofskonferenz vom März 2007 gilt »der staatliche Kirchenaustritt (...) als öffentlicher Abfall von der Katholischen Kirche, wenn er auch vor dem Pfarrer oder vor einem vom Bischof Beauftragten als solcher bestätigt wird.«⁸⁶. Damit bringen die österreichischen Bischöfe zum Ausdruck, dass die bisherige Praxis, allein die Erklärung des Kirchenaustritts vor einer staatlichen Behörde als *actus formalis* zu werten, nicht den Vorgaben des kirchlichen Gesetzgebers entsprochen hat⁸⁷. Somit hängt die Gültigkeit einer Ehe, die von einer Person, die ihren Austritt aus der Kirche vor einer staatlichen Behörde erklärt hat, mit einer ebenfalls nicht an die kanonische Eheschließungsform gebundenen Person geschlossen wurde, davon ab, ob tatsächlich ein *actus formalis* im Sinne des CIC/1983 gegeben war oder nicht, d. h. ob tatsächlich der Wille bestand, die römisch-katholische Kirche als Glaubensgemeinschaft zu verlassen. Allerdings ist so keine allseits befriedigende Lösung erreicht worden. Dieser Umstand hat wohl Papst Benedikt XVI. veranlasst, mit Datum vom 26. Oktober 2009 eine Änderung des Kirchenrechts vorzunehmen, nämlich dahin gehend, dass die Formulierungen »*neque actu formali ab ea defecerit*« (c. 1117 CIC/1983), »*nec actu formali ab ea defecerit*« (c. 1086 § 1 CIC/1983) und »*quaeque nec ab ea actu formali defecerit*« (c. 1124 CIC/1983) aus dem CIC/1983 gestrichen wurden⁸⁸. Die Streichung dieser Normen aus dem kirchlichen Gesetzbuch, die von manchen Kanonisten gewünscht bzw. erhofft wurde⁸⁹, bedeutet, dass nunmehr Personen, die vor einer staatlichen Behörde den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche erklärt haben, nicht von der Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform entbunden sind. Sie müssen daher, wie alle anderen Personen, die in der römisch-katholischen Kirche getauft sind, um nach kirchlichem Recht gültig verheiratet zu sein, die kanonische Eheschließungsform einhalten, d. h. vor einem traubungsberechtigten Geistlichen und vor zwei Zeugen heiraten. Damit ist der kirchliche Gesetzgeber zur Regelung des CIC/1917 zurückgekehrt, dem der Grundsatz »*semel catholicus (catholica), semper catholicus (catholica)*« zu Grunde lag. Gemäß der Neuregelung werden Personen, die nur vor einer staatlichen Behörde (und nicht vor einem Priester / Pfarrer bzw. Bischof) den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche erklärt haben, als Getaufte gesehen, die bei einer beabsichtigten Eheschließung die kirchenrechtlichen Bestimmungen beachten müssen. Somit gilt auch c. 11 CIC/1983 wieder uneingeschränkt: »Durch rein kirchliche Gesetze werden diejenigen verpflichtet, die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind, hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen und, falls nicht ausdrücklich etwas anderes

im Recht vorgesehen ist, das siebente Lebensjahr vollendet haben.« Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche vor einer staatlichen Behörde hat also innerkirchlich im Blick auf das Eherecht keine rechtlichen Wirkungen. Zwei Personen, die beide der römisch-katholischen Kirche angehören und vor einer staatlichen Behörde den Austritt aus der Kirche erklärt haben, leben somit im Falle einer nur zivilen Eheschließung ebenso in einer nach kirchlichem Recht ungültigen Ehe, wie zwei Personen, die römisch-katholisch getauft sind und nur zivil geheiratet haben. Im Falle der Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche ist auch die Eheschließung mit einer Person, die nicht an die kanonische Eheschließungsform gebunden ist, wie z. B. einem evangelischen Christen bzw. einer evangelischen Christin oder einer ungetauften Person, nur auf dem Standesamt ohne die Erteilung einer entsprechenden Dispens nach kirchlichem Recht ungültig. Die neue Regelung tritt in Kraft, wenn nach der Veröffentlichung in den *Acta Apostolicae Sedis* drei Monate vergangen sind (vgl. c. 8 CIC/1983).

Unter strafrechtlicher Perspektive tritt die Tatstrafe der Exkommunikation eindeutig nur im Falle von Apostasie, Häresie und Schisma ein. Für den Fall, dass eine Person den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche nur vor der zuständigen staatlichen Behörde erklärt und auf die Anschreiben des Bischofs und Pfarrers nicht reagiert bzw. der Pfarrer keinen Kontakt mit dieser Person gesucht hat, kann allein vom objektiven Faktum der Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche ausgegangen und ein mit der Erklärung intendierter Bruch mit der römisch-katholischen Kirche vermutet werden. Wird damit aber nicht an der bisherigen Wertung des vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritts als Schisma festgehalten? Das Schreiben von Kardinal Herranz an den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz, Kardinal Christoph Schönborn, vom 14. März 2006 legt diese Vermutung für den Fall nahe, dass die Einladung zum Dialog nicht angenommen wird. Der / die Betreffende befände sich »in der kirchenrechtlichen Situation des Bruchs mit der kirchlichen Gemeinschaft samt den entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen«⁹⁰. Auch die Österreichische Bischofskonferenz geht von dieser Vermutung aus und überträgt die Beweislast für das Gegenteil der Person, die den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche vor einer staatlichen Behörde erklärt hat. Die zunächst verbliebenen Rechtsunsicherheiten mit Blick auf den Empfang der Eucharistie, die Übernahme des Patenamtes und das kirchliche Begräbnis haben die österreichischen Bischöfe durch ihren Beschluss vom 22. Juni 2010 zwischenzeitlich behoben⁹¹. Wenn gemäß Art. 6 InterkonfG der Adressat des vor einer staatlichen Behörde erklärten Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft die entsprechende Kirche oder Religionsgemeinschaft ist, kann das öffentlich-rechtliche Lossagen von der römisch-katholischen Kirche nicht ohne innerkirchliche Folgen bleiben.

- 1 Zu den aktuellen Zahlen bzw. Entwicklungen vgl. Diözese Innsbruck: Zahl der Katholiken leicht gesunken (12. 1. 2010): <http://www.dioezese-innsbruck.at/?id=58&language=1&portal=1&detail=50002728> (eingesehen am 23. 1. 2010).
- 2 Andreas Weiß, Der sog. Kirchnaustritt in Deutschland – stets ein actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica? Neue Klärungen in einer alten Frage, in: DPM 13 (2006), 147–171; ders., Der actus formalis in Deutschland. Wir müssen in der eherechtlichen Bewertung des »Kirchnaustritts« umdenken!, in: Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres. Hrsg. von Dominicus M. Meier, Peter Platen, Heinrich J. F. Reinhardt und Frank Sanders, Essen 2008 (MK CIC, Beiheft 55), 667–694; Georg Bier, Abfall von der Kirche – »Kirchnaustritt« – Schisma. Ein Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte und seine rechtlichen Konsequenzen, in: Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. Festschrift für Heinrich J. F. Reinhardt zur Vollendung seines 65. Lebensjahres. Hrsg. von Rüdiger Althaus, Klaus Lüdicke und Matthias Pulte, Essen 2007 (MK CIC, Beiheft 50), 73–102; ders., Der Kirchnaustritt – ein Akt des Schismas, in: ThPQ 156 (2008), 38–48; Markus Graulich, Ist der Kirchnaustritt ein actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica? – Ein Beitrag zur Diskussion, in: Kirche und Recht (KuR) 2008, Nr. 550, 1–16; Bruno Primetshofer, Der Kirchnaustritt und seine rechtlichen Folgen, in: ThPQ 156 (2008), 34–38.
- 3 Julián Herranz, Zirkularschreiben an die Präsidenten der Bischofskonferenzen vom 13. März 2006, Prot. N. 10279/2006; dt. in: Communicationes 38 (2006), 175–177; abgedr. in: Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchnaustritt, Wien 2007 (Die österreichischen Bischöfe 7), 4–6; auch in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 44, 15. August 2007, II. 1 a, 13 f.; ebenso <http://www.bischofskonferenz.at/content/site/publikationen/schriftenreihe/index.html> (eingesehen am 12. 12. 2009).
- 4 Die nachfolgenden Überlegungen wurden weitgehend entnommen aus: Wilhelm Rees, »Die Beurteilung der kirchenrechtlichen Folgen bezüglich Ehesakrament (Can. 1117) obliegt dem Diözesengericht.« Kirchenbeitrag, Kirchnaustritt, Actus formalis und die diesbezüglichen Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz und der jeweiligen österreichischen Diözesanbischöfe, in: DPM (im Druck).
- 5 Vgl. Alfred E. Hierold, Taufe und Firmung, in: HdbKathKR², 807–823, hier 807 f.; s. auch Wilhelm Rees, Kirchenrecht – Wegweisung zur ewigen Glückseligkeit? Zur Bedeutung rechtlicher Normen für das Heil des Menschen und der Kirche, in: Thomas H. Böhm, Nikolaus Wandler (Hrsg.), Wenn alles aus ist – Christliche Hoffnung angesichts von Tod und Weltende. Vorträge der fünften Innsbrucker Theologischen Sommertage 2004, Frankfurt am Main u. a. 2005 (theologische trends 14), 111–146, hier 131–136.
- 6 Vgl. Heinrich J. F. Reinhardt, Art. Kirchenzugehörigkeit. II. Kath., in: LKStKR 2 (2002), 553 f., hier 553; zur evangelischen Sicht vgl. Christoph Link, Art. Kirchenzugehörigkeit. I. Ev., ebd., 549–553.
- 7 Alexander Hollerbach, Kirchensteuer und Kirchenbeitrag, in: HdbKathKR², 1078–1092, hier 1078.
- 8 So ausdrücklich Heinrich J. F. Reinhardt, Kommentar, in: MK CIC, c. 222, Rdnr. 4 (Stand Oktober 1987).
- 9 Da in der Bundesrepublik Deutschland ein weiter gehendes Besteuerungsrecht besteht,

konnte die Deutsche Bischofskonferenz auf eine entsprechende Ordnung verzichten. Vgl. Wilhelm Rees, in dieser Publikation.

- 10 Vgl. im Einzelnen Winfried Schulz, Kommentar, in: MK CIC, c. 1263, Rdnr. 6 und 7 (Stand April 1996).
- 11 Unter den verschiedenen Einnahmequellen der katholischen Kirche kommt privaten und öffentlichen Sammlungen (vgl. cc. 1265 f. CIC/1983) eine wachsende Bedeutung zu. Vgl. ÖBK, Decretum Generale über das Spendenwesen vom 1. März 2003, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 35, 1. März 2003, Nr. II, 12–14; s. auch Rees, in dieser Publikation.
- 12 Zur Frage des Kirchenaustritts in der Schweiz vgl. Adrian Loretan, Die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit oder Ist der Kirchenaustritt Privatsache?, in: Kirche und Recht (KuR) 1998, 79–101 = 550, 1–23; René Pahud de Mortanges, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Konsequenzen, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht / Annuaire suisse de droit ecclésial 8 (2003), 103–143; Bistümer Lausanne, Genf und Freiburg, Richtlinien zum Austritt aus der römisch-katholischen Kirche im Kanton Freiburg, in: SKZ 172 (2004), 538–540; abgedr. in: AfKKR 173 (2004), 545–552.
- 13 Vgl. Gerhard Luf, Glaubensfreiheit und Glaubensbekenntnis, in: HdbKathKR², 700–708, hier 701–705; Konrad Breitsching, Menschenrechte, Grundrechte und kirchliche Rechtsordnung, in: Tradition – Wegweisung in die Zukunft. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag. Hrsg. von Konrad Breitsching und Wilhelm Rees, Berlin 2001 (Kanonistische Studien und Texte 46), 191–221, hier 206–210.
- 14 Heribert Schmitz, Glaubens- und Bekenntnispflicht, in: GrNKirchR, 438–440, hier 439.
- 15 Heribert Schmitz, Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung, in: AfKKR 146 (1977), 381–419, hier 416; Nachdruck: Canonistica. Beiträge zum Kirchenrecht 2, Trier 1979, 31; vgl. dazu auch Rees, Wegweisung (Anm. 5), 126–131.
- 16 So ausdrücklich Joseph Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, in: HdbKathKR², 209–219, hier 211 f.
- 17 Vgl. Wilhelm Rees, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin 1993 (Kanonistische Studien und Texte 41), bes. 39–61, hier 40.
- 18 Vgl. Wilhelm Rees, Art. Schisma, in: LKStKR 3 (2004), 507 f., hier 507; s. auch ders., Art. Schismatiker, ebd., 508–510.
- 19 Zum Patendienste vgl. Hierold, Taufe (Anm. 5), 816 f.; neuestens Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2008 (Arbeitshilfen 220), Nr. 22–25, 15 f.
- 20 Zum kirchlichen Begräbnis vgl. Heinrich J. F. Reinhardt, Das kirchliche Begräbnis, in: HdbKathKR², 1016–1020, bes. 1016–1018; ders., Kommentar, in: MK CIC, c. 1184 (Stand November 1986); neuestens Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2009 (Arbeitshilfen 232).
- 21 Vgl. Herbert Kalb, Richard Potz, Brigitte Schinkele, Religionsrecht, Wien 2003, 159; s. zum Folgenden ausführlich Rees, Beurteilung (Anm. 4).

- 22 Zum Kirchenbeitrag in der Republik Österreich und zur Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland s. Rees, in dieser Publikation.
- 23 Art. 15 StGG: »Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.« <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006&ShowPrintPreview=True> (eingesehen am 12. 12. 2009); vgl. Hugo Schwendenwein, Österreichisches Staatskirchenrecht, Essen 1992 (MK CIC, Beiheft 6), 152–159, hier 153.
- 24 Text i. d. g. F.: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009173> (eingesehen am 12. 12. 2009); vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (Anm. 21), 159–161; Liste der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften unter: http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/Gesetzlich_anerkannte_Ki5433.xml und <http://www.uibk.ac.at/praktheol/ru-recht/texte/originaltexte/religionsgesellschaften.html> (eingesehen am 12. 12. 2009).
- 25 So Axel von Campenhausen, Art. Kirchenmitgliedschaft. III. Staatl., in: LKStKR 2 (2002), 494 f., hier 494.
- 26 Vgl. Campenhausen, Kirchenmitgliedschaft (Anm. 25), 494; ders., Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa. Ein Studienbuch, München 2006 (Kurzlehrbücher für das Juristische Studium), 149–151.
- 27 So Listl, Erklärung (Anm. 16), 210 f., unter Hinweis auf BVerfGE 30, 415 = NJW 1971, 931; s. auch ders., Die Rechtsfolgen des Kirchnaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, in: Recht als Heilsdienst. Festschrift für Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag, Hrsg. von Winfried Schulz, Paderborn 1989, 160–186; abgedr. in: ders., Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht. Hrsg. von Josef Isensee und Wolfgang Rübner in Verbindung mit Wilhelm Rees, Berlin 1996 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 25), 648–671, hier 649; ders., Das kirchliche Besteuerungsrecht in der neueren Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, in: Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat. Hrsg. von Dieter Schwab, Dieter Giesen, Joseph Listl und Hans-Wolfgang Strätz, Berlin 1989, 579–610; abgedr. in: ders., Schriften (Anm. 27), 733–767, hier 736–741.
- 28 Art. 14 Abs. 1 StGG: »Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.« Vgl. Wilhelm Rees, Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland und Österreich im Licht des Zweiten Vatikanischen Konzils. Vortrag beim Dies academicus der Pontificia Universitas »Antonianum« Facultas Iuris Canonici am 7. März 2005, in: Antonianum LXXXI (2006), 339–379, bes. 359 f.; ders., Aspekte von Religionsfreiheit. Herausforderungen an das Staat-Kirche-Verhältnis (I und II), in: SKZ 42 (2009), 696–700 und SKZ 43 (2009), 719–723.
- 29 Dieter Kraus, Art. Kirchnaustritt. II. Rechtlich, in: RGG⁴ 4 (2001), 1056–1058, hier 1057; vgl. auch Ilona Riedel-Spangenberg, Art. Kirchnaustritt. I. Staatl., in: LKStKR 2 (2002), 464 f.; Joseph Listl, Art. Kirchnaustritt. I. Rechtlich, in: LThK³ 5 (1996), 1510.
- 30 René Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchnaustritt in

kanonistischer Sicht, Würzburg 2007 (FzK 38), 123.

- 31 Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (Anm. 21), 161–163.
- 32 Text i. d. g. F.: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009169> (eingesehen am 12. 12. 2009).
- 33 Text i. d. g. F.: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009171&ShowPrintPreview=True> (eingesehen am 12. 12. 2009).
- 34 So ausdrücklich Schwendenwein, Staatskirchenrecht (Anm. 23), 163.
- 35 Vgl. Listl, Rechtsfolgen (Anm. 27), 664–667; Löffler, Ungestraft (Anm. 30), 138–158.
- 36 Dazu Schwendenwein, Staatskirchenrecht (Anm. 23), 156, Anm. 146, unter Hinweis auf Landesgericht Salzburg 32 R 85/83 vom 20. 4. 1983.
- 37 Ebd., 165.
- 38 Vgl. hierzu und zum Folgenden Rees, Strafgewalt (Anm. 17), bes. 92–96; ders., Beurteilung (Anm. 4).
- 39 Dies ist u. a. bei Heinrich Böll nach seinem Kirchenaustritt im Jahr 1976 der Fall. Vgl. Der Kirchenaustritt war ein Fehler. Vor neunzig Jahren geboren: Ein Gespräch mit Erich Kock über Heinrich Böll, in: Die Tagespost, Donnerstag, 20. Dezember 2007, Nr. 152, S. 10.
- 40 Can. 751 CIC/1983 definiert Schisma als »die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche«, d. h. v. a. den Bischöfen.
- 41 Vgl. Listl, Rechtsfolgen (Anm. 27); ders., Erklärung (Anm. 16), bes. 213–219; zu weiteren Vertretern dieser Auffassung ebd., 215.
- 42 Peter Gradauer, Der Kirchenaustritt und seine Folgen, in: ThPQ 132 (1984), 64–75, hier 67.
- 43 Christoph Ohly, Einmal katholisch – immer katholisch? Die Diskussion um den Kirchenaustritt übersieht eine ekklesiologische Grundwahrheit, in: Die Tagespost, Dienstag, 21. August 2007, Nr. 100, S. 6. Heribert Schmitz, Kirchenaustritt als »Actus formalis«. Zum Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 und zur Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006. Kanonistische Erläuterungen, in: AfkKR 174 (2005), 502–509, hier 507, hält am Kirchenaustritt als Schisma fest; ebenso Aymans-Mörsdorf, KanR III, 488; Markus Nelles, Der Kirchenaustritt – Kein »Actus formalis defectionis«, in: AfkKR 175 (2006), 353–373, hier 373.
- 44 Listl, Erklärung (Anm. 16), 213–216, hier 213. »Es ist somit zusammenfassend festzustellen, daß die vor einer staatlichen Behörde abgegebene Erklärung des Kirchenaustritts einen Formalakt des Abfalls von der katholischen Kirche im Sinne der Bestimmungen der cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 darstellt.« Ebd., 216.
- 45 Listl, Rechtsfolgen (Anm. 27), 661 f., hier 661; a. A. Ilona Riedel-Spangenberg, Konversion und Rekonkiliation im Recht des Staates und der Kirche, in: Heribert Hallermann (Hrsg.), Ökumene und Kirchenrecht – Bausteine oder Stolpersteine?, Mainz 2000, 157–164, hier 159 f.

- 46 Listl, Rechtsfolgen (Anm. 27), 661.
- 47 So ausdrücklich Weiß, Der actus formalis (Anm. 2), 668 f.
- 48 Vgl. Klaus Lüdicke, Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? Kanonistische Anmerkungen zu einem Kirchenaustritt, in: Hans Paarhammer (Hrsg.), Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum Oeconomus tamquam paterfamilias. Sebastian Ritter zum 70. Geburtstag, Thaur bei Innsbruck ²1998, 275–282.
- 49 So ausdrücklich Hartmut Zapp, Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern – kein »Kirchenaustritt«, in: Kirche und Recht (KuR) 2007, Nr. 410, 66–90, hier 72 mit Anm. 41; ders., »Kirchenaustritt« zur Vermeidung von Kirchensteuern – nun ohne kirchenrechtliche Konsequenzen in: Dienst an Glaube und Recht. Festschrift für Georg May zum 80. Geburtstag. Hrsg. von Anna Egler und Wilhelm Rees, Berlin 2006 (Kanonistische Studien und Texte 52), 673–707, bes. 692–701; ausführlich dazu Rees, Beurteilung (Anm. 4), m. w. N.
- 50 Vgl. Spende statt Steuer. Kirchenrechtler prüft Kirchenaustrittspraxis am eigenen Fall, in: Deutsche Tagespost, Samstag, 14. Juli 2007, Nr. 84, S. 6; Dokumentation eines Körperschafts Austritts von Prof. Dr. H. Zapp: http://www.laienverantwortung-regensburg.de/mediapool/41/418971/data/dokumentation-koerperschaftsaustritt-prof-zapp_1_.pdf (eingesehen am 12. 12. 2009); dazu auch Rees, Beurteilung (Anm. 4); Stefan Muckel, Körperschafts Austritt oder Kirchenaustritt? Der sogenannte Kirchenaustritt im Schnittfeld von staatlichem Verfassungsrecht und katholischem Kirchenrecht, in: JZ 64 (2009), 174–182.
- 51 Alle Nachweise bei Rees, Beurteilung (Anm. 4); zu den Kirchenaustrittsbewegungen und den Motiven vgl. Detlef Pollack, Art. Kirchenaustritt. I. Historisch und soziologisch, in: RGG⁴ 4 (2001), 1053–1056.
- 52 Siehe zum Folgenden ausführlich mit allen Nachweisen Rees, Beurteilung (Anm. 4).
- 53 Liturgische Kommission für Österreich (Hrsg.), Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Reversion), Salzburg ²1993 (Texte der Liturgischen Kommission für Österreich 2), 5; s. auch ebd., 11 f.; zum Wiedereintritt vgl. Georg May, Der Wiedereintritt in eine Religionsgemeinschaft, in: Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag. Hrsg. von Wilhelm Rees, Berlin 2004 (Kanonistische Studien und Texte 48), 185–204.
- 54 Vgl. Diözese Innsbruck (Hrsg.), Kirchenaustritt?, Innsbruck (eingesehen am 12. 12. 2009).
- 55 Vgl. Diözese Linz, Erlass vom 1. April 1991 zu Eheschließungen abgefallener Katholiken, in: ABL 137 (1991), 49; abgedr. in: AfkKR 160 (1991), 141 f., hier 141; ebenso Diözese Innsbruck, In nichtkanonischer Form gültig geschlossene Ehen von der Kirche abgefallener Katholiken, in: Verordnungsblatt für die Diözese Innsbruck, 66. Jg., Nr. 5, 1. Mai 1991, Nr. 40, 2 f.; ebenso: <http://www.uibk.ac.at/praktheol/teilkirchenrecht/innsbruck/ehekirchenabfall.html> (eingesehen am 12. 12. 2009).
- 56 Vgl. statt aller Diözese Innsbruck, Trauungsprotokoll – Amtlicher Vordruck E. 1: Erlaubnis vom Pfarrer (Formular) – Eheschließung mit Ausgetretenen und Formblatt C: Ehe mit ausgetretenen Katholiken.
- 57 Vgl. ÖBK, Dekret zu den Trauungsverboten (can. 1071), in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 2, 1. Juni 1984, Nr. 27, 18 f.; abgedr. in: ÖAKR 34 (1983/84),

382–384, hier 382 f.; kritisch dazu Klaus Lüdicke, Kommentar, in: MK CIC, c. 1071, Rdnr. 7 (Stand November 1989).

- 58 ÖBK, Dekret zu den Trauungsverboten (Anm. 57), 19 = 383.
- 59 Vgl. Diözese Innsbruck, Handreichung für eine kirchliche Begleitung bei Begräbnissen von Verstorbenen, die aus der röm. kath. Kirche ausgetreten sind, in: Verordnungsblatt für die Diözese Innsbruck, 68. Jg., Nr. 6, 15. September 1993, Nr. 44, 3–5; ebenso: <http://www.uibk.ac.at/praktheol/teilkirchenrecht/innsbruck/begraebnisaus.html> (eingesehen am 12. 12. 2009).
- 60 Vgl. Diözese Innsbruck, Datenschutz, in: Verordnungsblatt für die Diözese Innsbruck, 65. Jg., Nr. 5, 1. Mai 1990, Nr. 41, 6; ebenso: <http://www.uibk.ac.at/praktheol/teilkirchenrecht/innsbruck/datenschutzkirchenaustritt.html> (eingesehen am 12. 12. 2009); dazu Rees, Beurteilung (Anm. 4), m. w. N.
- 61 Vgl. Diözese Bozen-Brixen, Aufnahme in die katholische Kirche und Austritt aus der katholischen Kirche. Pastorale und kirchenrechtliche Hinweise vom November 1998, in: Folium Dioecesanum Bauzanense-Brixinense 34 (1998), 531–535; abgedr. in: AfkKR 167 (1998), 524–528; dazu Bischöfliches Ordinariat Bozen Brixen (Hrsg.), Eigenrecht der Diözese Bozen-Brixen auf der Grundlage der diözesanen Bestimmungen, veröffentlicht im Folium Dioecesanum Bauzanense-Brixinense, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Italienischen Bischofskonferenz, des Italienischen Staatskirchenrechtes und der Südtiroler Landesgesetze. Zusammengestellt von Josef Michaeler, Bozen 2004, 223–225.
- 62 Vgl. Marcus Nelles, Der Kirchenaustritt – eine staatliche Konstruktion. Gehört ein deutscher Katholik, der keine Kirchensteuer zahlen will, noch zur kirchlichen Gemeinschaft? Eine Stellungnahme aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Die Tagespost, Dienstag, 11. April 2006, Nr. 43, S. 6: »Eine klare Verletzung einer kirchlichen Beitragspflicht ist es in jedem Fall.«
- 63 Zum Straftäter s. Wilhelm Rees, Straftat und Strafe, in: HdbKathKR², 1125–1138, hier 1127–1129; ders., Strafgewalt (Anm. 17), 377–385.
- 64 Riedel-Spangenberg, Konversion (Anm. 45), 161.
- 65 Nach Klaus Lüdicke, Neues zum Kirchenaustritt in Deutschland und Österreich, in: Cerkev in drzava / Kirche und Staat. Ojnikov Zbornik / Festschrift Ojnik. Urednika / Hrsg. von Borut Holcman und Gernot Kocher, Maribor 2007, 199–214, hier 213; Bier, Abfall (Anm. 2), 97, und anderen ist der Kirchenaustritt keine Straftat im universal-kirchlichen Recht. A. A. Ludger Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Zum Schreiben des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 13. März 2006, in: AfkKR 175 (2006), 374–396, hier 394; weitere Nachweise bei Rees, Beurteilung (Anm. 4).
- 66 Vgl. Rees, Strafgewalt (Anm. 17), 444. S. auch Georg Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? Neue Entwicklungen in einer altbekannten Frage, in: HerKorr 60 (2006), 348–352, hier 352, der davon ausgeht, dass der vor einer staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt nicht in jedem Fall ein schismatischer Akt ist und andere strafrechtliche Möglichkeiten in den Blick nimmt.
- 67 Zu den Strafarten und -formen s. Rees, Strafgewalt (Anm. 17), 368–372.
- 68 Vgl. dazu Wilhelm Rees, Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: HdbKathKR², 1117–1125, hier 1121 f.; ders., Bestrafung ohne Strafgesetz. Die strafrechtliche

- Generalklausel des c. 1399 des Codex Iuris Canonici, in: Iuri canonico promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer unter Mitwirkung von Peter Krämer und Ilona Riedel-Spangenberg, Regensburg 1994, 373–394; ferner auch Bernd Eicholtz, Geltung und Durchbrechung des Grundsatzes »Nullum crimen nulla poena sine lege« im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983, Frankfurt am Main u. a. 2006 (AIC 39).
- 69 Wie hier für Deutschland bereits Heribert Hallermann, Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma? Fragwürdige Schlußfolgerungen aus dem Kirchenaustritt von Katholiken, in: *Una Sancta* 53 (1998), 226–240, hier 240: »Straftatbestand der Verweigerung der gesetzlich geregelten Kirchensteuerpflicht«; neuestens auch Bier, Kirchenaustritt (Anm. 2), 46. Zu den Grenzen einer strafrechtlichen Behandlung des Kirchenaustritts in der Verwaltungspraxis s. Ludger Müller, Kirchenaustritt – ein Delikt?, in dieser Publikation.
- 70 Vgl. Erzbischöfliches Generalvikariat Köln (Hrsg.), Kölner Diözesansynode 1954, Köln 1954, n. 610 § 2: »Ein Katholik, der aus politischen oder steuerlichen Gründen oder wegen anderer äußerer Rücksichten, obwohl er innerlich am Glauben festhält, (...) seinen Austritt aus der Kirche erklärt, verfällt ohne weiteres der vom Ordinarius verhängten und diesem zur Lossprechung vorbehaltenen Strafe der Exkommunikation.« S. bereits Wilhelm Corsten (Hrsg.), Kölner Aktenstücke zur Lage der katholischen Kirche in Deutschland 1933–1945, Köln 1949, 199.
- 71 Hugo Schwendenwein, Ab Ecclesia Catholica actu formali deficere, in: *ÖAKR* 38 (1989), 52–61 (Bruno Primetshofer zum 60. Geburtstag); abgedr. in: ders., *Jus et Justitia. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aufsätze, Freiburg / Schweiz 1996* (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 45), 676–685, hier 684.
- 72 Bruno Primetshofer, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, in: Schulz, *FS Kaiser* (Anm. 27), 187–199; abgedr. in: ders., *Ars boni et aequi. Gesammelte Schriften. Hrsg. von Josef Kremsmair und Helmuth Pree, Berlin 1997* (Kanonistische Studien und Texte 44), 383–395, hier 395. Auf das Faktum der schweren Sünde verweisen auch die Deutschen Bischöfe. Dazu Rees, *Beurteilung* (Anm. 4).
- 73 Löffler, *Ungestraft* (Anm. 30), 293–311, verneint dies. S. dazu auch Müller, *Defektionsklauseln* (Anm. 65), 394; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, *Begräbnisfeier* (Anm. 20), Anhang I: Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist, 37 f.
- 74 S. dazu oben III. 3.
- 75 Siehe hierzu Müller, *Kirchenaustritt – ein Delikt?*, in dieser Publikation.
- 76 Reinhold Ahlers, *Das Tauf- und Firmpatenam im Codex Iuris Canonici, Essen 1996* (MK CIC, Beiheft 15), 35; dies., *Verwaltungskanonistische Fragen im Zusammenhang mit einem Kirchenaustritt*, in: *DPM* 3 (1996), 143–154, bes. 152 f.
- 77 Heinrich J. F. Reinhardt, *Kommentar*, in: *MK CIC*, c. 1184, Rdnr. 3 (Stand November 1986); vgl. ders., *Begräbnis* (Anm. 20), 1018.
- 78 Vgl. Rees, *Beurteilung* (Anm. 4).
- 79 Vgl. Herranz, *Zirkularschreiben* (Anm. 3), Nr. 1–7, 4–6 = 14; ferner bereits *Pontificium Consilium de Legum Textibus, Responsum vom 3. Mai 2005, N 9724/2005*; abgedr. in: *AfkKR* 174 (2005), 169 f.; dt.: ebd., 171 f.

- 80 Vgl. Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche vom 24. April 2006; abgedr. in sämtlichen deutschen Amtsblättern, z. B. Amtsblatt des Erzbistums Köln 146 (2006), 109 f.; ferner <http://www.nomokanon.de/quellen/031.htm> (eingesehen am 12. 12. 2009); zur überwiegenden Ablehnung durch deutsche Kanonisten s. im Einzelnen Rees, Beurteilung (Anm. 4).
- 81 Vgl. ÖBK, Erklärung zum Kirchenaustritt, in: Die österreichischen Bischöfe, Zugehörigkeit (Anm. 3), 9 f., hier 9; auch in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 44, 15. August 2007, Nr. II. 1 c, 15 f., hier 15 f.; ebenso <http://www.bischofskonferenz.at/content/site/publikationen/index.html> (eingesehen am 12. 12. 2009); dazu ausführlich Rees, Beurteilung (Anm. 4).
- 82 Vgl. ÖBK, Erklärung (Anm. 81), 9 f. = 16.
- 83 Dazu im Einzelnen mit allen Nachweisen Rees, Beurteilung (Anm. 4).
- 84 Vgl. Diözese Innsbruck, Neuregelung beim Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007, in: Diözesanblatt. Amtliche Mitteilungen der Diözese Innsbruck, 82. Jg., Nr. 5, September/Oktober 2007, Nr. 53, 3 f.; Erzdiözese Salzburg, Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritten. Ablauf in der Erzdiözese Salzburg, Erzb. Ordinariat, 14. August 2007, Prot. Nr. 821/07, in: Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg Nr. 8/9, August/September 2007, 138 f.
- 85 Dieser Punkt ist in der Regelung der Erzdiözese Salzburg nicht enthalten.
- 86 Die österreichischen Bischöfe, Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, Nr. 6, in: Die österreichischen Bischöfe, Zugehörigkeit (Anm. 3), 12–14, hier 14.
- 87 So bereits Wilhelm Rees, Art. Kirchenabfall, in: LKStKR 2 (2002), 462 f., der darauf verweist, dass in der kirchlichen Verwaltungspraxis im Blick auf den Kirchenabfall »fälschlicherweise unterstellt [wird], dass der staatliche Rechtsakt eine unmittelbare Wirkung im kirchlichen Rechtsbereich entfaltet«.
- 88 Benedikt XVI., *Litterae Apostolicae Motu proprio datae* »Quaedam in Codice Iuris Canonici immutantur« vom 26. Oktober 2009: <http://www.kath.net/detail.php?id=24928> (eingesehen am 28. 12. 2009); dazu offizieller Kommentar von Erzbischof Coccopalmerio, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte: <http://www.internetpfarre.de/blog/archives/230-OFFIZIELLER-KOMMENTAR-VON-ERZBISCHOF-COCCOPALMERIO-MOTU-PROPRIO-OMNIUM-IN-MENTEM.html> (eingesehen am 28. 12. 2009); ferner auch Guido Horst, Nur Bischöfe und Priester handeln in Persona Christi. Päpstliches Motu proprio zur Stellung der Diakone und zum Eherecht – Aus der Kirche Ausgetretene sind wie Getaufte zu behandeln, in: Die Tagespost, Donnerstag, 17. Dezember 2009, Nr. 150, 5.
- 89 Zum Wunsch nach Streichung vgl. die Nachweise bei Rees, Beurteilung (Anm. 4).
- 90 Julián Herranz, Schreiben an Kardinal Christoph Schönborn vom 14. März 2006, in: Die österreichischen Bischöfe, Zugehörigkeit (Anm. 3), 7 f., hier 8; auch in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 44, 15. August 2007, Nr. II. 1 b, 15, hier 15; ebenso <http://www.bischofskonferenz.at/content/site/publikationen/index.html> (eingesehen am 12. 12. 2009). Kritik an dieser Auffassung übt Lüdicke, Neues (Anm. 65), 212 f.
- 91 Abgedruckt in dieser Publikation.

Konsequenzen des weltlich-rechtlichen Kirchenaustritts im kirchlichen Eherecht?

Thesen zur Reform einer Reform

Ludger Müller

Kirchliche Gesetze sind nicht irreformabel und unfehlbar, sondern stehen im Prozess kirchlichen Lebens. Sie müssen von Zeit zu Zeit angepasst werden, damit sie, »unter steter Wahrung der Treue gegenüber dem göttlichen Stifter, der ihr anvertrauten Heilssendung in geeigneter Weise entsprechen«, wie Papst Johannes Paul II. in seiner Apostolischen Konstitution *Sacrae disciplinae leges* zur Promulgation des Gesetzbuchs der Lateinischen Kirche, des Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983, formuliert hatte.¹

Dennoch ist der kirchliche Gesetzgeber keineswegs als besonders reformfreudig zu bezeichnen. So ist die erste Kodifikation des Rechtes der Lateinischen Kirche, der CIC aus dem Jahr 1917, in den 65 Jahren seiner Geltung nur zweimal verändert worden. Von diesen beiden Änderungen ist die erste auch im Zusammenhang mit dem hier zu diskutierenden Thema der eherechtlichen Konsequenzen des Abfalls von der Kirche von Bedeutung, insofern in can. 1099 § 2 CIC/1917 ursprünglich eine Ausnahme von der Pflicht, die Ehe in der kanonischen Form zu schließen, vorgesehen war, die später gestrichen wurde. Nach der ursprünglichen Regelung des CIC/1917 waren Kinder von Katholiken, auch wenn sie in der katholischen Kirche getauft worden waren, von dieser Formpflicht dann ausgenommen, wenn sie nie eine katholische Kindererziehung erfahren hatten.² Diese Ausnahmeregelung des CIC/1917 konnte sich nicht auf die kirchenrechtliche Tradition berufen.³ Papst Pius XII. gelangte im Jahr 1948 zu der Überzeugung, dass diese Regelung aufgehoben werden müsse. Zur Begründung führte er aus, im Lauf von dreißig Jahren (seit dem Inkrafttreten des CIC von 1917) habe sich herausgestellt, dass sie dem Seelenheil nicht dienlich sei, sondern im Gegenteil immer wieder die Schwierigkeiten bei der Lösung von Ehefällen vermehre.

Obwohl im Zusammenhang mit der Promulgation des CIC/1983 mehrfach die Forderung erhoben worden war, dass das erneuerte Gesetzbuch der Lateini-

schen Kirche kein Denkmal des Jahres 1983 bleiben dürfe,⁴ wurden bislang ebenfalls lediglich zweimal Änderungen am Gesetzestext vorgenommen.⁵ Die jüngste Änderung des CIC/1983 betrifft u. a. eine Reform im Bereich des kirchlichen Eherechts, die der Gesetzgeber des Jahres 1983 gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage durchgeführt hatte und die z. T. der 1948 zurückgenommenen Ausnahmeregelung bezüglich der kirchlichen Eheschließungsform in gewisser Weise ähnlich ist.

Angesichts der eher beharrlichen Grundtendenz kirchlicher Gesetzgebung⁶ ist diese Entscheidung besonders bemerkenswert. Die Gründe, die dazu geführt haben, sowie die konkreten Konsequenzen aus dieser Gesetzesänderung sollen im Folgenden kurz zusammengefasst und etwas pointiert dargestellt werden.⁷

1. In einem formalen Akt von der Kirche abgefallene Katholiken im Eherecht des CIC/1983

Der CIC hat in der am 25. Januar 1983 promulgierten Fassung im Bereich des Eherechts an drei Stellen eine bedeutsame Abweichung vom bis dahin fast ausnahmslos⁸ und auch im CIC/1983 ansonsten geltenden Grundsatz »*semel catholicus semper catholicus*« (»einmal Katholik immer Katholik«) normiert, und zwar in den cc. 1086, 1117 und 1124. Das bedeutet: Ein Katholik, der in einem formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen ist, brauchte auch nach dem Buchstaben des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 keine Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität für das Eingehen einer Ehe mit einem nicht-katholischen Christen einzuholen (c. 1124) und ebenso keine Befreiung vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (c. 1086 § 1); außerdem konnte ein solcher abgefallener Katholik die Ehe gültig in jeder anerkannten Form schließen, also auch ohne Mitwirkung eines katholischen Amtsträgers (c. 1117), und das ist zumindest in der Praxis die weitreichendste dieser drei Ausnahmeregelungen.

Aus den knappen Berichten über die Arbeit in der CIC-Reformkommission geht kaum etwas über die damals für diese Neuregelung geltend gemachten Argumente hervor.⁹ Immerhin wird aber an einer Stelle im Bericht über die Studiengruppe zum kirchlichen Eherecht die Ansicht eines Konsultors wiedergegeben, einer katholisch getauften Person, die sich subjektiv in keiner Weise der katholischen Kirche zugehörig fühle, solle der Weg zu einer gültigen Ehe nicht verschlossen werden.¹⁰ In Übereinstimmung damit stellt der Päpstliche Rat für Gesetzestexte die Motivation für die Neufassung der späteren cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 so dar, dass die Väter des revidierten CIC mit den erwähnten Ausnahmen denjenigen Katholiken, die sich von der Kirche entfernt hatten, die

Verwirklichung ihres Rechts auf die Ehe erleichtern wollten.¹¹ Auf diese Art und Weise rückte der kirchliche Gesetzgeber auch von dem schon damals utopischen Anspruch der katholischen Kirche ab, dass auch von der Kirche abgefallene Katholiken verpflichtet sein sollten, zur gültigen Eheschließung mit der zuständigen Autorität der katholischen Kirche in Kontakt zu treten, was *de facto* ja nicht zu erwarten ist. Insofern kann man die Ansicht vertreten, dass diese Reform nichts anderes als eine Selbstverständlichkeit war, denn welcher abgefallene Katholik wird seine Eheschließung noch von der Kirche genehmigen lassen und vor dem katholischen Pfarrer schließen wollen? Der kirchliche Gesetzgeber von 1983 wollte wohl etwas mehr Realitätssinn walten lassen. Wenn Katholiken ihre Zugehörigkeit zur Kirche aufgegeben hatten und dann eine Ehe ohne Beteiligung der katholischen Kirche, z. B. nur im Standesamt, eingegangen waren, sollte diese als gültig anerkannt werden.

Die Absicht des Gesetzgebers ist also begrüßenswert; zu fragen ist aber, ob die Konsequenzen hinreichend bedacht worden sind. Zu größerer Vorsicht hätte das Faktum mahnen können, dass Papst Pius XII. die ähnliche Ausnahmeregelung des can. 1099 CIC/1917 aufgehoben hatte, weil sie mehr Schaden als Nutzen zur Folge hatte. Das entscheidende Problem hinsichtlich der geltenden Rechtslage ergibt sich aus der Regelung des c. 1055 § 2 CIC, wonach es unter Getauften keine gültige Ehe geben kann, die nicht *eo ipso* Sakrament ist. Aus diesem Grundsatz geht die Konsequenz hervor, dass nach der ursprünglichen Regelung des c. 1117 CIC ein von der katholischen Kirche in einem formalen Akt abgefallener Katholik mit einer ebenfalls nicht an die kanonische Eheschließungsform gebundenen getauften Person in jeder als Eheschließung anerkannten Form nicht nur eine gültige, sondern auch eine sakramentale Ehe eingeht. Das gilt auch dann, wenn beide Brautleute bei dieser nicht-kirchlichen Eheschließung in keiner Weise an das Sakrament der Ehe oder auch nur an ihre religiöse Dimension denken – solange sie nicht ausdrücklich ausschließen, eine sakramentale Ehe zu schließen.¹² Zu einer solchen Überlegung haben diese Brautleute aber wohl kaum eine Veranlassung, da sie sich als außerhalb der katholischen Kirche stehend ansehen.

Nach bis 2006 herrschender Lehre in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft und nach der dieser Lehre folgenden Gerichts- und Verwaltungspraxis zumindest in Deutschland und Österreich war der Ausnahmetatbestand der cc. 1086, 1117 und 1124 schon dann gegeben, wenn ein Katholik seinen Kirchenaustritt nach weltlichem Recht vor der staatlichen Behörde erklärte, um sich so z. B. von der Zahlung von Kirchensteuer oder Kirchenbeitrag zu befreien.¹³ Gerade diese Auslegung aber lässt die Frage aufkommen, wie es denn in diesem Fall mit den für jedes Sakrament geltenden Gültigkeitsvoraussetzungen bestellt ist. Denn für das gültige Zustandekommen eines Sakramentes gelten

Anforderungen an den *Spender* und den *Empfänger* des Sakramentes, an deren *Intention* zur Spendung bzw. zum Empfang des Sakramentes und an die *Form* der Sakramentenfeier.

Die Antwort bezüglich der letztgenannten Voraussetzung, der *Form* der Sakramentenfeier, ist relativ leicht gegeben: Für die Eheschließung von Katholiken, die in einem formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind, hat der kirchliche Gesetzgeber des Jahres 1983 durch c. 1117 auf eine bestimmte *Form* verzichtet. *Empfänger* des Sakraments der Ehe können nur die Brautleute sein, und auf die Frage nach dem *Spender* dieses Sakramentes gibt es angesichts der Traditionen der katholischen Kirche nur eine mögliche Antwort: Da am Zustandekommen einer solchen Ehe kein Priester beteiligt ist, scheidet die ostkirchliche Tradition hinsichtlich des Spenders des Ehesakramentes aus, nach welcher das Sakrament der Ehe vom Priester gespendet wird; in Betracht kommen daher nur – entsprechend der Tradition in der Westkirche – die Brautleute, die sich das Sakrament der Ehe selbst spenden.¹⁴ Dann aber stellt sich umso dringlicher die Frage nach der *Intention* zur Spendung dieses Sakramentes.

Das Konzil von Trient hat nämlich in seinen Canones über »die Sakramente im allgemeinen« zwingend gefordert, dass zur gültigen Spendung eines Sakramentes die Intention erforderlich ist, das zu tun, was die Kirche tut, wenn sie Sakramente feiert.¹⁵ Und es ist nicht zu erkennen, dass diese Forderung für das Sakrament der Ehe nicht gelten sollte. Bei der Eheschließung von Getauften, die von der Kirche abgefallen sind, ist mit einer solchen Intention jedoch nicht zu rechnen. Das heißt: Die Ausnahmeregelung des c. 1117 CIC in der Fassung vom 25. Januar 1983 führt hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe zu einem Ergebnis, das von der Intention der Beteiligten in aller Regel nicht getragen sein dürfte. Es besteht insofern ein Widerspruch zwischen den Konsequenzen der rechtlichen Regelung und der diesbezüglichen theologischen Grundlage, was dazu geführt hat, dass von kanonistischer Seite eine Änderung der betreffenden Canones gefordert wurde.¹⁶

Aber: Ist denn die Frage nach dem sakramentalen Charakter der von Kirchenfern geschlossenen Ehen für die Betroffenen irgendwie von Belang? Kann es ihnen nicht gleichgültig sein, ob die katholische Kirche ihre Ehe für ein Sakrament hält oder nicht? Was wie ein rein theologisch-theoretisches Problem wirkt, hat jedoch immer dann eine ganz praktische Folge, wenn einer der Beteiligten zur katholischen Kirche (zurück-)findet. Und Fälle dieser Art gab es immer wieder – Fälle, in denen z. B. ein in jungen Jahren aus der Kirche ausgetretener Mann nach dem Scheitern seiner rein standesamtlich geschlossenen Ehe eine von ihrem Glauben überzeugte Katholikin kennen und lieben lernte und durch diese zur katholischen Kirche zurückkehrte. Auf sein Ansuchen um Zulassung zur kirch-

lichen Trauung mit dieser Frau erfuhr der erstaunte Mann, dass er bereits kirchlich gültig und sakramental verheiratet sei – und das, obwohl er bei seiner ersten Eheschließung keinen Gedanken an Gott, Glaube, Sakrament und Kirche gehabt hatte. So erweist sich die sakramententheologisch-theoretische Frage als eine eminent praktische Problematik.

2. Das Schreiben des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 13. März 2006

Nachdem schon mehrmals Anfragen zur Interpretation des in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC mit den Worten »Abfall von der Kirche in einem formalen Akt« Gemeinten an den Päpstlichen Rat für Gesetzestexte ergangen waren, erließ dieser am 13. März 2006 ein Schreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen.¹⁷ Zusammenfassend lässt sich dieses Schreiben wie folgt werten:¹⁸

1. *Zu Form und Verbindlichkeit des Rundschreibens:* Der Päpstliche Rat für Gesetzestexte hat keine authentische Interpretation¹⁹ geboten, sondern lediglich eine »Erklärung«, die keine eigenständige Gesetzeskraft hat. Das geht schon daraus hervor, dass dieses Dokument nicht promulgiert, sondern lediglich publiziert worden ist.²⁰ Dafür spricht des Weiteren die Form der Erklärung, die deutlich von der bei authentischen Interpretationen verwendeten Form abweicht.²¹ Zudem erwähnt der Päpstliche Rat für Gesetzestexte die verschiedenen Anfragen zu diesem Themenbereich immer als solche, die keinen echten Rechtszweifel, sondern nur einen subjektiven Zweifel der Anfragenden betreffen und durch Erläuterungen an die Anfragenden selbst erledigt werden.²²

Dennoch ist die hier vorgelegte Erklärung zu berücksichtigen, weil sie durch den Papst approbiert worden ist.²³ Inhaltlich handelt es sich wohl um eine Erläuterung »in sich klarer Worte« (vgl. c. 16 § 2), formal aber nicht um eine authentische Interpretation; anderenfalls wäre nach c. 16 § 2 CIC eine Promulgation erforderlich gewesen. Diese Erklärung gilt nicht wie ein neues Gesetz erst ab ihrer amtlichen Bekanntmachung, sondern – eben weil sie nur »in sich klare Worte« erläutern will – vom Inkrafttreten des CIC/1983 an.

2. Wie schon der erste Satz des Schreibens vom 13. März 2006 deutlich macht, handelt es sich um eine Stellungnahme »zur Klärung hinsichtlich des sogenannten *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* [Abfall von der Kirche in einem formalen Akt] (...), auf den in den Canones 1086 § 1, 1117 und 1124 des Codex des Kanonischen Rechtes Bezug genommen wird«, d. h. es geht um

eine Frage des Eherechts, wie die drei Canones zeigen, die in dieser Erklärung behandelt werden. Das muss besonders betont werden angesichts der Diskussion, die im Anschluss an das Schreiben eingesetzt hat: Der Päpstliche Rat hat sich lediglich mit der Frage befasst, wie der »Abfall von der Kirche in einem formalen Akt« in den drei hier genannten eherechtlichen Canones (cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC) zu verstehen ist. Es ging nicht um die Frage der Reaktion der Kirche auf den Kirchenaustritt, wie er im deutschsprachigen Raum durch staatliche Gesetze ermöglicht wird. Das heißt aber auch: Die Konsequenzen eines Sich-Lossagens von der Kirche für den Bereich des Eherechts und für jenen des kirchlichen Sanktionsrechts sind klar auseinanderzuhalten.

Die Erklärung von 2006 läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass mit einem »formalen Akt« im Sinne der cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 stets eine *innerhalb* der katholischen Kirche gesetzte Handlung gemeint ist. Die Identifikation dieses formalen Aktes mit der vor der weltlichen Autorität vorgenommenen Erklärung des Kirchenaustritts ist daher unzulässig – ganz abgesehen davon, dass es den Kirchenaustritt nur in wenigen Staaten auf der Welt gibt, der CIC aber weltweit gilt.

Der »formale Akt des Abfalls von der Kirche« kann nach der Erklärung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte nur persönlich und nur gegenüber der katholischen kirchlichen Autorität gesetzt werden, und zwar – wie die Erklärung ausdrücklich formuliert – vor dem Pfarrer oder dem Ordinarius,²⁴ welche die Möglichkeit haben müssen zu überprüfen, ob wirklich eine Trennung von der Kirche beabsichtigt ist. Durch diese Darstellung der konkreten Vorgangsweise ist ein Verständnis ausgeschlossen, dass schon die Weiterleitung eines Kirchenaustritts an die kirchliche Behörde diesen vor der weltlichen Behörde gesetzten Akt zu einem kirchlichen macht. Erforderlich ist nicht nur, dass die Kirche davon erfährt, sondern der Akt muss entweder vor dem Pfarrer oder vor dem Ordinarius *gesetzt* werden, um als (innerkirchlicher) formaler Akt des Abfalls von der katholischen Kirche im Sinne des Eherechts zu gelten.²⁵ Das schließt jedoch keineswegs aus, dass eine solche ausschließlich im weltlichen Bereich gesetzte Handlung eines Katholiken innerhalb der Kirche Sanktionen nach sich zieht – gegebenenfalls sogar wegen Schismas –, eben deswegen, weil die vom Päpstlichen Rat für Gesetzestexte formulierten Bedingungen sich ausschließlich auf das Vorliegen eines »Kirchenauffalls« im Sinne des Eherechts beziehen.²⁶

3. Wenn Katholiken nach ihrem nur vor der staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt eine Ehe ohne Wahrung der kanonischen Formpflicht eingegangen sind und nunmehr zu einer (erneuten) Eheschließung zugelassen werden wollen, ist erforderlich und reicht aus, dass ihr Ledigenstand gemäß cc. 1066 und

1067 CIC auf dem Verwaltungsweg festgestellt wird.²⁷ So ist festzustellen: »Im Ergebnis hat (...) die Erklärung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 13. März 2006 zumindest für den ‚Normalfall‘ des nur vor der weltlichen Behörde erklärten Kirchenaustritts die Defektionsklauseln der cc. 1086, 1117 und 1124 CIC«, d. h. die Ausnahmeregelungen für von der katholischen Kirche in einem formalen Akt abgefallene Katholiken, »praktisch ihrer Bedeutung beraubt.«²⁸ Dennoch bestand auch nach der Erklärung von 2006 die Forderung nach förmlicher Streichung der Defektionsklauseln im Eherecht des CIC fort. Dass weiterhin Schwierigkeiten im Umgang mit diesen Klauseln bestanden, geht auch daraus hervor, dass dem Päpstlichen Rat für Gesetzestexte gerade *nach* dem Zirkularschreiben vom 13. März 2006 eine Fülle von Anfragen bezüglich des Abfalls von der Kirche in einem formalen Akt vorgelegt worden sind.²⁹ Eine erneute Beschäftigung mit dieser Thematik erschien so unumgänglich.

3. Die Änderung des Gesetzestextes

Mit Apostolischem Schreiben Motu Proprio »*Omnium in mentem*« vom 26. Oktober 2009³⁰ hat Papst Benedikt XVI. den Text des CIC von 1983 hinsichtlich zweier Fragen verändert: Zum einen wurden die Aussagen über das Weisesakrament, genauer gesagt über den Diakonat neu gefasst. Zum anderen wurde in den eherechtlichen cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC die Formulierung gestrichen »(...) und nicht in einem formalen Akt von ihr abgefallen ist«, d. h. die so genannten Defektionsklauseln sind jetzt wieder aufgehoben, wie dies vonseiten der Kirchenrechtswissenschaft immer wieder gefordert worden war. Als Begründung für diese Streichung gab der Päpstliche Rat für Gesetzestexte in seiner Erläuterung der Gründe für das Motu Proprio »*Omnium in mentem*« an, diese Ausnahmeregelungen hätten sich in der Praxis nicht bewährt.³¹ Damit wurde – so könnte man meinen – das eherechtliche Problem des Abfalls von der Kirche in einem formalen Akt endgültig gelöst.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass Gesetze – auch kirchliche Gesetze – im Regelfall nicht rückwirkend gelten. Das gilt auch für jenes Gesetz, mit dem der Text des CIC bezüglich der eherechtlichen Konsequenzen des Abfalls von der Kirche in einem formalen Akt verändert wurde, also das Motu Proprio »*Omnium in mentem*«. Nach der Regelung des c. 8 CIC erlangen allgemeinkirchliche Gesetze Rechtskraft nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem Datum, das der betreffenden Nummer des Promulgationsorgans des Apostolischen Stuhls, der *Acta Apostolicae Sedis*, aufgedruckt ist. Das Motu Proprio »*Omnium in mentem*« wurde promulgiert in Heft 1 der *Acta Apostolicae Sedis* von 2010, die mit

dem Datum des 8. Januar 2010 erschienen ist. Das heißt: Die Gesetzesänderung trat am 8. April 2010 in Kraft, und seit diesem Datum gilt der Grundsatz »einmal katholisch immer katholisch« auch im Eherecht der katholischen Kirche wieder uneingeschränkt. Ehen von in einem formalen Akt abgefallenen Katholiken, die nach dem 8. April 2010 nicht in der kirchlichen Form geschlossen worden sind, sind ohne Zweifel wegen Formmangels ungültig. Für jene Ehen, die zwischen dem 27. November 1983 und dem 8. April 2010 in dieser Weise geschlossen worden sind, gilt weiterhin die Rechtslage des CIC in der Fassung vom 25. Januar 1983 – natürlich unter Berücksichtigung der Erklärung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 13. März 2006.

Auf die Anfrage der Österreichischen Bischofskonferenz bezüglich der Änderung der genannten eherechtlichen Canones, insbesondere ihrer eventuellen rückwirkenden Kraft antwortete der Päpstliche Rat für Gesetzestexte mit Schreiben an den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz vom 14. April 2010 (Prot. N. 12309/2010),³² eine rückwirkende Kraft sei nicht notwendig. Die Ehen von aus der Kirche vor der weltlichen Behörde ausgetretenen Katholiken seien *ipso iure* ungültig. Das könne auf dem Verwaltungsweg bei der Überprüfung des Ledigenstandes festgestellt werden; eines gerichtlichen Ehenichtigkeitsverfahrens bedürfe es hierfür nicht. Diese Auskunft bestätigt die oben dargestellte Auffassung, dass mit der Erklärung vom 13. März 2006 die Ausnahmeregelungen für abgefallene Katholiken im kanonischen Eherecht praktisch ihrer Bedeutung beraubt worden sind.

In der Praxis bedeutet dies, dass in Zukunft die Nichtbestandserklärung auf dem Verwaltungsweg ergehen kann, sofern lediglich eine Erklärung des Kirchenaustritts vor der weltlichen Behörde erfolgt ist.³³ Sollte allerdings aus dem Taufschein hervorgehen, dass ein Akt des Abfalls von der Kirche vor der kirchlichen Autorität gesetzt worden ist – was sicher kaum einmal vorkommen dürfte – und sollte danach im Zeitraum zwischen dem 27. November 1983 und dem 8. April 2010 eine Ehe ohne Wahrung der kirchlichen Eheschließungsform eingegangen worden sein, so wäre diese Ehe nicht wegen Mangels der kanonischen Eheschließungsform ungültig; eine (erneute) Eheschließung wäre nur dann möglich, wenn in einem kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren die Ungültigkeit der Ehe aus einem anderen Grund als wegen Formmangels nachgewiesen werden könnte.

Dass auf diese Weise zwei identische Sachverhalte rechtlich (geringfügig) unterschiedlich beurteilt werden, nur weil die Eheschließungen zu unterschiedlicher Zeit stattgefunden haben, ist eine typische Konsequenz einer positiv-rechtlichen Regelung. Man kann daher die Bedenken einiger Konzilsväter von Trient gut verstehen, welche die Ansicht vertreten hatten, man könne die Gültigkeit des Sakraments nicht an formale Bedingungen knüpfen;³⁴ die damalige Situation hatte

aber zur Sicherstellung der sakramentalen Würde der Ehe und insbesondere ihrer Unauflöslichkeit die Einführung einer zur Gültigkeit der Ehe erforderlichen Eheschließungsform notwendig gemacht, wie sie durch das Dekret »*Tametsi*« dieses Konzils geschehen ist.³⁵

Zukünftig könnte natürlich wiederum die eine oder andere Korrektur des kirchlichen Eherechts angebracht sein, aber sicher nicht durch die Abschaffung der kanonischen Eheschließungsform. Vielmehr wird es darum gehen müssen, die ekklesiale und sakramentale Dimension der Ehe zu verdeutlichen. Anders als zur Zeit des Konzils von Trient stellen heute nicht mehr die geheim geschlossenen Ehen das entscheidende Problem dar, die mangels Nachweisbarkeit jederzeit – zumeist vom Mann – wieder aufgegeben werden konnten, was die Unauflöslichkeit der Ehe in Frage stellte. Heutzutage werden Ehen zumeist auch vor einem staatlichen Amtsträger eingegangen, so dass der Nachweis der Eheschließung kein Problem mehr darstellt.³⁶ Heute scheint nicht mehr klar genug zu sein, dass und inwiefern die Kirche und der Glaube überhaupt etwas mit der Ehe zu tun haben. Es geht eben nicht nur um einen nachträglichen Segen des Priesters über die Eheleute; vielmehr ist das Handeln der Kirche – im Regelfall in der Person des Pfarrers – kein zusätzlicher Akt neben dem allein ehebegründenden Handeln der Brautleute, sondern in gleicher Weise konstitutiv für das Zustandekommen der Ehe, die eben ein Sakrament ist.

4. Die Ehe – ein Sakrament des Glaubens

Papst Benedikt XVI. hat bei einem Gespräch mit Klerikern der Diözese Aosta zu bedenken gegeben, ob nicht Ehen, die ohne Glauben eingegangen worden sind, möglicherweise ungültig sein könnten.³⁷ Hieraus ergibt sich die Frage, ob – neben dem Ehenichtigkeitsgrund der Totalsimulation in der Gestalt des Ausschlusses der Sakramentalität der Ehe – nicht auch (im Sinn der Entscheidung des Konzils von Trient)³⁸ das Fehlen der Intention zur Spendung des Ehesakramentes die Ungültigkeit der Ehe nach sich zieht. Es ist nicht recht einzusehen, wieso hinsichtlich der Intention für das Sakrament der Ehe grundsätzlich anderes gelten sollte als für die anderen Sakramente.

Problematisch bleibt weiterhin die undifferenzierte Identifikation der gültigen Ehe unter Getauften mit der sakramentalen Ehe – dies aus der Sicht der katholischen Sakramententheologie wie des kanonischen Rechts. Kann es wirklich gewollt sein, dass die Ehe nichtkatholischer Christen seitens der katholischen Kirche dann als Sakrament angesehen wird, wenn nicht nur die betreffenden Christen persönlich, sondern auch die kirchliche Gemeinschaft, der sie angehören,

die Sakramentalität der Ehe nicht kennen bzw. nicht anerkennen? Im Sinne einer radikalen Kritik am nach seiner Ansicht umfassenden, zu weit gehenden Machtanspruch der katholischen Kirche formulierte im Jahr 1956 der damals schon von der katholischen Kirche abgefallene Kanonist Joseph Klein: Das kanonische Recht »liefert das Sakrament der Willkür bis dahin aus, daß es (...) den Menschen im Schlaf oder wo immer überfällt, ohne daß er eine Ahnung von diesem ‚religiösen‘ Vorgang hat, gar nichts von diesem Sakramente weiß und vielleicht viele Jahre verheiratet ist.«³⁹ Hinter der Identifikation der gültigen Ehe unter Christen – welcher Konfession auch immer – mit der sakramentalen Ehe meinte Klein »die Gewissen der Nichtkatholiken vergewaltigende kanonische Rechtsansprüche«⁴⁰ erkennen zu müssen. Die Kritik von Joseph Klein ist natürlich überzogen. Dennoch muss man jedenfalls anerkennen, dass es auch im Falle solcher Getaufter, die nie der katholischen Kirche angehört haben, nicht möglich ist, die Intention zur Spendung des Ehesakraments sozusagen zu präsumieren. Erforderlich ist vielmehr »eine *differenzierte Neubewertung der Ehe* in solchen kirchlichen Gemeinschaften (...), die gemäß ihrem eigenen Bekenntnis die Ehe nicht als sakramentale Wirklichkeit verstehen.«⁴¹

Dies entspricht der im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 festzustellenden Tendenz einer Betonung des Zusammenhangs von Sakrament und Glaube – eines Zusammenhangs, der schon im ersten Canon des CIC/1983 zum Sakramentenrecht ausgedrückt wird, wenn es heißt, dass die Sakramente »Zeichen und Mittel« sind, »durch die der Glaube ausgedrückt und bestärkt« wird (c. 840). Das gilt auch für die Ehe: Auch die Ehe ist ein Sakrament des Glaubens. Und nur aus einem zumindest anfanghaften Glauben sowie nur mit einer zumindest minimalen Intention, das Sakrament zu feiern, kann überhaupt eine Ehe als Sakrament zustandekommen⁴² – und dieser Mindestforderung müssen die Regelungen des kirchlichen Eherechts entsprechen, sei es im Blick auf nichtkatholische Christen, sei es auch im Blick auf von der katholischen Kirche abgefallene Katholiken. Eine minimalistische Haltung wäre jedoch bei der Ehe ebenso fehl am Platz wie auch sonst in Fragen des Glaubens. Deshalb muss ergänzt werden: Damit ihre Ehe gelingt, d. h. damit das Sakrament der Ehe fruchtbar wird, müssen die Eheleute immer wieder ihr gemeinsames Leben im Glauben zu verankern versuchen. Nur so kann die eheliche Liebe zum Abbild der Liebe Christi zu seiner Kirche werden (vgl. Eph 5,21–32), nur so können Ehe und Familie zum Ort der Erfahrung jener Liebe werden, die Gott selbst ist (1 Joh 4,16).

1 Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sacrae disciplinae leges* vom 25. Januar 1983 zur Promulgation des Codex Iuris Canonici, in: AAS 75 (1983) Pars II, VII–XIV, hier VII.

- 2 Abrogation durch Papst Pius XII., Motu Proprio *Decretum Ne temere* vom 1. August 1948 (AAS 40 [1948] 305 f.); die zweite Änderung ist demgegenüber im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik nicht von Bedeutung; sie beinhaltet die Streichung eines gesetzlichen Verweises in can. 2319 § 1 n. 1 CIC/1917; Papst Pius XII., Motu Proprio *Ecclesiae bonum* vom 25. Dezember 1953 (AAS 46 [1954] 88).
- 3 Im Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus praefatione fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ad Em.mo Petro Card. Gasparri auctus, Typ. Pol. Vat. 1974, werden als Quellen zu can. 1099 § 2 die Regelungen der sog. *Declaratio benedictina* vom 4. November 1741 (DenzH 2517) und des Dekrets »*Ne temere*« vom 2. August 1907, Art. XI § 3 (DenzH 3474) angeführt, die beide jedoch nur den Fall von Nichtkatholiken betreffen, nicht jenen von katholisch Getauften ohne katholische religiöse Erziehung. Dasselbe gilt nach Auffassung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte für die Ausnahmen vom Prinzip des »*semel catholicus semper catholicus*« in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983; vgl. Pontificio Consiglio per i testi legislativi, Il »Motu Proprio« »*Omnium in mentem*«. Le ragioni di due modifiche: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_doc_20091215_omnium-in-mentem_it.html.
- 4 So: Winfried Aymans, Einführung [in das neue Gesetzbuch der Lateinischen Kirche], in: Erklärungen des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Januar 1983 zum neuen Gesetzbuch der lateinischen Kirche und Einführung von Prof. Dr. Winfried Aymans, Bonn o. J. [1983] (Arbeitshilfen 31), 11. Vgl. auch Peter Krämer, Was brachte die Reform des Kirchenrechts?, in: Stimmen der Zeit 201 (1983) 316–326, hier 324.
- 5 Die erste Änderung des CIC/1983 wurde von Papst Johannes Paul II. durch das Motu Proprio »*Ad tuendam Fidem*« vom 18. Mai 1998 (AAS 90 [1998] 457–461) durchgeführt und betraf das kirchliche Verkündigungsrecht und einige diesbezügliche Regelungen des kirchlichen Sanktionsrechts.
- 6 Das genaue Gegenteil erfährt man immer wieder beim weltlichen Gesetzgeber, dem die Beständigkeit der Rechtsordnung manchmal geradezu unwichtig zu sein scheint.
- 7 Zu einer umfassenderen Darstellung der Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Motu Proprio »*Omnium in mentem*« vgl. v. a. Wilhelm Rees, Der Kirchenaustritt und seine kirchenrechtliche Problematik, in dieser Publikation; Ludger Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Zum Schreiben der Päpstlichen Kommission für Gesetzestexte an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 13. März 2006, in: AfkKR 175 (2006) 374–396; Gerald Gruber, Actus Formali ab Ecclesia Catholica Deficere. Zur Problematik des vor staatlicher Stelle vollzogenen Kirchenaustritts vor dem Hintergrund des Zirkularschreibens des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 und der Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom März 2007, Bonn 2009, jeweils mit weiterer Literatur.
- 8 Vgl. jedoch nochmals can. 1099 § 2, zweiter Halbsatz, CIC/1917, der 1948 gestrichen wurde.
- 9 Vgl. hierzu Winfried Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines »*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*« in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC, in: AfkKR 170 (2001) 402–440, hier 405–424. In der Zeit nach der Publikation der Untersuchung von

Aymans sind die Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppe zum Eherecht publiziert worden. Für die Interpretation der sogenannten Defektionsklauseln ergibt sich hieraus jedoch nur wenig.

- 10 Vgl. *Communicationes* 34 (2002) 68 (tertius Consultor).
- 11 Vgl. Pontificio Consiglio per i testi legislativi, II »Motu Proprio« »*Omnium in mentem*«. *Le ragioni di due modifiche* (Anm. 3).
- 12 Eine solche Willenshaltung müsste nach c. 1101 § 2 CIC als »Ausschluss« der Ehe selbst angesehen werden, was die Ungültigkeit der so geschlossenen Ehe zur Folge hätte. Vgl. z. B. Winfried Aymans – Klaus Mörsdorf, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Bd. III: Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst, Paderborn – München – Wien – Zürich ¹³2007, 476.
- 13 Zu einem Überblick vgl. Titus Lenherr, *Der Abfall von der katholischen Kirche durch einen formalen Akt. Versuch einer Interpretation*, in: *AfkKR* 152 (1983) 107–125, hier 108 mit Anm. 8–11.
- 14 In der Lehre von den Eheschließenden als »Spendern« des Ehesakraments kommt die unverzichtbare Rolle der Kirche beim Zustandekommen dieses Sakraments nicht hinreichend zum Ausdruck. Kritisch zu dieser in der Kirche des Westens am weitesten verbreiteten Ansicht daher: Winfried Aymans, *Die sakramentale Ehe – Gottgestifteter Bund und Vollzugsgestalt kirchlicher Existenz*, in: ders., *Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiology*, Berlin 1995 (Kanonistische Studien und Texte 42), 273–302, bes.: 283; Eugenio Corecco, *Die Lehre der Untrennbarkeit des Ehevertrages vom Sakrament im Lichte des scholastischen Prinzips »Gratia perficit, non destruit naturam«*, in: ders., *Ordinatio Fidei. Schriften zum kanonischen Recht*, hrsg. von Libero Gerosa und Ludger Müller, Paderborn – München – Wien – Zürich 1994, 429–485; ders., *Der Priester als Spender des Ehesakraments im Lichte der Lehre über die Untrennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament. Aus den Vorarbeiten zum I. Vatikanischen Konzil*, ebd. 486–520, hier 519 f.; Matthäus Kaiser, *Grundfragen des kirchlichen Eherechts*, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hrsg. von Joseph Listl, Hubert Müller und Heribert Schmitz, Regensburg 1983, 730–746, hier 739 f.; radikaler war die Darstellung desselben Autors im Vorgängerwerk des Handbuchs: Matthäus Kaiser, *Grundfragen des kirchlichen Eherechts*, in: *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*, hrsg. von Joseph Listl, Hubert Müller und Heribert Schmitz, Regensburg 1980, 536–549, hier 544 f.
- 15 Vgl. Konzil von Trient, Sess. VII, *Canones de sacramentis in genere*, can. 11, in: *Dekret der Ökumenischen Konzilien III: Konzilien der Neuzeit*, hrsg. von Joseph Wohlmuth, Paderborn – München – Wien – Zürich 2002, 685.
- 16 Vgl. Winfried Aymans, *Das Problem der Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«* in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC, in: *Dem Staate, was des Staates ist – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Joseph Isensee, Wilhelm Rees und Wolfgang Rühner, Berlin 1999, 797–811; ders., *Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht* (Anm. 9).
- 17 Das Rundschreiben ist auf Italienisch, Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch publiziert in: *Communicationes* 38 (2006) 170–184. Die deutsche Fassung ist auch abgedruckt in: *AfkKR* 175 (2006) 158–160.
- 18 Zu den Einzelheiten vgl. v. a. Müller, *Defektionsklauseln* (Anm. 7).

- 19 Zur Rechtsfigur der authentischen Interpretation vgl. Ludger Müller, Authentische Interpretation – Auslegung kirchlicher Gesetze oder Rechtsfortbildung?, in: AfkKR 164 (1995) 353–375.
- 20 Anderer Ansicht: Markus Nelles, Der Kirchenaustritt – kein »Actus formalis defectionis«, in: AfkKR 175 (2006) 353–373, hier 359, der dem Unterschied von Promulgation und Publikation zu Unrecht keine Bedeutung beimisst.
- 21 Auch auf der Homepage des Vatikans wird das Schreiben von 2006 nicht unter den authentischen Interpretationen des Rates für Gesetzestexte aufgeführt; vgl. http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_doc_20020604_interpretationes-authenticae_It.html. Der Päpstliche Rat für Gesetzestexte bezeichnet den Inhalt dieses Schreibens als das Ergebnis einer Studie, die dieser Rat gemeinsam mit der Kongregation für die Glaubenslehre angestellt hat; vgl. Pontificio Consiglio per i testi legislativi, Il »Motu Proprio« »*Omnium in mentem*«. Le ragioni di due modifiche (Anm. 3).
- 22 Vgl. z. B. Communicationes 33 (2001) 22.
- 23 Als Grund für die Notwendigkeit einer päpstlichen Approbation lässt sich nur vermuten, dass die »subjektiven Zweifel« über Sinn und Inhalt der »Defektionsklauseln« zumindest im deutschen Sprachraum sehr weit verbreitet waren.
- 24 Ob diese konkrete Regelung noch als Erläuterung »in sich klarer Worte« verstanden werden kann, dürfte zu bezweifeln sein.
- 25 Eine Überinterpretation läge jedoch vor, wenn man aus dem Schreiben vom 13. März 2006 ableiten wollte, dass die kirchliche Autorität den Abfall von der Kirche »genehmigen« müsste; vgl. Heribert Schmitz, Kirchenaustritt als »actus formalis«. Zum Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 und zur Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006, in: AfkKR 174 (2005) 502–509, hier 504.
- 26 So auch Nelles, Der Kirchenaustritt (Anm. 20) 372 f.
- 27 Vgl. Antwort der Päpstlichen Kommission zur authentischen Interpretation des Codex Iuris Canonici vom 11. Juni 1984 zu vorgelegten Fragen (Nr. II), in: AfkKR 153 (1984) 453 f., hier 453.
- 28 Müller, Defektionsklauseln (Anm. 7) 392.
- 29 Vgl. jeweils die Übersicht unter dem Titel »*Quaestiones Quaedam Studio Pontificii Consilii Submissae*« in der Zeitschrift Communicationes 38 (2006) 191 (»*quaestiones quoad applicationem litterarum circularium respicientium verba ‚actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica‘*«); 39 (2007) 39 (von nun an mit der Umschreibung: »*quaestiones quaedam quoad defectionem ab Ecclesia catholica*«); 40 (2008) 57; ebd. 262; 41 (2009) 45; ebd. 270.
- 30 AAS 102 (2010) 8–10.
- 31 Vgl. Pontificio Consiglio per i testi legislativi, Il »Motu Proprio« »*Omnium in mentem*«. Le ragioni di due modifiche (Anm. 11).
- 32 Abgedruckt in diesem Heft.
- 33 So auch die »Feststellung der Österreichischen Bischofskonferenz in der

Angelegenheit Nichtbestandsklärung standesamtlicher Ehen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des CIC 1983«, beschlossen am 22. Juni 2010 bei der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz in Mariazell; abgedruckt in diesem Heft.

- 34 Vgl. Sabine Demel, *Kirchliche Trauung – unerlässliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen?* Stuttgart – Berlin – Köln 1993, 55; vgl. v. a. die umfassende Untersuchung von Reinhard Lettmann, *Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient. Eine kanonistische Untersuchung*, Münster 1967 (*Münsterische Beiträge zur Theologie* 31).
- 35 Vgl. Konzil von Trient, Sess. XXIV, *Canones super reformatione circa matrimonium* (sog. Dekret »*Tametsi*«), Cap. I, in: Wohlmuth, *Dekrete der Ökumenischen Konzilien III*, 755–757.
- 36 Zugleich stellt aber die zunehmende Gleichbehandlung von Ehe und nichtehelichen Lebensgemeinschaften in manchen Staaten die Ehe erneut in Frage. Ein Festhalten an der kanonischen Eheschließungsform ist auch aus diesem Grund erforderlich.
- 37 Vgl. Benedikt XVI., *Ansprache bei der Begegnung mit dem Klerus der Diözese Aosta in der Pfarrkirche von Introd (Aosta-Tal) am 25. Juli 2005*: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2005/july/documents/hf_ben-xvi_spe_20050725_diocesi-aosta_ge.html; vgl. hierzu Aymans-Mörsdorf, *KanR III* (Anm. 1), 489 mit Anm. 10.
- 38 Vgl. nochmals can. 11 des Konzils von Trient zu den Sakramenten im Allgemeinen, oben, Anm. 15.
- 39 Joseph Klein, *Die Ehe als Vertrag und Sakrament im Codex Iuris Canonici*, in: ders., *Skandalon. Um das Wesen des Katholizismus*, Tübingen 1958, 239–287, hier 274. Die hier zitierte Abhandlung geht zurück auf einen Vortrag, den Klein auf der 49. Generalversammlung des Evangelischen Bundes in Goslar am 17. 9. 1956 gehalten hat. Zu Joseph Klein vgl. v. a. Peter Krämer, *Theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts. Die rechtstheologische Auseinandersetzung zwischen Hans Barion und Joseph Klein im Licht des II. Vatikanischen Konzils*, Trier 1977 (*Trierer Theologische Studien* 33).
- 40 Ebd. 275.
- 41 Aymans, *Die sakramentale Ehe* (Anm. 14) 302.
- 42 Vgl. Christian Huber, *Ehe*, in: Reinhild Ahlers – Libero Gerosa – Ludger Müller, *Ecclesia a Sacramentis. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht*, Paderborn 1992, 83–102, hier 85–88.

Der Kirchenaustritt – ein Delikt?

Ludger Müller

Der Begriff »Kirchenaustritt«, der dem weltlichen und nicht dem kirchlichen Recht entstammt, legt den Eindruck nahe, dass die Kirche wie ein beliebiger Verein anzusehen ist, in den man ein- und wieder austreten kann. Die Möglichkeit, aus der Kirche wieder auszutreten, scheint daher eine selbstverständliche Folge der Freiheit, genauer gesagt der Religionsfreiheit zu sein. In der Diskussion um den Kirchenaustritt wird jedoch seitens der Kirchenrechtswissenschaft als herrschende Lehre vorgetragen, dass mit diesem vor der weltlichen Behörde vorgenommenen Akt ein Glaubensdelikt begangen wird, und zwar ein Akt des Glaubensabfalls (Apostasie), der Häresie oder der »Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche« (Schisma).¹ Von anderer Seite wird dies allerdings bestritten mit dem Hinweis darauf, dass es auf die Absicht des Austretenden ankomme; viele, die vor der weltlichen Behörde ihren Kirchenaustritt erklären, wollten sich lediglich der Zahlungspflicht entziehen. Es gebe aber in der Kirche kein »Wirtschaftsstrafrecht«.²

Ohne die gesamte Diskussion aufzurollen,³ sollen im Folgenden nur einige Hinweise aus wissenschaftlich-theoretischem und praktischem Blickwinkel des Kanonisten gemacht werden.

1. Problematik einer sanktionsrechtlichen Behandlung des Kirchenaustritts

Der nach den Vorschriften des staatlichen Rechts vorgenommene Kirchenaustritt wird herkömmlich als Glaubensdelikt verstanden. Je nach der zugrundeliegenden Überzeugung des Austretenden kann ein Fall von Apostasie oder Häresie vorliegen, in jedem Fall aber handelt es sich materiell um eine schismatische Handlung, d. h. um die »Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche« (c. 751). Das gilt auch dann, wenn der Kirchenaustritt rein finanziell motiviert sein sollte.⁴ Einer Ansicht, dass hier »nur« ein Ungehorsam gegenüber der kirchlichen Autorität (c. 1371 n. 2) oder die Verweigerung der finanziellen Leistung entgegen der Verpflichtung nach c. 222 § 1 vorliege, nicht aber bereits Schisma, wird man entgegenhalten müssen,

dass das ernst genommen werden muss, was erklärt worden ist, nämlich der Austritt aus der Kirche, also die Trennung von der Kirche. »Wer seine Distanz zur Kirche in so greifbarer und schwerwiegender Weise öffentlich bekundet, muß in Kauf nehmen, daß dies als Abfall von der Kirche verstanden wird (Schisma gemäß c. 751).«⁵ Es handelt sich um die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst, insofern dieser als Gesetzgeber der gesamten Kirche die Beitragspflicht der Gläubigen nach c. 222 § 1 normiert hat, die nach c. 1263 in Deutschland, Österreich und der Schweiz »aufgrund partikularer Gesetze und Gewohnheiten« in der Gestalt von Kirchensteuer und Kirchenbeitrag zu erfüllen ist. Zugleich handelt es sich um die Verweigerung »der Gemeinschaft mit den dem Papst untergebenen Gliedern der Kirche«, nämlich mit den Bischöfen, die zur Ausübung ihrer Aufgabe und für die Verwirklichung der kirchlichen Sendung materielle Mittel benötigen, und mit den anderen Christgläubigen, die ihren von der Kirche geforderten finanziellen Beitrag leisten. Ob außer einer schismatischen Handlung auch Apostasie oder Häresie vorliegt, muss nicht geklärt werden, da auf jede dieser Taten die von selbst eintretende Exkommunikation steht.

Die Sanktion der Exkommunikation tritt aber nur dann ein, wenn kein Sanktionsausschluss- oder -milderungsgrund vorliegt (vgl. cc. 1323–1324). Als solcher könnte beispielsweise das unverschuldete Nichtwissen von der Sanktionsdrohung bei Kirchenaustritt (im Sinne eines Schismas) gelten (c. 1324 § 1 n. 9) oder der Mangel der vollen Zurechenbarkeit (c. 1324 § 1 n. 10). Weil es daher notwendig ist, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu prüfen, kann eine mit der Tat bereits eingetretene Sanktion erst dann nach außen hin Wirkung entfalten, wenn ihr Eintreten durch die kirchliche Autorität förmlich festgestellt worden ist – sei es nach einem gerichtlichen, sei es aufgrund eines Verwaltungsverfahrens.⁶ Deshalb darf die Kommunion erst dann verweigert werden, wenn die Exkommunikation bzw. das Interdikt verhängt oder ihr Eintreten förmlich festgestellt worden ist (c. 915).

Das aber macht eine sanktionsrechtliche Behandlung des Kirchenaustritts faktisch unmöglich. Wenn jedes Jahr in Österreich mehrere 10.000 Katholiken ihren Kirchenaustritt vor der weltlichen Behörde erklären, ist es schlicht nicht mehr möglich, das Eintreten der Exkommunikation in jedem Einzelfall festzustellen – und sei es auch nur auf dem Verwaltungsweg, der deutlich weniger aufwändig als der Gerichtsweg ist. Die Feststellung des Eintretens der Exkommunikation wegen Schismas kann daher nur in besonders wichtigen Einzelfällen geschehen, wenn der Kirchenaustritt des Betroffenen nämlich mit einem besonders hohen Ärgernis in der kirchlichen Öffentlichkeit verbunden ist oder für andere zum Beispiel werden kann.

Dass diese Situation nicht befriedigend sein kann, liegt auf der Hand. Es ist aber festzuhalten: Sofern der Ausgetretene tatsächlich mit unvermindertem Vor-

satz die Kirche verlassen sollte, sofern also tatsächlich mit dem schismatischen Akt die Exkommunikation eingetreten ist, ist er nicht mehr berechtigt, zu den Sakramenten zu treten – wenn er auch nicht vom Empfang der Sakramente ferngehalten werden darf, solange das Eintreten der Exkommunikation nicht von der kirchlichen Autorität förmlich festgestellt wurde.

2. Sündhaftigkeit des Kirchenaustritts?

Von einigen Kanonisten wird auch die Ansicht vertreten, dass der weltlich-rechtliche Austritt aus der Kirche den Tatbestand der schweren Sünde erfüllt. Es könne daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Konsequenzen für die schwere Sünde eintreffen, die im Gesetzbuch der Lateinischen Kirche genannt werden – sofern diese Sünde offenkundig ist und der Täter »hartnäckig« darin »verharrt« (vgl. cc. 916, 1007; ähnlich c. 1184 § 1 n. 3).

In diesem Zusammenhang stellt sich das grundsätzliche Problem, wie der Begriff der Sünde im kanonischen Recht zu erfassen ist. Nach der Lehre Papst Johannes Pauls II. ist »jene Sünde eine Todsünde (...), die eine schwerwiegende Materie zum Gegenstand hat und die dazu mit vollem Bewußtsein und bedachter Zustimmung begangen wird.«⁷ Zu unterscheiden sind also die objektiven und die subjektiven Merkmale der Todsünde; objektiv ist eine schwer wiegende Sache (*»materia gravis«*) gefordert, subjektiv volle Erkenntnis (*»advertentia plena«*) und volle Zustimmung (*»consensus perfectus«*). Im Blick auf die Interpretation der cc. 916 und 1007 muss allerdings auf eine sprachliche Besonderheit hingewiesen werden: Der CIC spricht nicht von der Todsünde, sondern von einer schweren Sünde. In dieser sprachlichen Entscheidung kann man bereits angedeutet finden, dass es in kirchenrechtlicher Hinsicht um die schwer wiegende Materie geht, denn: »Bei der Bezeichnung ‚Todsünde‘ (peccatum mortale) treten die *Folgen* in den Vordergrund, dagegen die Materie, wenn von der ‚schweren‘ Sünde (peccatum grave) die Rede ist.«⁸

Wenn c. 916 die Offenkundigkeit der schweren Sünde zur Voraussetzung der Verweigerung der eucharistischen Kommunion macht, kann das allerdings auch nur dann sinnvoll interpretiert werden, wenn ausschließlich auf die objektiven Voraussetzungen der schweren Sünde abgestellt wird und nicht auf die subjektiven Voraussetzungen aufseiten des Täters, Wissen und Wollen, denn diese können nicht offenkundig sein.⁹

Aber stellt denn der vor dem Staat erklärte Austritt aus der Kirche materiell eine Sünde dar? Aus der Sicht des Kirchenrechts wird man diese Frage bejahen müssen. Eine erste und etwas formale Argumentation könnte wie folgt aussehen:

Wenn es wahr ist, dass der Kirchenaustritt den Tatbestand des Schismas erfüllt, und wenn zugleich wahr ist, dass jedes Delikt in der Kirche zugleich auch schwere Sünde darstellt,¹⁰ dann kann der Kirchenaustritt hinsichtlich seiner objektiven Merkmale nur als schwer sündhaft gewertet werden. Wichtiger als diese vorläufige Argumentation aber ist der Hinweis auf c. 748 § 1, wonach diejenigen, welche die Wahrheit über Gott und seine Kirche erkannt und angenommen haben, auch dazu verpflichtet sind, diese zu bewahren;¹¹ und wenn dieser Canon in diesem Zusammenhang auf »göttliches Gesetz« verweist, aus dem diese Verpflichtung hervorgeht, ist klar, dass ein Verstoß gegen die Pflicht, die Wahrheit über Gott und seine Kirche zu bewahren, einen Verstoß gegen göttliches Gebot darstellt. Nach der Lehre der katholischen Kirche aber ist eine solche Auflehnung gegen Gott und sein Gebot Sünde,¹² was hier noch unabhängig von Wissen und Wollen des »Austretenden« festzustellen ist.

Ein Blick in ältere Lehrbücher der katholischen Moraltheologie ergibt das Folgende: Das Lehrbuch von Mausbach-Ermecke bezeichnet den Kirchenaustritt als Verleugnung des Glaubens¹³, und das Handbuch der katholischen Sittenlehre von Fritz Tillmann führt Unglaube, Apostasie, Häresie und Schisma, den theoretischen und praktischen Indifferentismus sowie Leichtgläubigkeit und Leichtfertigkeit im Glauben als Sünden gegen den übernatürlichen Glauben an.¹⁴

Diese Einschätzung wurde geteilt von den deutschen Bischöfen, die in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft vor dem Kirchenaustritt warnten. So findet sich im Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln vom 26. April 1937 der folgende Erlass:

»Angesichts der starken Propaganda für den Austritt aus der Kirche erachten die Bischöfe es für ihre Pflicht, die Gläubigen nochmals mit allem Ernst zu warnen und über die Schwere des Vergehens zu belehren, dessen sich die aus der Kirche Austretenden schuldig machen:

1. Der Kirchenaustritt ist, auch wenn er unter äußerem Druck und nur zum Schein erfolgt und nicht die innere Leugnung der Glaubenslehre oder die Lösung von der kirchlichen Gemeinschaft in sich schließt, doch immer eine schwere Sünde. Wer aus der Kirche austritt, verliert das Recht auf den Empfang der heiligen Sakramente, das kirchliche Begräbnis, die Gewinnung von Ablässen und die Segnungen und Fürbitten der Kirche.

2. Absolution von dieser Sünde kann nicht ohne weiteres von jedem Beichtvater erteilt werden. Die Vollmacht zur Lossprechung muß vielmehr in jedem Falle erst vom Bischof erbeten werden und ist an die Bedingung geknüpft, daß der aus der Kirche Ausgetretene vor oder nach der Lossprechung vor einem beliebigen Priester mit Namensunterschrift seine Reue erklärt.

Anmerkung für den Klerus: Eine Erklärung in juridischer Form vor zwei

Zeugen soll nicht verlangt werden, auch sind die Erklärungen vertraulich zu behandeln und auf sicherem Wege dem Generalvikariate einzusenden.

Kirchenrechtlich bedeutet vorstehende Verfügung die Verhängung der dem Bischof reservierten Exkommunikation für die Fälle der Kirchengaustritte, bei denen nicht schon nach dem allgemeinen Kirchenrechte kirchliche Strafen eintreten. «¹⁵

Dieser Erlass weist eine beachtliche Schärfe auf: Auch der unter äußerem Druck erfolgte Kirchengaustritt wird als schwere Sünde angesehen, selbst dann, wenn er nicht durch eine innere Abwendung vom Glauben bedingt ist.¹⁶ Angesichts der von nationalsozialistischer Seite unterstützten Kirchengaustrittsbewegung, mit der sich die deutschen Bischöfe 1936/37 wiederholt befassen mussten,¹⁷ war seitens jedes Katholiken ein klares Bekenntnis zur Kirche erforderlich. Zugleich muss aber auch bedacht werden, dass ein nicht unerheblicher Druck auf einzelne Katholiken ausgeübt werden konnte, ihr Ja zur Kirche zurückzunehmen. Aber auch dieser Druck nimmt dem Kirchengaustritt nach Ansicht der Bischöfe nichts von seiner schweren Sündhaftigkeit.

Im Blick auf die Frage nach der Bewertung des Kirchengaustritts nach geltendem kanonischem Recht muss die Frage nach den subjektiven Merkmalen der schweren Sünde ohnedies außer Acht gelassen werden; festzuhalten ist jedoch, dass nach der im bischöflichen Erlass aus dem Jahr 1937 vertretenen Ansicht jedenfalls materiell eine schwere Sünde vorliegt, wenn ein Katholik aus der Kirche austritt – aus welchem Grund auch immer.

Lässt sich diese Einschätzung noch heute aufrecht erhalten? Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst noch einmal der Begriff der schweren Sünde in den Blick genommen werden. Hierzu zitiert Papst Johannes Paul II. die folgende Aussage des Thomas von Aquin: »Wenn daher die Seele durch die Sünde in eine Unordnung gerät bis hin zum Bruch mit dem letzten Ziel, d. h. Gott, mit dem wir durch die Liebe vereinigt sind, dann handelt es sich um eine Todsünde; wenn es aber zu einer Unordnung unterhalb der Abwendung von Gott kommt, dann handelt es sich um eine lässliche Sünde.«¹⁸ Nochmals sei darauf hingewiesen: Es geht hier »nur« um die objektiven Merkmale der schweren Sünde. Und objektiv, d. h. sozusagen »von außen« betrachtet, also ohne Berücksichtigung der inneren Einstellung des Betroffenen bedeutet die Trennung von der Kirche dann auch eine Trennung von Gott, wenn man bedenkt, dass die Kirche nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils »Zeichen und Werkzeug der innersten Vereinigung mit Gott« (LG 1) und »zum Heile notwendig« (LG 14) ist. So kommt das Konzil zum Schluss: »Darum können jene Menschen nicht gerettet werden, die sehr wohl wissen, daß die katholische Kirche von Gott durch Jesus Christus als eine notwendige gegründet wurde, jedoch nicht in sie eintreten oder in ihr nicht ausharren wollen« (LG 14). Wer diese Verbindung zwischen Gott und der Kirche im Blick behält

und davon erfährt, dass ein Mitchrist aus der katholischen Kirche »ausgetreten« ist, muss davon ausgehen, dass dieser sich von der Gemeinschaft der an Gott Glaubenden und auch von Gott selbst getrennt hat.

3. Die innerkirchliche Situation des »ausgetretenen« Katholiken

a) Ausdrückliche Regelungen im Gesetzbuch der Lateinischen Kirche

Aus der Situation des Verharrens in einer offenkundigen schweren Sünde ergeben sich schon aufgrund des allgemeinen Kirchenrechts einige Rechtsfolgen für den Betroffenen. Diese betreffen vor allem die Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche und bringen so zum Ausdruck, »daß der Verlust des Geistes Christi durch die schwere Sünde eine klare rechtliche Folge mit sich bringt.«¹⁹

Vor allem darf nach c. 915 zur eucharistischen Kommunion nicht zugelassen werden, wer »hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde« verharrt. Das setzt voraus, dass nicht nur objektiv eine schwere Sünde vorliegt, sondern auch dass dies offenkundig ist. Das Wort »offenkundig« (*»manifestus«*) aber meint mehr als das Wort »öffentlich« (*»publicus«*). Während die Öffentlichkeit eines Sachverhalts schlicht dessen Beweisbarkeit meint, wird mit Offenkundigkeit ein höherer Grad an Gewissheit bezeichnet.²⁰ Die schwere Sündhaftigkeit des Verhaltens muss sozusagen »auf der Hand liegen«, wie das Wort *»manifestus«* zum Ausdruck bringt; der Beweis muss klar sein.²¹ Nicht erforderlich ist, dass das schwer sündhafte Verhalten in der Allgemeinheit bekannt ist.²²

Als weitere Voraussetzung für die rechtmäßige Verweigerung der heiligen Kommunion nennt c. 915 das »hartnäckige Verharren« in der schweren Sünde. Ob ein solches vorliegt, kann nur durch eine entsprechende Verwarnung des Betroffenen geklärt werden. Da die Eucharistiefeyer nicht der rechte Ort für Auseinandersetzungen ist, wird der kommunionsspendende Priester mit Fingerspitzengefühl vorgehen müssen und gegebenenfalls sogar in Kauf nehmen, dem zum Kommunionempfang nicht berechtigten Sünder, der zum ersten Mal nach Bekanntwerden seines Verhaltens die Kommunion empfangen will, diese zu reichen, da in diesem Augenblick das Vorliegen der Hartnäckigkeit aufseiten des ausgetretenen Katholiken noch nicht klar ist. Zwingend ist aber ein darauf folgendes seelsorgliches Gespräch, in dem der aus der Kirche Ausgetretene auf seinen objektiven Widerspruch zur kirchlichen Lehre und Disziplin hingewiesen und ihm für den Wiederholungsfall die Verweigerung der Kommunion angekündigt wird.²³ In der Folgezeit ist ihm die Kommunion zu verweigern.²⁴

Dieselbe Konsequenz ergibt sich hinsichtlich der Krankensalbung, die nach c. 1007 »jenen nicht gespendet werden« darf, »die in einer offenkundigen schwe-

ren Sünde hartnäckig verharren.« Da die Formulierung in c. 1007 jener in c. 915 identisch ist, kann natürlich die Interpretation nicht unterschiedlich sein. Jedoch stellt sich bei diesem Sakrament die Problematik im Regelfall anders als bei der Eucharistie, weil bei der Spendung der Krankensalbung an einzelne Gläubige die Möglichkeit zum seelsorglichen Gespräch, wenn nicht sogar zur Spendung des Bußsakramentes besteht.²⁵ Sofern die Krankensalbung in unmittelbarer Todesgefahr erbeten wird, ist ohnedies vorgesehen, dass die Sakramente der Buße, der Krankensalbung und der Eucharistie in einer einzigen Feier gespendet werden; wenn jedoch die Zeit nicht zur Spendung aller drei Sakramente reicht, sollen vor allem zunächst das Bußsakrament und dann die Eucharistie gespendet werden.²⁶ In dieser Situation wird sich das Problem des Verharrens in einer schweren Sünde nicht stellen bzw. kann von der schweren Sünde im Bußsakrament absolviert werden.

An einer weiteren Stelle wird im kirchlichen Gesetzbuch ausdrücklich eine besondere Regelung für öffentliche Sünder getroffen, und zwar in c. 1184 § 1 n. 3. Dieser Canon untersagt bei bestimmten Personengruppen die kirchliche Bestattung, sofern sie vor ihrem Tod kein Zeichen der Reue gesetzt haben, nämlich bei:

- »1. notorischen Apostaten, Häretikern und Schismatikern,
- 2. denjenigen, die sich aus Gründen, die dem christlichen Glauben widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben,
- 3. anderen offenkundigen Sündern, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann.«²⁷

Die Verweigerung des Begräbnisses ist dann angezeigt, wenn der sündhafte Lebenswandel des Verstorbenen nicht nur auf der Hand liegt, sondern auch die Gewährung der kirchlichen Bestattung bei den Gläubigen zu einem öffentlichen Ärgernis führen würde. Einerseits ist also die Situation des Verstorbenen mit allem Ernst in den Blick zu nehmen, andererseits steht angesichts des Todes an erster Stelle nicht Verurteilung – diese steht dem ewigen Richter zu –, sondern Vergebungsbereitschaft. Doch soll ernst genommen werden, wenn die kirchliche Öffentlichkeit hieran Anstoß nimmt, wobei zu hoffen ist, dass sich in diesem Ärgernis nicht lediglich Kleinlichkeit oder der Wunsch nach Vergeltung niederschlägt.

Dass die Regelung bezüglich der kirchlichen Bestattung relativ nachsichtig erscheint, liegt vor allem daran, dass ihr Sinn auch darin liegt, »den Lebenden den Trost der Hoffnung« zu geben, wie c. 1176 § 2 formuliert. Und tatsächlich würde eine Verweigerung der kirchlichen Bestattung vor allem die Hinterbliebenen treffen.

Dennoch muss auch in dieser Situation die zu Lebzeiten getroffene Entscheidung ernst genommen werden, der Kirche nicht mehr angehören zu wollen. Deshalb normiert die Nr. 1 dieses Paragraphen, dass notorische Apostaten, Häretiker und Schismatiker nicht kirchlich zu bestatten sind. Sofern man also die Ansicht

vertritt, dass bei jedem Kirchenaustritt jedenfalls ein schismatischer Akt vorliegt, wäre eine kirchliche Bestattung auch dann zu verweigern, wenn nicht durch Gerichtsurteil oder Verwaltungsdekret festgestellt worden ist, dass der Ausgetretene sich dieses Delikts schuldig gemacht hat, sofern das Vorliegen dieses Sachverhalts allgemein bekannt (»notorisch«) ist. Der CIC spricht hier eben nicht von der Sanktion der Exkommunikation oder des Interdikts nach Verhängung oder Feststellung der Sanktion, sondern vom Bekanntsein des betreffenden Glaubensdelikts.²⁸

b) Weitere Konsequenzen nach dem allgemeinen Kirchenrecht

In anderen Zusammenhängen ist die Situation des aus der Kirche ausgetretenen Katholiken nur implizit angesprochen. Das gilt beispielsweise immer dann, wenn von der notwendigen Intention zum Sakramentenempfang die Rede ist.

- Gefirmt werden darf nur jemand, der »recht disponiert ist« (c. 889 § 2). Die Spendung der Firmung an jemanden, der aus der Kirche ausgetreten ist, wäre daher nicht möglich; sie wäre auch nicht sinnvoll, weil ja die Firmung ein weiterer Schritt zu einer tieferen Verbindung mit Christus und seiner Kirche ist, der von jemandem, der sich von der Kirche abgewendet hat, erst dann gesetzt werden kann, wenn er zu ihr zurückgekehrt ist. Das gilt auch bei dem nur aus finanziellen Gründen vorgenommenen Kirchenaustritt.

- Die sakramentale Absolution in der Beichte setzt den Vorsatz der Besserung voraus (cc. 959; 987), was die Notwendigkeit mit sich bringt, sich mit der Kirche auch insofern zu versöhnen, dass die Pflichten eines Katholiken im umfassenden Sinn wieder erfüllt werden. Wenn diese Bereitschaft besteht, kann der zur Kirche zurückgekehrte Katholik die Absolution erlangen, anderenfalls nicht.

- Das Sakrament der Weihe ist nur jemandem zu spenden, der nach dem klugen Ermessen des eigenen Bischofs bzw. Oberen u. a. über die rechte Intention verfügt (c. 1029). Die Glaubensdelikte der Apostasie, der Häresie und des Schismas sind eigens als dauerndes Weihehindernis normiert (c. 1041 n. 3), sie stellen also auch dann noch ein – allerdings dispensables – Hindernis dar, wenn der Zustand der Trennung von der Kirche bzw. des Vertretens von Häresien bzw. der Verweigerung der Einordnung in die kirchliche Ordnung zum Zeitpunkt der Bitte um die Weihe nicht mehr besteht.

- Die Eheschließung einer notorisch vom katholischen Glauben abgefallenen Person ist nur mit einer besonderen Erlaubnis des Ortsordinarius zulässig (c. 1071 § 1 n. 4), die nur dann gewährt werden darf, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind wie bei der konfessionsverschiedenen Ehe, also der Eheschließung zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen getauften Person (c. 1071 § 2 i. V. m. c. 1125).

Auch das Patenamnt steht solchen Katholiken nicht offen, die sich von der katholischen Kirche losgelöst haben, denn für dieses Amt wird zum einen – recht allgemein – die notwendige Eignung gefordert (c. 874 § 1 n. 1), zum anderen aber auch ein Lebenswandel, der »dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht« (c. 874 § 1 n. 3). Dieselben Voraussetzungen gelten auch für das Amt des Firmpaten (vgl. c. 893 § 1), so dass die Empfehlung, als Firmpaten jemanden heranzuziehen, der bereits der Pate bei der Taufe der jetzt zu firmenden Person war (c. 893 § 2), dann nicht zu befolgen ist, wenn der seinerzeitige Taufpate zwischenzeitlich der Kirche den Rücken zugekehrt hat. Die Aufgaben des Paten, nämlich Mentor bei der Einübung in das christliche Leben zu sein, kann tatsächlich von jemandem nicht erfüllt werden, der aus der Kirche ausgetreten ist.

Natürlich können und müssen solche Situationen stets Anlass dafür sein, mit dem Betreffenden über sein Verhältnis zu Gott und seiner Kirche zu sprechen und ihn dazu zu bewegen, seine Entscheidung zu überdenken und gegebenenfalls zu revidieren.

c) Möglichkeit weiterer Regelungen durch teilkirchliches Recht

Für den Fall des nach weltlichem Recht vorgenommenen Kirchenaustritts kann der Gesetzgeber in der Diözese eigene gesetzliche Regelungen treffen, die innerhalb des Territoriums seiner Diözese gelten (c. 13 § 1). Gerade im Zusammenhang mit dem »Kirchenaustritt« sind partikularkirchliche Regelungen sinnvoll, weil es die Voraussetzungen des weltlichen Rechts eben nicht weltweit, sondern nur in bestimmten Teilkirchen gibt.

Teilkirchenrechtliche Regelungen haben die Erzdiözese Köln auf ihrer Diözesansynode 1954 und die Diözese Trier in ihren Synodalstatuten von 1959 getroffen. Beide Gesetze gehen auf ähnliche Entscheidungen der Diözesanbischöfe aus dem Jahr 1937²⁹ zurück und bedrohen den Kirchenaustritt mit der »ohne weiteres« eintretenden Exkommunikation, auch dann, wenn er nicht aus Gründen des Glaubens erklärt worden ist, sondern »aus politischen oder steuerlichen Gründen oder wegen anderer äußerer Rücksichten«.³⁰ Nach Lüdicke gilt in Köln das Diözesangesetz von 1954 weiter,³¹ während das Bistum Trier (ähnlich wie das Bistum Augsburg) zwischenzeitlich eine Neuregelung erlassen hat, nach welcher bei Kirchenaustritt nur mehr das Vorliegen eines Glaubensdelikts *präsumiert* wird.³² Eine solche teilkirchliche Regelung wie in Köln, Trier und Augsburg scheint angesichts der Notwendigkeit, den Sanktionseintritt zur vollen Wirksamkeit der Sanktion förmlich zu erklären (vgl. cc. 915; 1331 § 2),³³ in der Praxis nicht hilfreich zu sein.

Regelungen, die ohne Weiteres umsetzbar sind, bieten sich aber in einigen

Gebieten des kirchlichen Lebens an, nämlich immer dann, wenn es um Aufgaben und Dienste in der Kirche geht. So haben die österreichischen Bischöfe schon auf der Herbstvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz im November 2009 in einer Instruktion nach c. 34 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das vor allem Einschränkungen in diesem Bereich mit sich bringt, und zwar bei:

- kirchlichen Ämtern (inklusive Tauf- bzw. Firmpaten);
- Funktionen in der Kirche, insbesondere Funktionen in diözesanen oder pfarrlichen Räten;
- dem aktiven und passiven Wahlrecht in der Kirche;
- kirchlichen Dienstverhältnissen;
- einer eventuellen kirchlichen Ermächtigung (z. B. der *missio canonica* für Religionslehrer).

Alle diese Aufgaben in der Kirche setzen die volle Beteiligung am kirchlichen Leben, die Erfüllung sämtlicher Pflichten gegenüber der Kirche und eine uneingeschränkte Loyalität zur Kirche und den Bischöfen voraus. Hierbei ist zu bedenken, dass auch die Wahl-, Abstimmungs- und Beratungsrechte in der Kirche nicht als Beteiligungsrechte demokratischer Natur, sondern als Ausdruck des Glaubenssinns aller Gläubigen zu verstehen sind;³⁴ diesen kann jemand, der seine Verbindung zu Gott und der Kirche aufgegeben hat, jedoch nicht mehr für sich in Anspruch nehmen. Es ist daher nicht einfach die Reaktion auf den »Austritt«, wie es sie in jedem Verein gibt, dass diese kirchlichen Rechte eingeschränkt werden. Dahinter steht vielmehr die Überzeugung, dass ein Handeln in der Kirche und noch mehr ein Handeln für die Kirche nicht mehr möglich ist, wenn der Handelnde selbst nicht mehr voll in der Gemeinschaft mit der Kirche und dadurch in der Gemeinschaft mit Gott steht.

Es ist daher eine grobe Verkürzung, das Problem des Kirchenaustritts so darzustellen, als ginge es nur um die Finanzen der Kirche – womit nicht gesagt sein soll, dass die Finanzen der Kirche nicht wichtig wären.³⁵ Was gegenüber der staatlichen Behörde erklärt wird, ist eben nicht der Austritt aus einem Verein, aus einem Steuerverband oder aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine solche Erklärung nimmt die staatliche Behörde mit Recht nicht entgegen, denn die Kirche ist identisch mit der steuer- bzw. beitragshebenden Körperschaft. Wenn der »Austritt« aus der Kirche erklärt wird, muss die Kirche diese Erklärung so ernst nehmen, wie sie lautet, und als Distanzierung von der Gemeinschaft der Glaubenden werten. Auseinandersetzungen über die materiellen Verpflichtungen gegenüber der Kirche müssten innerkirchlich geführt werden, und dafür gibt es auch Möglichkeiten (z. B. die verschiedenen kirchlichen Räte). Damit soll nicht bestritten werden, dass die Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten der

Gläubigen im Bereich von Kirchensteuer bzw. Kirchenbeitrag sowie von kirchlicher Finanzverwaltung nicht noch weiter ausgebaut werden könnten.

Als generelle Zielsetzung des kanonischen Rechts nennt der letzte Canon des Gesetzbuchs der Lateinischen Kirche das »Heil der Seelen (...), das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß« (c. 1752). Um das »Heil der Seelen« geht es auch bei der Reaktion der Kirche auf das Versagen von Kirchengliedern beispielsweise durch die Aufkündigung der Gemeinschaft mit der Kirche. Aufgabe der Kirche kann es auch in dieser Situation nur sein, die Betroffenen wieder auf Gott hin auszurichten, dem sie in der Kirche begegnen können. Wie auch immer die Reaktion der Kirche auf den »Austritt« von Katholiken aussehen mag, sie muss immer auch geeignet sein, zur Rückkehr einzuladen – nicht wegen der materiellen Mittel der Kirche, sondern wegen des Heils jedes Einzelnen.

- 1 Vgl. c. 751 i. V. m. c. 1364 CIC.
- 2 Vgl. Klaus Lüdicke, Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? Kanonistische Anmerkungen zu einem Kirchenaustritt, in: Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum tamquam paterfamilias, hrsg. von Hans Paarhammer, Thaur ²1988, 275–282.
- 3 Vgl. hierzu Wilhelm Rees, Der Kirchenaustritt und seine kirchenrechtliche Problematik, in dieser Publikation.
- 4 Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es einen solchen *rein* materiell motivierten Kirchenaustritt kaum einmal gibt; in aller Regel liegt zugleich auch eine Distanzierung von der Kirche und dem christlichen Glauben vor, wenn sich jemand zum »Kirchenaustritt« entscheidet. Finanzielle Überlegungen spielen zwar eine Rolle, sind aber im Regelfall gegenüber anderen Motiven nachgeordnet.
- 5 Winfried Aymans – Klaus Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. III: Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst, Paderborn – München – Wien – Zürich ⁽¹³⁾2007, 488.
- 6 Vgl. zum Ganzen: Wilhelm Rees, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin 1993 (Kanonistische Studien und Texte 41).
- 7 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben im Anschluß an die Bischofssynode »Reconciliatio et paenitentia« an die Bischöfe, die Priester und Diakone und an alle Gläubigen über Versöhnung und Buße in der Sendung der Kirche heute vom 2. Dezember 1984, Nr. 17, Abs. 12, in: AAS 77 (1985) 185–275, deutsch in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 60, o. O. o. J. [Bonn 1984], hier 34.
- 8 Joachim Piegsa, Der Mensch – das moralische Lebewesen. Fundamentale Fragen der Moralthologie, St. Ottilien 1996, 451.
- 9 So mit Recht auch Bruno Primetshofer, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, in: Recht als Heildienst. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern, hrsg. von Winfried Schulz, Paderborn 1989, 187–199, hier 195 f.; anderer Ansicht: Matthäus Kaiser, Wer darf nicht zur heiligen Kommunion zugelassen werden? Zur Interpretation von c. 915 CIC mit besonderer Berücksichtigung der Frage, ob wiederverheiratete Geschiedene davon betroffen sind, in: Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz, hrsg. von

- Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer, Regensburg 1994, 175–206, hier 186.
- 10 Vgl. Ludger Müller, Warum und wozu kirchliche Sanktionen?, in: »Strafrecht« in einer Kirche der Liebe – Notwendigkeit oder Widerspruch?, hrsg. von Ludger Müller, Alfred E. Hierold, Sabine Demel, Libero Gerosa und Peter Krämer, Münster 2006 (Kirchenrechtliche Bibliothek 9) 183–202, hier 198 f.
 - 11 Vgl. hierzu Ludger Müller, Zum Glauben verpflichtet? Anmerkungen zu c. 748 § 1 CIC, in: *Communio in Ecclesiae Mysterio*. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag, hrsg. von Karl-Theodor Geringer und Heribert Schmitz, St. Ottilien 2001, 389–404.
 - 12 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, München – Wien – Leipzig – Freiburg/Schweiz – Linz 1993, Nr. 1849 f.; 1870 f.
 - 13 Vgl. Joseph Mausbach – Gustav Ermecke, *Katholische Moraltheologie*, Bd. II: Die spezielle Moral, T. 1: Der religiöse Pflichtenkreis, Münster i. W. ¹⁰1954, 54.
 - 14 Fritz Tillmann, *Handbuch der katholischen Sittenlehre*: Bd. IV, 1: Die katholische Sittenlehre. Die Verwirklichung der Nachfolge Christi. Die Pflichten gegen Gott, Düsseldorf 1935, 103–107.
 - 15 *Kirchlicher Anzeiger Köln* (1937) 94 f., abgedruckt in: *Kölner Aktenstücke zur Lage der katholischen Kirche in Deutschland 1933–1945*, hrsg. von Wilhelm Corsten, Köln o. J. [1949] 199.
 - 16 Das entspricht in gewisser Weise der zur damaligen Zeit geltenden kirchlichen Rechtslage, insofern can. 1325 § 1 CIC/1917 vorschrieb: »Die Christgläubigen sind verpflichtet, ihren Glauben offen zu bekennen, sooft ihr Schweigen, ihr Zögern oder ihre Handlungsweise eine implizite Leugnung des Glaubens, eine Verachtung der Religion, eine Beleidigung Gottes oder ein Ärgernis für den Nächsten bedeuten würde.« Schon auch nur ein Zögern kann hiernach eine Beleidigung Gottes darstellen.
 - 17 Vgl. z. B. Heinz Albert Raem, Pius XI. und der Nationalsozialismus. Die Enzyklika »Mit brennender Sorge« vom 14. März 1937, Paderborn – München – Wien – Zürich 1979 (Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen), 28–31.
 - 18 Thomas von Aquin, *Summa de Theologia* I–II q. 72 a. 5 c.; zitiert bei: Johannes Paul II., *Reconciliatio et paenitentia* (Anm. 7), Nr. 17, Abs. 9 (S. 33).
 - 19 Libero Gerosa, Bußsakrament, in: Reinhold Ahlers – Libero Gerosa – Ludger Müller, *Ecclesia a Sacramentis*. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht, Paderborn 1992, 53–70, hier 56.
 - 20 Vgl. Klaus Mörsdorf, *Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici*. Eine kritische Untersuchung, Paderborn 1937 (Nachdruck: Paderborn 1967) (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 74), 365.
 - 21 Vgl. auch J. F. Niermeyer – C. Van de Kieft – J. W. J. Burgers, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden – Darmstadt ²2002, 833, s. v. *manifestare, manifestatio*.
 - 22 Das würde mit dem Wort »*notorius*« zum Ausdruck gebracht; vgl. Mörsdorf, *Rechtssprache* (Anm. 20), 364–366; Niermeyer – Van de Kieft – Burgers, ebd. 941 f.
 - 23 Die Regelung des c. 915 meint mit der Formulierung »*ne admittantur*« sicher mehr als nur eine Bekanntmachung gegenüber dem Betroffenen und eine »Entscheidungshilfe« für ihn (so jedoch: Kaiser, Wer darf nicht zur heiligen Kommunion zugelassen werden? [Anm. 9] 189, mit Berufung auf Klaus Lüdicke, *Münsterischer Kommentar zum CIC*, Loseblattwerk, Essen, Stand vom November 1992, zu c. 915, Rdnr. 4 und 6); Konsequenz der Nichtzulassung ist vielmehr die Verweigerung der Kommunion durch den Kommunionsspende; vgl. Reinhold Ahlers, *Communio Eucharistica*. Eine kirchenrechtliche

Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici, Regensburg 1990 (Eichstätter Studien, N. F. 29), 126; Aymans – Mörsdorf, Kanonisches Recht III (Anm. 5) 267–269.

- 24 Dass das schwer sündhafte Verhalten des betreffenden Katholiken nicht immer bekannt ist, ist kein Argument gegen diese Interpretation.
- 25 Bei der gemeinsamen Feier der Krankensalbung für mehrere Kranke zugleich (c. 1002) stellt sich die Problematik u. U. jedoch in derselben Weise wie bei der Kommunionsspendung.
- 26 Vgl. Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Solothurn u. a. ²1994, Praenotanda, Nr. 30 und Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes, Nr. 28.
- 27 Die lateinisch-deutsche Ausgabe des CIC übersetzt in Nr. 1 »*notorius*« mit »offenkundig« und in Nr. 3 »*manifestus*« (anders als in cc. 916 und 1007) mit »öffentlich«. Gemeint ist jedoch stets ein höherer Grad an Gewissheit; siehe oben S. 6 mit Anm. 20–22. Durch die Formulierung »*alii peccatores manifesti*« deutet der Gesetzgeber an, dass er die in den vorangegangenen Nummern genannten Verhaltensweisen als sündhaft ansieht.
- 28 Das bedeutet zugleich auch, dass (anderen) exkommunizierten oder interdierten Katholiken die kirchliche Bestattung gewährt werden kann, sofern dies nicht zu öffentlichem Ärgernis führt (vgl. c. 1184 § 1 n. 3).
- 29 Siehe auch oben, S. 79 f. mit Anm. 15.
- 30 Kölner Diözesan-Synode 1954, hrsg. und verlegt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln, Köln 1954, S. 230, Nr. 610 § 2; vgl. Synodalstatuten des Bistums Trier, hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat Trier, Trier 1959, S. 139, Nr. 271.
- 31 Diese Auffassung ist aufrechtzuerhalten, wenn die Meinung vertreten werden kann, dass ein partikuläres Gesetz zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung wirklich erforderlich ist (vgl. c. 1317) und es sich um ein besonders schweres Delikt handelt, dem durch Spruch-sanktionen nicht wirksam begegnet werden kann (vgl. c. 1319 § 1).
- 32 Vgl. Lüdicke, Münsterischer Kommentar zum CIC (Anm. 23), Stand vom April 2007, zu c. 1346, Rdnr. 13. Lüdicke hält diese Präsumtion für unzulässig; vgl. aber dagegen Joseph Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Joseph Listl – Heribert Schmitz, Regensburg ²1999, 209–219, hier bes. 216–219.
- 33 Siehe hierzu nochmals oben, S. 77 mit Anm. 6.
- 34 Vgl. hierzu v. a. Eugenio Corecco, Kirchliches Parlament oder synodale Diakonie?, in: ders., Ordinatio Fidei. Gesammelte Schriften zum kanonischen Recht, hrsg. von Libero Gerosa – Ludger Müller, Paderborn – München – Wien – Zürich 1994, 359–379; Libero Gerosa, Kirchliches Recht und Pastoral, Eichstätt – Wien 1991 (Extemporalia. Fragen der Theologie und Seelsorge 9) 84–86.
- 35 Legitim ist kirchliches Vermögen aber nur, insofern und in dem Maße als es den Zwecken der Kirche dient, als welche c. 1254 § 2 CIC nennt: »die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.« Angemerkt sei noch, dass das deutsche Kirchensteuer- und das österreichische Kirchenbeitragssystem insofern vergleichsweise gerecht sind, als sie an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Einzelnen anknüpfen.